Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1908)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1909.

Vorschläge des Regierungsrafes.



Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1908	Fr.	60,920,169
Anleihensrückzahlung aus der Laufenden Berwaltung in 1908 " 531,000		
	"	1,071,339
Mutmaßlicher Stand bes Staatsvermögens am 31. Dezember 1908	Fr.	59,848,830
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Berwaltung in 1909 Fr. 1,662,201		
Anleihensrückzahlung aus der Laufenden Berwaltung in 1909 " 547,000	-	1.115.201
_		
Mutmaßlicher Stand bes Staatsvermögens am 31. Dezember 1909	ör.	58,733,629

Rechnung		Poranschla	tg	 Voranschlag für das Jahr 1909.		* , '		ein:	
1907.*)		1908.*)			Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.					
				Eunjende Serwartung.					
				Alebersicht.					
810,821	Q 1	867,840		I Officemains Plantastana	51,500	931,310		879,810	
	37			I. Allgemeine Berwaltung II. Gerichtsberwaltung	91,500 —	1,236,925		1,236,925	
26,984				III.ª Ruftiz	 ,	28,435		28,435	
,	63			III.b Polizei	1,072,580		-	1,407,025	
255,452	78			IV. Militär	1,036,039			359,828	
-,,	$\begin{vmatrix} 60 \\ 03 \end{vmatrix}$		-	V. Kirchenwesen	2,015			1,250,985	
,,	10	-,,		VI. Unterrichtswesen	972,164	5,450,867 11,520	_	4,478,703 11,520	
	49	,		VIII. Armenwejen	209,055			2,501,500	
,	76			IX.ª Voltswirtschaft	142,520			518,890	
1,132,396				IX.b Gefundheitswesen	1,262,585	2,405,855		1,143,270	
	83			X. Banwesen	108,600	2,359,635		2,251,035	
	70		-	XI. Anleihen		3,601,740		3,601,740	
144,453			-	XII. Finanzwesen	771 094	150,360		150,360	
452,064 135,729			-	XIII. Landwirtschaft	771,034 102,900		_	598,503	
607,224		513,558		XIV. Forstwesen	1,088,800		532,620	150,990	
	45	1,145,610		XVI. Domänen	1,272,855		1,167,355		
	30		_	XVII. Domänenkasse	90,120				
1,295,924		1,200,000			10,452,400	9,151,200	1,301,200		
1,100,000		1,100,000		XIX. Kantonalbank	4,475,000	3,375,000	1,100,000	***************************************	
585,908			-	XX. Staatstaffe	578,500	119,500	459,000		
2,524			-	XXI. Bußen und Konfistationen .	134,600	131,500	3,100		
52,533 910,147		43,475 859,370		XXII. Jagd, Fischerei und Bergban .	86,175 1,573,000	41,900 704,030	44,275		
	56	559,650		XXIII. Salzhandlung	597,000	61,250	868,970 535,750		
	37	1,470,900		XXV. Gebühren	1,487,100	1,200	1,485,900		
1,078,237		353,500		XXVI. Erbicafts: und Schentungs:		1,200	1,100,000		
		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		Stener	402,000	48,500	353,5 00		
104440~	470	134,000		XXVII. Wasserrechtsabgaben	100,000	11,000	89,000		
1,044,125	47	1,017,000		XXVIII. Wirtschafts und Meinverkaufs	1,208,000	171,000	1,037,000		
1,037,054	07	957,285		patentgebühren	1,400,000	111,000	1,001,000		
-,001,00±		507,200		. monovols	1,042,800	112,200	930,600	_	
		286,545	_	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz.		A COLUMN 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	,		
0.46	0.7	000		Nationalbank	226,830		226,830		
349,239		299,000		XXXI. Militärsteuer	738,400	415,125	323,275		
8,244,852 59,145				XXXII. Direkte Stenern	8,789,750	340,807	8,448,943		
			\vdash	W 1995 W 19	10 071 999		10 007 910		
		18,626,574 20,228,913		24 = 3	40,074,322	41,736,523	18,907,318	20,569,519	
3,369				Ausgaben	_	T1,100,040			
		1,602,339	_	Nebericus der Ausgaben	1,662,201		1,662,201		
19,785,507	77	20,228,913			41,736,523	41,736,523	20,569,519	20,569,519	
, , , , , , , ,							, ,		
				•					
	i i		1			ı			

^{*)} Die Ausgaben find mit ftehenden, bie Ginnahmen mit Aurstvahlen angebeben.

	Rechnung Voranschlag 1907. 1908.		The state of the sage state state		Ro				
		1908.		gram, and gray a second	Ciunahmen.		Cinnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				Laufende Verwaltung.					
				Spezielle Rechnungen.					
				l. Allgemeine Perwaltung.					
Ÿ				A. Großer Rat.					
115,075	25	100,000	-	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kom- missionskosten		100,000		100,000	
115,075	25	100,000	-			100,000		100,000	
66,057 66,057		72,500 72,500		B. Regierungsrat. 1. Befolbungen ber Regierungsräte		72,500 72,500		72,500 72,500	
9,916 2,682 1,400 1,000 14,998	20 —			C. Ratstredit. (1. Ratstosten, Bibliothet	_	15,000 15,000		15,000 15,000	
2,560 461 3,021		3,000 1,000 4,000		D. Ständeräte und Rommissäre. 1. Ständeräte		3,000 1,000 4,000		3,000 1,000 4,000	
				E. Staatsfanzlei.					
21,025 25,519 7,022 39,632 8,641 12,410 114,251	70 75 37 70	7,000 38,000 8,000 19,560		1. Besolbungen der Beamten	6,000 	22,800 30,000 7,500 44,000 8,000 24,430 136,730		22,800 30,000 7,500 38,000 8,000 24,430 130,730	

Rednung		Yoran[chlag	Voranschlag für das Jahr 1909.	Ro	h :	Rei	in:
1907.		1908.	- Ֆրլասկայաց կան հատ Հայն 1909.	Cinnahmen.	Ansgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. H	ì.	Fr. R.	7	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			l. Allgemeine Perwaltung.				
			F. Deutsches Amtsblatt, Zagblatt und Gefetz- fammlung.		0		
12,000 -	_	12,000 —	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag .	10,000		10,000	
23,470 - 6,125 -	_	23,000 — 5,000 —	2. Abonnemente der Wirte	23,000	- 6,000	23,000	6,000
25,170 4	5	20,000 -	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetz-		,		
4,174 5	5	10,000 —	fammlung	33,000	22,000 28,000	5,000	22,000
<u> </u>		10,000		99,000	20,000	9,000	
			G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.				×
5,000 -	_	5,000 —	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag .	5,000		5,000	
$egin{array}{c c} 7,641 - \\ 6,267 2 \end{array}$	5	7,500 — 5,500 —	2. Abonnemente der Wirte	7,500		7,500	
990 -			sammlung		5,000		5,000
5,383 7	5	7,000	(Medittionistopien des Compte rendu.)	12,500	5,000	7,500	
3,333		.,,,,,		12/300	3,000	.,,,,,	
	١		H. Revision der Gefeksammlung.				
1,738 -	_	} 5,000 _	(1. Revisions= und Redaktionskosten) (2. Druckfosten		5,000		5,000
$\frac{4,829}{6,567}$ 2	-	5,000 -	(2. Druckfosten		5,000		5,000
0,501	ĭ	9,000			9,000	-	9,000
	١		J. Regierungsstatthalter.				
114,854 9	0	130,250 —	1. Befoldungen ber Regierungsftatthalter	_	128,450	_	128,450
4,300	-	4,600 -	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern		4,600		4,600
2,515 6 18,489 4		3,000 — 19,600 —	3. Entschädigungen der Stellvertreter 4. Bureaukosten	_	3,000 19,600	_	3,000 19,600
17,270	_	19,860 —	5. Mietzinse		19,860		19,860
157,429 9	0	177,310 —			175,510		175,510
44.800		100.000	K. Amtsfcreibereien.	-	105 500		105 500
114,500 - 1,029 98		128,900 — 2,000 —	1. Befoldungen der Amtsschreiber		127,700 2,000		127,700 2,000
197,217 98 16,101 98	5	223,100 — 15,900 —	3. Befoldungen der Angestellten	_	228,000 16,100		228,000 16,100
14,130 -	-	15,770 —	5. Mietzinse für Kanzleilokale		15,770		15,770
342,979 8	5	385,670 —			389,570		389,570
	ı		des Gressen Pates 1908	ı l			95*

Rechnung 1907.	Poranshlag 1908.	Voranschlag für das Lahr 1909.	R s Cinnahmen.	. *	R ei Einnahmen.	
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. 1. Allgemeine Perwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
115,075 25 66,057 15 14,998 24 3,021 — 114,251 52 4,174 55 5,383 75 6,567 20 157,429 90 342,979 85 810,821 81	72,500 — 15,000 — 4,000 — 125,360 — 10,000 — 7,000 — 5,000 — 177,310 — 385,670 —	A. Großer Rat B. Regierungsrat C. Ratsfredit D. Ständeräte und Kommissäre E. Staatsfanzlei F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Geseignumlung G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Geseignumlung H. Revision der Gesetsammlung J. Regierungsstatthalter K. Amtsschreibereien	 	100,000 72,500 15,000 4,000 136,730 28,000 5,000 5,000 175,510 389,570 931,310	5,000 7,500	100,000 72,500 15,000 4,000 130,730 — 5,000 175,510 389,570 879,810
		II. Gerichtsverwaltung.				
103,045 — 1,540 — 104,585 —	113,000 — 1,500 — 114,500 —	A. Obergericht. 1. Besoldungen der Oberrichter 2. Entschädigungen der Suppleanten		113,000 1,600 114,600		113,000 1,600 114,600
21,258 50 35,358 60 4,501 30 	41,800 — 4,500 — — 4,870 — 1,300 —	B. Obergerichtstanzlei. 1. Besoldungen der Beamten	 	19,000 41,700 4,500 5,800 5,345 1,300 77,645	 	19,000 41,700 4,500 5,800 5,345 1,300 77,645

Rechnung Yoranschlag 1907. 1908.		The state of the same than the		Sinnuymen. Ausguven.		i n : Ausgaben.	
Fr. N.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		II. Gerichtsverwaltung.	÷			3	
		C. Amtsgerichte.				e	
136,949 70 5,458 45 55,116 25	7,000 -	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Entschädigungen der Mitglieder und Sup-		151,700 9,000		151,700 9,000	
26,012 65 24,000 — 680 80	32,410 —	pleanten	_	57,000 26,300 32,410 1,500	_	57,000 26,300 32,410 1,500	
248,217 85		o. angerotoeninge Sernyisoeninte		277,910		277,910	
107,889 45 853 85 108,987 05 22,403 85 9,200 — 249,334 20	117,000 — 2,000 — 122,000 — 13,100 — 9,385 — 263,485 —	D. Gerichtsschreibereien. 1. Besoldungen der Gerichtsschreiber 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Besoldungen der Angestellten 4. Bureaufosten 5. Mietzinse	 	117,150 2,000 125,000 13,000 9,385 266,535		117,150 2,000 125,000 13,000 9,385 266,535	
29,537 50 3,190 — 699 15 5,253 40 230 — 38,910 05	32,900 — 3,800 — 800 — 5,500 — 325 — 43,325 —	E. Staatsanwaltschaft. 1. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren		32,200 4,000 800 5,900 325 43,225		32,200 4,000 800 5,900 325 43,225	

Rechnun	g	Poranshlag	Managhta fiin Na Maha 4000	R	ı h .	Re	iu.
1907.		1908.	Poranschlag für das Jahr 1909.	Einuahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℜ.	Fr. R	İ	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.	*			
			II. Gerichtsverwaltung.				
			F. Gefdwornengerichte.				
19,418		22,500 -	1. Entschädigungen der Geschwornen	_	22,500	_	22,500
4,428		5,700 -	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal- kammer		6,700	_	6,700
5,589	10	5,000	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol- metscher und Weibel		5,500		5,500
4,520 9,400	80	4,200 - 11,810 -	- 4. Bureaukosten	_	4,500 11,810		4,500 11,810
43,356	_	49,210	- 5. magaile		51,010		51,010
10,000		10,210					
			G. Betreibungs, und Ronfursamter.				
1,128	40	1,200	1. Bureau= und Reisekoften der Auffichtsbehörde		1,300		1,300
104,098 2,283	25 80	113,800 - 2,000 -	- 2. Besoldungen der Beamten	_	116,400 2,500		116,400 2,500
105,227	05	110,000	- 4. Befoldungen der Betreibungsgehülfen		110,000		110,000
113,962	90	130,000 -	- 5. Befoldungen der Angestellten und Stellver- treter		132,000		132,000
12,297 5,570			- 6. Bureaukosten		12,900 6,200		12,900 6,200
13,670	_	17,200	- 8. Mietzinie	_	17,200	_	17,200
1,102			9. Kosten in Chrenfolgensachen		1,500		1,500
359,341	30	394,600			400,000		400,000
			H. Gewerbegerichte.				
5,833	02	6,000 -			6,000		6,000
5,833					6,000		6,000
104,585		114,500 -	A. Obergericht		114,600		114,60
65,663 248,217			- B. Obergerichtstanzlei		77,645 277,910		77,648 277,910
249,334	20	263,485 -	- D. Gerichtsichreibereien		266,535		266,53
38,910 43 ,356			- E. Staatsanwaltschaft		43,225 51,010		43,225 51,01
359,341	30	394,600 -	- F. Geschwornengerichte	_	400,000	·	400,000
5,833		6,000 -	H. Gewerbegerichte		6,000		6,000
1,115,241	37	1,214,525	=		1,236,925		1,236,92
			Annual Control of the				

Rechnung	g		Voranschlag Voranschlag für das Jahr 1909.		ı h:	Rein:	
1907.		1908.	gotunjugug jut dus guijt 1909.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. 9		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			3				
×			III.ª Bustiş.				
			A. Berwaltungskoften der Juftizdirektion.				
4,875	-	5,500	1. Besoldung des Sekretärs	_	5,500		5,500
5,215 3,506	<u>5</u> 0	5,800 - 3,500 -	2. Befoldungen der Angestellten	_	6,000 3, 5 00	_	6,000 3,500
2,399 1,100	98	1,000 - 1,635 -	4. Rechtstoften	_	1,500 1,635		1,500 1,635
17,096	$\overline{48}$	17,435 -			18,135		18,13
			B. Gesetzebungstommission und Gesetz-				
3,004		3,000	(1. Revisions= und Nedaktionskosten) (2. Druckfosten	_	3,000		3,000
3,004		3,000	(2. 2:mito)en		3,000		3,000
			C. Carlanda and Ella bis Offmile and Charlade				
			C. Inspettorat für die Amts- und Gerichts- fcreibereien.				
5,250 1,634	 25	5,500 - 1,800 -	1. Befoldung des Inspektors	_	5,500 1,800	_	5,500 1,800
6,884		7.300			7,300		7,300
						2	
17,096	10	17,435 -	A. Berwaltungskoften der Zuftizdirektion		18,135		18,135
3,004		3,000 -	B. Gefekaebungstommiffion und Gefekrevifion	_	3,000	_	3,000
6,884	25	7,300	C. Inspektorat für die Amts- und Gerichts-	_	7,300		7,300
26,984	73	27,735 –	*		28,435		28,435
		8					

Rechnung	3	Poranschlag	" I Maranianian tur dag mahr 19119			Rein:	
1907.		1908.	Botunjujug jut dus guijt 1909.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			III.b Polișei.				
			A. Berwaltungstoften der Polizeidirettion.				
15,125 28,188 7,687 3,270	90		1. Besoldungen der Beamten	— — —	16,250 29,800 7,600 3,525	_	16,250 29,800 7,600 3,525
54,271	$\overline{26}$	59,400			57,175		57,175
1,007 10,789	40	10,000 -	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen. 1. Paß= und Fremdenpolizei	_	1,000 11,000		1,000 11,000 23,000
21,850 33,648		$-\frac{23,000}{34,000}$	3. Transport- und Armenfuhrkoften		$\frac{23,000}{35,000}$		$-\frac{25,000}{35,000}$
8,875 645,309 25,018 1,218 — 2,999 68,035 12,661 3,524 3,870 8,006 20,000 759,518	65 05 55 65 10 25 03 15	3,000 — 76,860 — 13,400 — 3,500 — 8,000 — 20,000 —	C. Polizeitorps. 1. Besoldungen der Beamten 2. Sold der Landjäger 3. Bekleidung 4. Bewassnung und Außrüstung 5. Anthropometrisches Bureau 6. Bureaukosten 7. Mietzinse 8. Wohnungs= und Mobiliarentschädigungen 9. Arzikosten 10. Berschiedene Berwaltungskosten 11. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse 12. Beitrag auß dem Ertrage der Geldbußen	130 - - - - 20,000 20,130	10,000 752,250 15,000 2,000 1,000 3,000 79,820 13,400 4,000 8,000 — 892,470		10,000 752,250 15,000 2,000 1,000 3,000 79,690 13,400 4,000 8,000 —
					l.		

Rechnung	3	<u> </u>	W 611 6" > 0 1 1000	Ro	h:	Re	in.
1907.		1908.	Poranschlag für das Jahr 1909.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
		8	III. ^b Polizei.				
			D. Gefängniffe.				0
16,575 9,043 19,550	75	17,000 — 8,500 — 18,635 —	1. In der Hauptstadt: a. Nahrung der Gesangenen b. Berschiebene Berpslegungskosten c. Mietzinse 2. In den Bezirken:	 	17,000 9,000 18,635	l —	17,000 9,000 18,635
63,348 10,564 26,970			a. Nahrung der Gefangenen b. Berschiedene Berpslegungskosten c. Mietzinse		72,000 11,000 30,575	_	72,000 11,000 30,575
146,051	79	156,710 —	,		158,210		158,210
16,643 1,526 50,796 32,143	71 30	17,500 — 1,500 — 51,000 — 31,000 —	E. Strafanstalten. 1. Strafanstalt Thorberg. a. Berwaltung		17,500 1,500 51,990 33,700	_	17,500 1,500 51,990 32,000
12,300 25,056 28,018	38	15,830 — 25,000 — 22,080 —	e. Mietzins	99,550 68,000	15,830 73,850 45,000	25,700	15,160
60,334 3,180 499	90 65	69,750 — ———————————————————————————————————	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Koftgelber i. Avftgelber	169,920 50	239,370 — 600	<u> </u>	69,450 — 550
64,015	07	70,000 _		169,970	239,970		70,000
15,703 1,134 37,209	$\begin{array}{c} 52 \\ 52 \end{array}$	17,250 — 1,100 — 40,900 —	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeits- anstalt Ins. a. Berwaltung		17,500 1,110 41,200	_	17,500 1,110 40,000
26,683 9,890 11,668 60,650	 57 22	22,700 — 9,890 — 11,550 — 51,700 —	d. Berpflegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft	4,200 — 26,100 125,900	29,600 9,890 15,000 79,100	11,100 46,800	25,400 9,890 — —
18,301 14,740 7,737 10,000	85	28,590 7,000 8,200 10,000	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Koftgelder k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	157,400 8,000 10,000	193,400 7,000 —		36,000 7,000 —
15,305	34	17,390 —	, , ,	175,400	200,400		25,000
				45		,	

Rechnung		Yoranschlag	Mayouthlas film Nos Wales 4000	Ro	h :	Re	i n :
1907.		1908.	Poranschlag für das Jahr 1909.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. I		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			III. ^b Polizei.				
			E. Strafanstalten.				
22,137 1,221 51,293 116,236 11,236 11,576 172,034 18,513 3,378 2,012	97 03 34 40 66 73 76 40	20,700 - 1,600 - 53,700 - 90,000 - 12,380 - 5,000 - 118,380 - - 3,000 -	3. Strafanftalt Witzwil. a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienft c. Rahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft h. Inventarveränderung i. Koftgelder k. Reubauten	5,000 330,480 336,280 5,000	20,700 1,600 65,000 42,800 12,380 200,800 341,280 50,000	5,000 129,680 — — 5,000	20,700 1,600 62,200 42,800 12,380 50,000
19,879	91	52,000 -		341,280	391,280		50,000
6,765 353 9,253 5,655 1,160 2,121 1,757	05 9 4 65 85 63	5,940 - 320 - 8,450 - 4,600 - 1,100 - 600 - 1,810 -	4. Zwangserziehungsanftalt Trachfelwald. a. Berwaltung	1,200 9,600	6,200 620 9,180 5,200 1,100 -7,800	_ _ _	6,200 620 9,180 5,200 1,100
19,308 607	42	18,000	Betriebsergebnis h. Inventarveränderung	10,800	30,100	_	19,30
3,650		2,000 -	i. Koftgelder	2,500		2,500	
16,265	12	16,000 -		13,300	30,100		16,800
64,015 15,305	34	70,000 17,390	1. Strasanstalt Thorberg	169,970 175,400	239,970 200,400	_	70,000 25,000
19,879 16,265		52,000 - 16,000 -	3. Strafanftalt Wigwil 4. Zwangserziehungsanftalt Trachfelwalb .	341,280 13,300	391,280 30,100	_	50,000 16,800
115,465	_	155,390 -		699,950	861,750		161,800

Rechnung		Yoranshlag	Managhtan film Nam Wales 4000	Ro	h:	Rei	n.
1907.		1908.	Voranschlag für das Zahr 1909.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			05500				
	١		Laufende Berwaltung.				
×			III. ^b Polizei.			v	
	١		F. Betämpfung des Altoholismus.				
0.45.4	25	0.550	1. Arbeitsanftalt Sindelbank:		0.050		0.050
9,454		9,550 700	a. Berwaltung		8,950 700	_	8,950 700
16,248		17,000 —	c. Nahrung	100	16,650		16,550
9,473 - 3,870 -		10,200 — 5,100 —	d. Verpflegung	_	9,900 5,100		9,900 5,100
9,409	15	9,400	f. Gewerbe	11,500	2,400	9,100	
1,618	66	1,800 _	g. Landwirtschaft	12,600	10,600	2,000	
28,322 471		31,350 —	Betriebsergebnis	24,200	54,300	_	30,100
4,522	50	5,400 —	h. Inventarveränderung	4,600		4,6 00	
23,328 10,197		25,950 10,600	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den	28,800	54,300	-	25,500
10,191	40		Schutzauffichtsverein für entlassene Sträflinge		10,600	_	10,600
23,525	84	17,065 —	3. Beitrag aus dem Alfoholzehntel	15,700		15,700	
10,000		19,485		44,500	64,900		20,400
	l						
100 -00			G. Justiz- und Polizeitosten.		40,000		407.000
108,798 128,482		107,000 — 107,000 —	1. Rosten in Strafsachen	307,000	107,000 200,000		107,000
650		300	3. Vergütungen für Gebührenanteile		300		300
1,201		1,000 20,000	4. Obergerichtsgebühren in Justigsachen	1,000	20,000	1,000	
19,213 500	-	500 -	5. Polizeikosten		20,000		
2.000			i verembe	_	800	_	800
2,908		10.000	(Streits, außerorbentliche Polizeitoften.)	200 000	990 100		90 100
2,386	<u>3U</u>	19,800		308,000	328,100		20,100
			H. Civilstand.				
65,789		80,000 -	1. Entschädigung der Civilftandsbeamten		80,000	_	80,000
2,032	35	2,000 —	2. Inspektionskosten und Anschaffungen		2,000		2,000
67,821	65	82,000			82,000		82,000
					1		
				i			
					P		
l	١			l	ļ	1	

Rechnung 1907.	3	Yoranshlag 1908.	Voranschlag für das Jahr 1909.	K s Ciunahmen.	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	. 1
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.			2	
	-	*	III.b Polizei.	ž			
54,271 33,648 759,518 146,051 115,465 10,000 2,386 67,821	$ \begin{array}{r} 11 \\ 08 \\ 79 \\ \hline 44 \\ \hline 30 \\ 65 \\ \end{array} $	155,390 — 19,485 — 19,800 — 82,000 —	A. Berwaltungskosten der Polizeidirektion . B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . C. Polizeikorps D. Gefängnisse E. Strafanskalten F. Bekämpfung des Alkoholismus G. Justiz und Polizeikosten H. Civilskand	20,130 	57,175 35,000 892,470 158,210 861,750 64,900 328,100 82,000	_ _ _ _ _	57,175 35,000 872,340 158,210 161,800 20,400 20,100 82,000
1,189,162	63	1,414,835 —		1,072,580	<u>2,479,605</u>		1,407,025
			IV. Militär.				
4,187 18,150 5,999 3,000 2,111 33,447	11 35	19,800 — 6,000 — 3,000 — 3,000 —	A. Verwaltungstosten der Direktion. 1. Besoldung des Sekretärs 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse 5. Mobilmachungsvorbereitungen	_ _ _ 	4,375 20,000 6,000 3,000 3,000 36,375		4,375 20,000 6,000 3,000 3,000 36,375
5,250 3,900 16,778 4,445 3,300 857 17,265	10 11 - 60 40	4,500 — 3,300 — 1,500 —	B. Kantonstriegstommissariat. 1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs. 2. Besoldung des Adjunkten	1,875 — — — — — — — 12,642 — — 14,517	5,625 4,200 18,800 4,500 3,300 1,500 —	12,642	3,750 4,200 18,800 4,500 3,300 1,500 —

Rechnung 1907.	Yoranichlag 1908.	Poranschlag für das Jahr 1909.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr. H.	Fr. A.	Laufende Berwaltung. IV. Militär.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5,250 — 20,507 — 1,876 26 1,012 25 — 2,700 — 15,672 75	1,300 — 100 — 2,700 — 17,310 —	C. Zeughausverwaltung. 1. Befoldung des Berwalters		5,500 22,280 3,000 1,300 100 2,700 		5,500 22,280 3,000 1,300 100 2,700 — 17,440
100,240 21,117 1,205 978 25 3,500 142,781 60 15,672 207 274	18,400 — 1,325 — 980 — 4,350 — 136,865 — 17,310 —	D. Zeughauswerkflätten. 1. Arbeitslöhne 2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial 3. Unfallversicherung der Arbeiter 4. Zins des Betriebskapitals 5. Mietzins 6. Lieferungen 7. Verwaltungskosten 8. Inventarveränderung		96,000 21,000 1,340 980 4,350 — 17,440 — 141,110	141,110 ——————————————————————————————————	96,000 21,000 1,340 980 4,350 — 17,440 —
6,711 72 3,900 — 3,387 86 7,223 86	6,200 — 3,450 —	E. Depot in Dachsfelden. 1. Aufficht und Auslagen		3,650 7,940 11,590		3,650 3,240 6,890

1908. Fr. ਸ.	Poranschlag für das Jahr 1909. Laufende Verwaltung.	Cinnahmen.	Ausgaben. Fr.	Einnahmen.	Ausgaben Fr.
Fr. N.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	IV. Militär.				
	F. Rafernenverwaltung.	š			
3,500 — 2,400 — 18,200 — 3,000 — 87,350 — 88,500 — 25,950 —	1. Besoldung des Berwalters 2. Besoldungen der Angestellten 3. Betriebskosten 4. Anschaffung von Bettmaterial 5. Mietzinse 6. Bergütung der Eidgenossenschaft	23,000 8,500 83,500 115,000	2,400 41,350 3,000 90,000	 83,500	3,628 2,400 18,350 3,000 81,500 ———————————————————————————————————
					,
21,800 — 7,000 — 13,700 — 48,000 — 3,750 — 94,250 —	b. Taggelber	_ _ _	7,000 15,700 48,000 3,750		21,800 7,000 15,700 48,000 3,750 96,25 0
	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüftung.				
500,000 — 880 — 26,250 — 5,250 — 551,192 — 18,812 —	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	13,200 	500,000 880 29,000 5,250 — 12,642 547,772	534,572	500,000 880 15,800 5,250 — 12,642
	2,400 — 18,200 — 3,000 — 87,350 — 88,500 — 25,950 — 21,800 — 7,000 — 13,700 — 48,000 — 3,750 — 94,250 — 500,000 — 26,250 — 551,192 —	2,400	3,500	3,500	1. Bejoldung des Berwalters 3,625 2,400 18,200 3. Betriebstoften 23,000 41,350 3,000 41,350 3,000 47,350 41,350 3,000 5,000

19	Rechnung Voranschlag 1907. 1908.		and the second s		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein:		
	907.		1908.		2000 mg 100 0 mg 100 0 mg	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
\mathfrak{F}	r.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					Laufende Berwaltung.				
					IV. Militär.		2		
					J. Aufbewahrung und Unterhalt des Ariegs- materials.		9	-	
	,127 ,359		26,000 9,000	_	1. Kriegskommissariat: a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung. b. Erlöß von Kleidern	73,000 9,000	99,000	9,000	26, 000
27	,425 ,459 698 ,039	70 05	31,500 27,500 2,500 1,500		a. Perfönliche Bewaffnung b. Corpsausrüftung c. Munition d. Erlös von Kriegsmaterial	29,000 12,500 500 1,000	60,500 39,500 2,000		31,500 27,000 1,500
7 5	,132 ,117 ,230		8,000 5,500 22,520		3. Transporte 4. Ussetzinse 5. Mietzinse	9,000	8,000 5,500 29,090	_	8,000 5,500 20,090
80	,790	04	113,020			134,000	243,590		109,590
					K. Erlös von fantonalem Ariegsmaterial.		*		
1	908 ,940		500 1,000		1. Erlös von alten Kleidern	500 1,000		500 1,000	1
2	,849	24	1,500			1,500		1,500	
							e *		
					L. Berfciedene Militärausgaben.		9		
19	,339 533	60	18,000 1,000		1. Schützenwesen	_	25,000 1,000	_	25,000 1,000
1	,705	— 55	_		3. Unterftützung von Familien von Dienst= pflichtigen	60,000	80,000	_	20,000
21	,578	1 5	19,000			60,000	106,000		46,000
*							,	×	

Rechnung 1907.	g	Yoranshlag 1908.	Voranschlag für das Jahr 1909.	-	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	20
Fr.	R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			IV. Militär.		19		
33,447 17,265 15,672 274 7,223 11,772 91,616 20,791 80,790 2,849 21,578 255,452	41 76 30 86 85 54 25 04 24 15	18,813 — 17,310 —	A. Berwaltungskosten der Direktion	14,517 17,440 141,110 4,700 115,000 547,772 134,000 1,500 60,000 1.036,039	36,375 37,925 34,880 141,110 11,590 140,375 96,250 547,772 243,590 106,000 1,395,867		36,375 23,408 17,440
			V. Kirchenwesen.				
729 1,000 1,729	_	400 — 1,000 — 1,400 —	A. Verwaltungskosten der Direktion. 1. Bureaukosten		400 4,000 4,400	,	400 4,000 4,400
	İ		B. Protestantifde Rirde.			2	
669,523 6,371 17,157 47,237 24,704 5,597 580	10	743,000 — 7,000 — 16,600 — 48,000 — 25,600 — 6,225 — 580 —	 Besoldungen der Geistlichen Besoldungszulagen Beholdungszulagen Bohnungsentschädigungen Holzentschädigungen Eeibgedinge (Bensionen) Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche Beitrag an den resormierten Gottesdienst in Solothurn 		747,000 6,000 18,700 49,100 25,300 6,225	_ _ _ _	747,000 6,000 18,700 49,100 25,300 6,225
1,412 1,205 149,520 1,200		1,415 — 2,000 — 178,750 — 1,200 —	8. Beiträge an Pfarrbefolbungen	1,415 500 —	2,500 - 176,705	1,415 — —	2,000 176,705
18,000 - 18,000 -	-		Taubstummen		1,200		1,200
957,683			, 5 1, 5 5,	1,915	1,033,310		1,031,395

Rechnung	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1909.	Ro		1	in:
1907.	1908.	Ֆուսակայաց կաւ հաջ Հայւ 1909.	Ciunahmen.	Ansgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	,	Laufende Berwaltung.	T =	÷		
		V. Kirchenwesen.				
		C. Römifctatholifce Kirche.				
128,960 — 2,100 — 11,078 — 1,865 — 40 45	170,000 — 1,600 — 2,800 — 1,000 — 11,700 — 1,865 — 200 —	1. Befoldungen der Geiftlichen 2. Befoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Holzentschädigungen 5. Leibgedinge (Penfionen) 6. Beitrag an die Besoldung des Bischofs 7. Theologische Prüfungskommission		168,000 1,600 2,800 1,000 14,100 1,865 250	·	168,000 1,600 2,800 1,000 14,100 1,865 200
144,043 45	189,165 —		50	189,615		189,565
15,012 50 2,500 — 1,762 50 1,012 50 2,750 — 115 60 23,153 10	2,500 — 1,850 —	D. Christatholische Kirche. 1. Besoldungen der Geistlichen		17,275 2,500 1,850 1,050 2,750 250 25,675		17,275 2,500 1,850 1,050 2,750 200 25,625
1,729 05 957,683 — 144,043 45 23,153 10 1,126,608 60	1,027,540 — 189,165 — 25,500 —	A. Berwaltungskoften der Direktion	50 50	4,400 1,033,310 189,615 25,675 1,253,000		4,400 1,031,395 189,565 25,625 1,250,985
4,562 — 12,474 85 6,640 05 935 — 7,426 35 5,960 10 37,998 35	5,125 12,100 7,650 950 7,500 4,000 37,325	VI. Unterrichtswesen. A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode. 1. Besoldung des Sekretärs		5,500 16,100 7,650 950 10,500 5,500 46,200	 	5,500 16,100 7,650 950 7,500 5,500 43,200

Rechnung	,	Poranshlag	Maraufalaa fiir daa galuu 1000	Ro	h :	Re	i n ·
1907.		1908.	Poranschlag für das Lahr 1909.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.
Fr.	Я.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VI. Unterrichtswesen.			,	
			B. Sochicule.			3	
304,178	35	311,090 —	1. Befoldungen ber Professoren und Honorare				
			der Dozenten	4,000	328,910		324,910
3,166 31,750		2,500	2. Penfionen	_	33,800	_	33,800
36,273	60	32,600 37,300	4. Befoldungen der Angestellten	_	38,820		38,820
65,002	55	64,000 —	5. Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung 2c.)	1,500	68,000		66,500
2,472			(Botanisches Institut, Neubau, Möblierung.)				
4,566 8,098	05		(Augenklinik, Neubau, Einrichtung.) (Hochschule, Dachstock, Möblierung.)				
98,015		141,285	6. Nietzinse		141,285		141,285
22,000	_	22,000 —	6. Mietzinse		22,000		22,000
			8. Lehrmittel und Subnotaranjtalten:	,			
14,451			1. Politsinische Anstalt				
$2,820 \ 1,795$			2. Chirurgifche Klinik				
5,560			4. Anatomisches Institut				
3,230	90		5. Physiologisches Institut				
1,765	95		6. Augenheilfunde				
519 3,600			7. Otiátrífch-larhngologifches Inftitut . 8. Pathologifche Anftalt				
3,087			9. Medizinisch-chemisches Institut				
3,121	80		10. Hygienisch=bakteriologisches Institut .				
2,700	_		11. Pasteur-Institut				
5,532	70		12. Organische Chemie				
5,863 4, 291			14. Physitalijches Kabinett und tellurisches				
1,201	١		Observatorium				
1,472			15. Mineralogische Sammlung				
3,873	65	67,250 —	16. Zoologifche Sammlung	27,750	95,750		68,000
4,660	-05		18. Pharmafologisches Institut			,	
1,537	05		19. Dermatologisches Institut				
991	70		20. Geographisches Institut				
$\frac{2,002}{999}$	60 50		21. Pjychologijches İnftitut				
2,232	11		22. Kunsthistorische Sammlung				
-	_		24 MhnfinIngia				
1,716			25. Pathologische Anatomie 🛒				
$\begin{array}{c} 401 \\ 785 \end{array}$			26. Tierzucht				
258			25. Pathologische Anatomie				
1,043			29. Ambulatorische Klinik				
2,009			1 50. Betermar=aporthere				
1,020 21,379			31. Bibliothet				
1,945			33. Seminarbibliotheken				
_	_	_ _	34. Kadaververnichtungsanstalt Bern, Bei-	ľ			
-	200		trag	_	2,000	-	2,000
714	30		(Alpines Laboratorium auf Col d'Olen, Beitrag.)				,
640,150	39	678,025 —	Nebertrag	33,250	730,565		697,315
		11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	i icoctituu	00,400	100.000	100.000	

Rechnun 1907.	g	Yoranshla 1908.	Vorauschlag für das Jahr 190	1	h : Ausgaben.		i n . Ausgaben.
	Loo						
Fr.	Я.	Fr. [Laufende Berwaltung. VI. Unterrichtswesen.	Fr.	Fr.	& r.	Fr.
			B. Sochfcule.				
640,150	32	678,025	Nebertra	ag 33,250	730,565	_	697,315
27,299 <i>6,081</i>	75	5,000 -	9. Botanischer Garten: a. Betriebsrechnung	1,000	11,795 — 25,000	5,000	32,500 —
9,103 2,500	50	8,000 - 2,500 -	11. Matrikelgelder	. 8,000	_	8,000	_
2,000		2,000 -	die poliklinische Anstalt	. 2,500	_	2,500	
140,000 500	_	140,000 - 500 -	13. Beitrag an die Aliniten im Inselspital a. Beitrag an die vier Aliniten b. Beitrag an die Besoldung des Hil		140,000	_	140,000
3,000		3,000 -	c. Beitrag an die Betriebskoften des Rö		500		500
47,653 4,020 1,500 — 2,702	10 — —	21,350 - 4,015 - 1,500 - 2,000 - -	gen=Apparates	5,500 	3,000 26,850 4,015 1,500 — 10,000	_	3,000 21,350 4,015 1,500 — 10,000
849,141	16	863,635		81,150	975,830		894,680
51,000 220,001 633,264			C. Mittelschulen. 1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag 2. Staatsbeiträge an Ghunasien und Pghunasien	. — . 5,000 . 6,000			51,000 241,419 700,397
_	_	5,200 -	4 Guineftinn	1	5,200		5,200
50,400 10,489	$\frac{-}{58}$	51,025 - 15,700 -	5. Penfionen für Mittelschullehrer 6. Stipendien	1,800	52,025 17,500	_	52,025 15,700
	_		6. Stipendien	oer			2,500
965.155	- 43	1,011,030 -	mmerphinenter		$\frac{2,500}{1,081,041}$		1,068,241
			dos Grosson Patos 1908				90*

Rednung	Yoranshlag		Ro	h:	Rein:		
1907.	1908.	Poranschlag für das Jahr 1909.		, *	Einnahmen.	Í	
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
	·	Laufende Berwaltung. VI. Unterrichtswesen.	+-	٠			
		D. Primarfdulen.					
1,453,517 84 101,001 70		Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol- bungen	_	1,485,000		1,485,000	
100,931 85 26,426 — 15,044 70 40,000 — 168,146 40 1,829 50 49,600 — 3,312 75 3,570 — 51,183 95 43,496 05 12,088 30 3,600 — — 2,073,749 04	104,000 — 25,500 — 15,000 — 40,000 — 2,000 — 49,600 — 3,800 — 54,000 — 13,000 — 5,000 — — — — — — —	Gemeinden 3. Leibgedinge (Penfivnen) 4. Beiträge an erweiterte Oberschulen 5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken 6. Beiträge an Schulhausdauten 7. Mädchenarbeitsschulen 8. Lurnunterricht 9. Schulinspektoren 10. Abteilungsweiser Unterricht 11. Handsertigkeitsunterricht 12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler 13. Fortbildungsschule 14. Stellvertretung kranker Lehrer 15. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder 16. Schweiz. Lehrerinnenheim, Beitrag an den Bau	— — — — — — —	102,358 104,000 28,000 15,000 40,000 172,800 3,000 49,600 4,500 57,000 48,500 13,000 5,000 2,136,758		102,358 104,000 28,000 40,000 172,800 3,000 49,600 4,500 57,000 48,500 13,000 5,000 2,136,758	
		E. Lehrerbildungsanstalten.					
7,817 16 30,399 88 23,286 07 14,829 98 6,405 — 92 28 82,645 81 3,505 95 16,460 — 69,691 76	11,840 — 100 — 95,940 — 15,500 —	1. Deutsches Lehrerseminar: A. Unterseminar Hoswil. a. Berwaltung. b. Unterricht c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Candwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelder		7,900 31,600 28,300 17,000 12,470 600 97,870 — 97,870	100 — 15,500	7,900 31,600 28,000 17,000 12,470 — 96,870 — 81,370	

Rechnung	Yoranshlag	Maraufalaa fiir daa Mahr 1000	Ro	h:	R ei	11:
1907.	1908.	Voranschlag für das Jahr 1909.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VI. Anterrichtswesen.				
		E. Lehrerbildungsanstalten.				
474 20	500 —	B. Oberseminar Bern. a. Berwaltung: 1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt.	,	1,400		1,400
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	3,500 — 1,500 — 150 — 250 —	2. Beheizung, Beleuchtung, 2c	200 — — —	4,200 1,500 165 250	=	4,000 1,500 165 250
34,184 90 2,365 15 8,050 — 51,046 15	2,000 — 7,875 — 54,150 —	b. Unterricht: 1. Befoldungen 2. Lehrmittel, Bibliothef, 2c. c. Mietzins d. Stipendien	_ _ _	34,500 2,000 9,115 54,000		34,500 2,000 9,115 54,000
$\begin{array}{r} 420 \\ 5,260 \\ \hline 107,362 \\ \hline \end{array} \begin{array}{r} 60 \\ \hline \end{array}$		e. Reiseentschäbigung	200	420 107,550		420 107,350
5,824 05 26,908 31 16,087 28 5,841 97 7 — 54,668 61 1,987 60 8,660 — 8,400 —	27,900 — 16,200 — 6,500 — — — 56,900 —	2. Seminar Bruntrut. a. Berwaltung	-400 25 - - - - - - - 7,700	6,300 31,700 16,225 6,700 — 60,925 — 8,400		6,300 31,300 16,200 6,700 — 60,500 — 8,400
56,396 21		n. Othenvien fut Extente	8,125	69,325		61,200
1,668 7,953 9,970 3,543 56 1,255 24,389 643 4,785 20,248 20	8,440 — 10,555 — 4,200 — 1,240 — 26,135 — 4,785 —	3. Seminar Hindelbank. a. Berwaltung		1,800 8,985 9,800 4,800 1,640 27,025 ————————————————————————————————————		1,800 8,985 9,800 4,800 1,640 27,025 — 21,350
						2

Rechnung 1907.	3	Poranschla 1908.	ag	Voranschlag für das Jahr 1909.	R d Einnahmen.	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R .	Fr.	R .		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.				2
				E. Lehrerbildungsanstalten.				
4,259 5,478 12,797 3,690 2,305 28,530 361	68 20 25 — 38	4,340 5,600 13,175 3,600 2,555 29,270		4. Seminar Delsberg. a. Berwaltung	 	4,640 5,600 13,175 3,600 2,555 29,570		4,640 5,600 13,175 3,600 2,555 29,570
5,370 22,798	_	5,500 23,770		f. Inventarveränderung	5,580 5,580	29,570	5,580 —	
3,400 1,115 4,515		4,100 2,000 6,100		5. Wiederholungskurse und Pensionen. a. Seminarlehrer-Pensionen b. Wiederholungs- u. Fortbildungskurse		4,100 2,000 6,100		4,100 2,000 6,100
3,725 3,725	<u> </u>	3,800 3,800		6. Schweizerische Schulausstellung	_ <u>-</u>	4,000 4,000		4,000 4,000
60,000 60,000		60,000		7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. d.)	60,000		60,000	<u> </u>

Rechnung	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1909.	R o	. ^	Rei	
1907.	1908.	արսասիայաց քան ծաց քայն 1909.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				1
		VI. Unterrichtswesen.				
		E. Lehrerbildungsanstalten.				
69,691 76 107,362 60		1. Deutsches Lehrerseminar: A. Unterseminar Hoswil B. Oberseminar Bern	16,500 200	97,870 107,550	_	81,370 107,350
177,054 36 56,396 21 20,248 20 22,798 88	57,000 — 21,350 —	2. Seminar Pruntrut	16,700 8,125 5,675 5,580	205,420 .69,325 27,025 29,570		188,720 61,200 21,350 23,990
276,497 65 4,515 3,725 60,000 —		5. Wiederholungskurse und Pensionen . 6. Schulausstellung, Veitrag 7. Veitrag aus der Bundessubvention .	36,080 —	331,340 6,100 4,000		295,260 6,100 4,000
224,737 65		1. Bentrag aus der Bundespuddention .	96,080 96,080	341,440		245,360
		F. Zaubstummenanstalten.	,			
4,163 45 8,631 15 20,276 10 9,986 50 4,700 — 628 05 776 90	9,600 — 20,600 — 10,200 — 5,820 — 1,000 —	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft	 6,000 3,200	4,400 9,880 20,600 10,200 5,820 4,800 2,200		4,400 9,880 20,600 10,200 5,820
46,352 25 233 35 12,030 —		Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Koftgelder	11,700	57,900 — —	11,700	48,700
34,555 60	37,000 —		20,900	57,900		37,000
8,850 — 8,850 —	9,000 —	2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates		10,500 10,500		10,500
0,000	0,000	3. Taubstummen=Substitutionssonds.		10,000		10,000
2,351 50	2,300 —	3. Landenminen-Substitutionsfonds.	2,350		2,350	
2,351 50	2,300 —		2,350		2,350	
	,		,			

Redynun	g	Poranschla	ıg	Manufalas Ein Sas Wales 4000	R	ı t j :	Re	in:
1907.		1908.		Poranschlag für das Jahr 1909.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Я.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung. VI. Anterrichtswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
34,555 8,850 2,351 41,054	<u>50</u>	9,000 2,300		F. Zaubstummenanstalten. 1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee 2. Taubstummenanstalt Wabern 3. Taubstummen-Substitutionssonds .	20,900 	57,900 10,500 — 68,400	2,350	37,000 10,500 — 45,150
13,000 10,000 3,000 3,000 4,300 1,000 5,763 2,000 3,000 5,000 5,000 25,000 30,000	30	15,000 10,000 3,000 2,000 4,300 1,114 300 8,050 2,000 5,000 500 30,000		G. Runst. 1. Historisches Museum: a. Beitrag an die Betriedskosten. b. Beitrag für Landankauf, Amortisation. 2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriedskosten 3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag. 4. Musikschule, Beitrag. 5. Schweizerische Fibliographie, Beitrag. 6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag. 7. Erhaltung von Kunstaltertümern. 8. "Bärndütsch", Beitrag. 9. Erstellung des bernischen Urkundenwerkes. 10. Stadttheater Bern, Beitrag an den Betrieb 11. Alpines Museum, Beitrag. (Hallerdenkmal, Beitrag.) (Ankauf des Gemäldes von Giron.)		13,000 10,000 3,000 2,000 4,300 1,114 300 1,000 2,000 3,100 5,000 500		13,000 10,000 3,000 2,000 4,300 1,114 300 1,000 2,000 3,100 5,000 500
296,645 130,108 202,130 329 261,686 36,733	15 70 <i>05</i> 10 <i>85</i>			H. Lehrmittel-Verlag. 1. Lehrmittel. a. Vorräte auf 1. Januar		249,059 111,735 400 — 361,194	_ _ _ 155,211	249,059 111,735 — 400 —
6,250 2,073 3,217 995 966 6,588 20,090	40 - 45 10	7,525 1,750 2,586 1,930 900 5,000 19,691		2. Betriebskoften. a. Besoldungen	1,500 - 1,500	7,250 2,460 2,950 1,930 2,500 6,000 23,090	——————————————————————————————————————	7,250 2,460 2,950 1,930 1,000 6,000 21,590

Rechnung 1907.	3	Yoranshlag 1908.	Voranschlag für das Jahr 1909.	R o Cinnahmen.	h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	1
Fr.	飛.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
V			Laufende Berwaltung.		9	V	Ü
			VI. Unterrichtswesen.				
			H. Lehrmittel Berlag.	,	*		
2,688 13,955	60		3. Ertragsberwendung. a. Umtliches Schulblatt, Kosten b. Einlage in die Reserbe		2,500 14,600		2,500 14,600
16,643	<u>60</u>	15,831 -	A		17,100		17,100
							•
36,733 20,090			1. Lehrmittel	399,884 1,500	361,194 23,090		21,590
16,643 16,643	60 60	15,831 – 15,831 –	Betriebsertrag 3. Extragsberwendung	401,384	384,284 17,100		
				401,384	401,384		
			J. Bundesfubveution für die Primarfcule.		,		.,
353,659	80	353,000 -	1. Beitrag des Bundes	353,000	353,000	353,000	<u>-</u> 353,000
100,000 30,000		100,000 - 30,000 -	(Beitrag an die Lehrerversicherungskasse.) (Beitrag an die Ginkaufskosten alter Lehrer	*	i.	į.	
33,700 60,000		30,000 - 60,000 -	in die Lehrerversicherungstasse.) (Zuschüsse an Leibgedinge.) (Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten	1		4	·
50,000		50,000 -	(VI. E. 7.) (Beiträge an belaftete Gemeinden mit ge-				
79,959			ringer Steuerkraft.) (Beiträge an die Gemeinden, 80 Kp. auf den Primarschüler.)				
	_		······································	353,000	353,000		
			K. Betämpfung des Altoholismus.		E		
1,500 1,500	_	1,500 — 1,500 —	1. Beitrag aus dem Alfoholzehntel	1,500		1,500 —	1,500
	_		4	1,500	1,500		
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				

Rechnung 1907.	Yoranshlag 1908.	Poranschlag für das Jahr 1909.	R s Cinnahmen.	. *	Rein. Cinnahmen. Ausgaben	
Fr. N	. Fr. A.	Laufende Berwaltung. VI. Unterrichtswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2,073,749 0 224,737 6 41,054 1 105,863 3 — — —	3 863,635 — 31,011,030 — 42,103,258 — 5 237,320 — 43,700 — 84,264 — — —	A. Berwaltungstoften der Direktion n. der Synode B. Hochjchule	96,080 23,250 401,384 353,000 1,500		 	43,200 894,680 1,068,241 2,136,758 245,360 45,150 45,314
4,297,699 0	34,380,332	VII. Gemeindewesen.	972,164	5,450,867		4,478,703
4,500 — 2,900 — 2,499 10 870 — 10,769 10	995 —	A. Berwaltungstosten der Direktion des Gemeindewesens. 1. Besolbung des Sekretärs		5,125 3,400 2,000 995 11,520		5,125 3,400 2,000 995 11,520
9,563 — 11,550 — 6,267 8: 940 — 28,320 8:	950 —	VIII. Armenwesen. A. Berwaltungstosten der Direktion des Armenwesens. 1. Besoldungen der Beamten		11,000 13,900 5,000 950 30,850	_	11,000 13,300 5,000 950 30,250

Rechnung 1907.	Maraniana Tur aag manr 19119		Voranschlag für das Zahr 1909.	R s Cinnahmen.		1		
Fr.	R .	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		5		VIII. Armenwesen.				
				B. Kommiffion und Inspettoren.				
364 5,250 591		5,500 1,200	_	Rantonale Armentommission Rantonaler Armeninspettor: a. Besoldung b. Reisekosten	_ _ _	5,500 1,200	-	5,500 1,200
17,281 23,487		18,000 25,100	_	3. Rreis-Armeninipettoren		25,100		18,000 25,100
1,044,646 340,332 262,925 311,270 200,000 2,159,175	95 73 95	340,000 250,000 315,000 200,000		C. Armenpflege. 1. Beiträge an Gemeinden: a. Beiträge für dauernd Unterstüßte b. Beiträge für vorübergehend Unterstüßte c. Beiträge gemäß §§ 59 und 123 A. G. 2. Außwärtige Armenpslege 3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden		1,000,000 340,000 250,000 315,000 200,000 2,105,000		1,000,000 340,000 250,000 315,000 200,000 2,105,000
				D. Bezirks- und Gemeinde-Berpflegungs- anstalten, Beiträge.				45
12,750 8,500 10,975 8,700 10,100 10,350 5,850 12,575		78,000		(1. Oberländische Anstalt in Uzigen 2. Seeländische Anstalt in Worben 3. Mittelländische Anstalt in Riggisderg 4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil 5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl 6. Emmenthalische Anstalt in Frienisderg 7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau 8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten	_	80,000		80,000
79,800	_	78,000	_	(80,000		80,000
				,			9	* ;
Beilag	gen	zum Tagbla	att	des Grossen Rates. 1908.				101*

R. R. Fr. R. R. R. R. R. R. R.	djuung 7 907.	Yoranshlag 1908.	Voranschlag für das Jahr 1909.		lh:		in:
Caufende Berwaltung. Caufende Berwaltung.							
E. Bezirts. und Privateurigeanstatten, Scitrage. 2,500 — 2,500 — 3,500 — 3,500 — 2. Orphelinat in Saignelégier — 3,500 — 3,500 — 3,500 — 3,500 — 3,500 — 3,500 — 3,500 — 3,500 — 3,500 — 3,500 — 3,500 — 4. Orphelinat in Delegera — 3,500 — 3,500 — 2,500 — 2,500 — 5. Orphelinat in Delegera — 3,500 — 2,50	r. A.	Fr. H.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2,500	,		VIII. Armenwesen.				
3,500						1	
Derf Color	3,500 — 3,500 — 3,500 — 2,500 — 2,500 —	3,500 — 3,500 — 3,500 — 2,500 — 2,500 — 2,500 —	2. Orphelinat in Bruntrut	_ _ _	3,500 3,500 3,500 2,500 5,000 2,500		2,500 3,500 3,500 3,500 2,500 5,000 2,500 2,500
F. Rantonale CriebungSanstatten. 1. Lanborf. 2. April 2. A							7,000
3,398 94 3,500	3,500 —	30,500 —	*		32,500		32,500
3,241 09 3,200 — a. Bernaltung	3,925 68 4,465 62 1,196 61 5,670 — 3,747 38 9,909 47 70 90 3,135 —	4,200 — 13,500 — 8,200 — 5,330 — 4,980 — 29,750 — 7,750 —	1. Landorf. a. Berwaltung b. Unterricht c. Rahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Landwirtschaft Petriebsergebnis g. Inventarveränderung	20,400 21,200 - 8,900	4,200 14,000 9,000 5,330 14,920 50,950 1,150	5,480 — — — — — 7,750	3,500 4,200 14,000 8,200 5,330 — 29,750 — 22,000
	3,697 65 3,332 40 3,396 70 5,330 — 7,083 10 971 —	4,000 — 13,400 — 8,500 — 4,835 — 3,500 — 30,435 —	a. Berwaltung b. Unterricht c. Rahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Landwirtschaft Betriebsergebnis	15,500 16,300	4,225 13,400 9,300 4,835 12,100	3,400	3,475 4,225 13,400 8,500 4,835 — 31,035
							23,000

Rechnung 1907.		Yoranshlag 1908.	Voranschlag für das Zahr 1909.	Ro		K e Cinnahmen.	iu:
	_						- "
Fr. 9	R.	Fr. A.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VIII. Armenwesen.				8
			F. Rantonale Erziehungsanstalten.				
2,967 - 2,560 3 15,857 7 6,041 8 3,317 5 8,895 6 21,848 6	3 31 50 39	3,000 — 3,300 — 14,450 — 6,500 — 3,785 — 7,135 — 23,900 —	3. Erlach. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzinse f. Landwirtschaft Betriebsergebnis	200 800 - 20,400 21,400	3,300 3,300 15,150 7,300 3,900 13,350 46,300	7,050	3,300 3,300 14,950 6,500 3,900 — 24,900
288 8	30		g. Inventarveränderung			_	
$\begin{array}{c c} & 7,767 \\ \hline & 14,369 \\ \end{array}$	_	7,400 — 16,500 —	h. Stoftgelder	8,500 29,900	$\frac{1,100}{47,400}$		<u> </u>
3,435 1 3,697 2 11,687 7 8,239 7 3,090 – 5,742 6 24,407 2 2,477 4 6,170 –	3 8 2 9 2 2	3,300 — 4,100 — 12,000 — 5,500 — 4,660 — 3,250 — 26,310 — 5,620 —	4. Kehrsaß. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpssegung e. Mietzinse f. Landwirtschaft g. Inventarveränderung h. Kostgelder	900 — — — — 12,900 — — 6,500	3,300 4,400 12,900 5,500 4,660 9,660 40,420 880	3,240 — — — — 5,620	3,300 4,400 12,000 5,500 4,660 — — — — — —————————————————————————
20,714 6	2	20,690 —		20,300	41,300		21,000
2,826 2 3,223 7 13,481 0 7,510 6 3,980 - 5,707 1 25,314 6 2,100 5 8,052 5 19,362 6	9 6 - 5 4 0 0	3,135 — 4,400 — 13,350 — 6,500 — 3,765 — 4,000 — 27,150 — 7,150 — 20,000 —	5. Brüttelen. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Landwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelber	200 — 12,350 12,550 — 8,250 — 20,800	3,135 4,400 14,000 7,500 3,765 7,900 40,700	<u>4,450</u> —	3,135 4,400 13,800 7,500 3,765 — 28,150 — 21,000
10,004 0	1	20,000		40,000	±1,000		. 41,000
			·				

Redynung 1907.	Voranschlag 1908.	Voranschlag für das Zahr 1909.	R o Cinnahmen.	h : Ausgaben.	K e i Ciunahmen.	
Fr. R.	Fr. R	1	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.	A)			
		VIII. Armenwesen.			,	
		F. Rantonale Erziehungsanstalten.				
4,043 39 3,837 25 14,081 23 10,831 30 4,390 — 2,366 14 34,817 03 1,648 25 9,154 86 24,013 98	3,900 — 15,000 — 8,805 — 4,385 — 1,090 — 35,000 — 9,000 —	6. Sonvilier. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Landwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelder		4,300 3,800 15,180 10,000 4,385 22,590 60,255 1,200 61,455	1,090 — — — 8,995	4,300 3,800 15,000 10,000 4,385 — 36,395 — 27,400
2,268 62 3,101 23 1,001 97 320 25 6,051 57 1,653 — 7,704 57	2,300 — 8,760 — 4,740 — 1,200 — 780 — 18,880 — 3,900 —	7. Lovereffe. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Candwirtschaft Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelder	4,050 4,050	2,500 2,300 9,000 4,740 2,810 3,350 24,700 600 25,300		2,500 2,300 9,000 4,740 2,810 — 20,650 — — — — ————————————————————————————
21,845 37 22,736 60 14,369 95 20,714 62 19,362 64 24,013 98 7,704 57 130,747 73	22,500 — 16,500 — 20,690 — 20,000 — 26,000 — 14,980 —	1. Landorf	30,100 25,750 29,900 20,300 20,800 34,055 8,550 169,455	52,100 48,750 47,400 41,300 41,800 61,455 25,300 318,105	 	22,000 23,000 17,500 21,000 21,000 27,400 16,750 148,650

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908. Voranschlag für das Jahr 1909.			o h : Ausgaben.	Rein: . Ciunahmen. Ausgab		
Fr. R		Fr. V	R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				VIII. Armenwesen.		,		
23,210 2 22,397 1 5,000 19,927 3 70,534 6	5	24,000 - 23,000 - 5,000 - 20,000 -		G. Verschiedene Unterstützungen. 1. Berufsstipendien		24,000 31,000 5,000 20,000 80,000		24,000 31,000 5,000 20,000 80,000
34,423 7 34,423 7 —		39,000 - 39,000 -		H. Betämpfung des Altoholismus. 1. Beitrag aus dem Alfoholzehntel 2. Befämpfung des Alfoholismus	39,000 — 39,000	39,000 39,000		39,000 —
117,493 4 117,493 4 ——————				J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen. 1. Zuschuß aus dem Unterstützungssonds für Anstalten				

Rechnung 1907.	Yoranshlag 1908.	Voranschlag für das Jahr 1909.	R o Cinnahmen.	. *	R e Cinnahmen.	in. Ausgaben.
Fr. R.	Fr. A .	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
28,320 85 23,487 47 2,159,175 79 79,800 — 23,500 — 130,747 73 70,534 65 —	25,100 — 2,100,000 — 78,000 — 30,500 — 142,670 —	VIII. Armenwesen. A. Berwaltungstosten der Direktion	600 — — — — 169,455 — 39,000	30,850 25,100 2,105,000 80,000 32,500 318,105 80,000 39,000		30,250 25,100 2,105,000 80,000 32,500 148,650 80,000
2,515,566 49	2,477,345 —	Sintingingen	209,055	2,710,555		2,501,500
		IX.a Volkswirtschaft.				
		A. Berwaltungstoften der Direttion des				
4,000 — 11,900 — 5,088 60 1,830 — 22,818 60	4,187 — 12,800 — 5,000 — 2,045 — 24,032 —	3mern. 1. Besoldung des Sekretärs	2,000 — — — 2,000	5,125 17,000 6,000 2,045 30,170		5,125 15,000 6,000 2,045 28,170
5,000 — 6,050 — 4,541 77	5,500 — 6,600 — 4,000 —	B. Statistif. 1. Besoldung des Borstzhers		5,500 6,600 4,500		5,500 6,600 4,500
15,591 77	16,100 —			16,600		16,600
	9-					

Rechnung	Yoranshlag	Voranshlag für das Zahr 1909.	R s	•	R e i Cinnahmen.	
1907.	1908.		Gianagmen.	Ausgaven.	Einnagmen.	Ausgaven.
Fr. R.	Fr. N.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		IX.ª Volkswirtschaft.				
		C. Sandel und Gewerbe.	ė.			
8,078 — 10,980 — 201,829 — 12,000 — 2,958 24 8,100 — 831 40 4,595 29 1,440 — 1,200 — 25,000 — 5,330 — 17,500 — 32,920 94 — 332,762 87	8,100 — 1,500 — 4,500 — 2,400 — 1,540 — 25,000 — 5,300 — 20,000 — 25,000 — 1,200 —	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen 2. Gewerbliche Stipendien 3. Fach=, Kunst= und Gewerbeschulen 4. Kantonales Gewerbemuseum 5. Husse dewerbemuseum 6. Husse dewerbeschungen 6. Huss	, -	9,000 12,000 245,000 12,000 4,000 1,400 8,500 4,500 4,320 1,540 25,000 7,200 20,000 35,000 1,200 392,160		9,000 12,000 245,000 12,000 4,000 1,400 4,500 4,500 4,320 1,540 25,000 7,200 20,000 35,000 1,200 392,160
73,804 60 7,557 28 834 30 3,439 12 8,319 81 2,345 45 96,300 56 14,837 — 15,856 85 33,828 4,215 — 65 — 35,928 71	7,900 — 800 — 3,300 — 7,700 — 2,800 — 99,500 — 13,300 — 17,133 — 34,800 — 3,950 —	D. Kantonales Technikum in Burgdorf. 1. Unterricht: a. Lehrerbesolbungen b. Lehrmittel c. Berwaltung: a. Aufsichts= und Brüfungskommission b. Bureau= und Reisekosten c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung d. Abwart Betriebsergebnis 3. Schulgelber 4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf 5. Beitrag des Bundes 6. Stipendien 7. Ertrag der Wiese	 13,800 17,290 34,930 66,020	77,300 8,000 8,000 3,450 8,200 2,800 100,600 — 4,000 — 104,600	 13,800 17,290 34,930 	77,300 8,000 850 3,450 8,200 2,800 100,600 — 4,000 — 38,580

Rechnung 1907.	3	Yoranshlag 1908.	Poranschlag für das Jahr 1909.	K o Ciunahmen.	•	R e Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		,	Laufende Berwaltung.				
			IX.ª Polkswirtschaft.				
			E. Maß und Gewicht.				
1,500 697	 05	1,500 — 1,000 —	1. Befoldung des Inspektors	_	1,500 1,000		1,500 1,000
3,960 650	75	5,500 1,000	3. Inspektionskoften der Cichmeister 4. Maße, Gewichte und Apparate	_	5,500 1,000	_	5,500 1,000
950		1,380 —	5. Mietzins		1,380		1,380
7,758	UĐ	10,380 _			10,380		10,380
			F. Lebensmittelpolizei.				
5.000		5,000 -	1. Chemisches Laboratorium: a. Besoldung des Kantonschemikers		5,000	_	5,000
2,000 9,900	_	2,000 11,760	b. Anteil desselben an den Analysekosten c. Besoldungen der Assistenten und des	_	2,000		2,000
1,990		4,375 —	Abwarts	_	$11,760 \\ 4,375$		11,760 4,3 75
2,751 4,366		3,700 — 4,000 —	e. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung 2c. f. Rückerstattungen von Analysekosten	4, 000	3,700		3,700
13,100		13,600	2. Rachschauen: a. Besoldungen der Experten		14,000		14,000
5,737 1,431		6,000 — 1,500 —	b. Reisevergütungen und Bureaukosten . c. Lokale Experten für Fleischschauen		6,000 1,500	_	6,000 1,500
494	_	500 1,300	d. Apparate und Reagentien		500 1,300		500 1,300
478	70	810	3. Anteil Besoldung eines Angestellten		2,000 865	1	2,000 865
		11,510 —	5. Bundesbeitrag	24,500		24,500	
38,516	$\frac{61}{}$	35,035 —		28,500	53,000		24,500
			G. Betämpfung des Altoholismus.				
40,365 23,220		45,000 — 21,000 —	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	46,000	-	46,000	
6,917		8,000 _	meinen		22,000 8,000		22,000 8,000
2,400		3,000	4. Beiträge an Boltstüchen, Kaffee= und Speise= hallen		3,000	-	3,000
7,827		8,000	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kost= geldbeiträge zur Unterbringung von unver=		0.000		0.000
_	_	5,000	möglichen Trinkern		8,000 5,000		8,000 5,000
			ftalt im Jura	46,000	5,000 46,000		5,000

Rechnung 1907.	3	Yoranshlag 1908.	Voranschlag für das Jahr 1909.	R 0 Ginnahmen		R e Cinnahmen.	1
	ℜ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
δι.	J.	η σ	Laufende Berwaltung. 1X.ª Polkswirtschaft.	<i>9.</i> .	<i>8</i>	9	g
		8 9 11 20	H. Feuerpolizei.				
7,699 1,232 8,932	6 0		1. Feuerpolizei		7,000 1,500 8,500		7,000 1,500 8,500
0,392	10	3,300			3,800		0,900
22,818 15,591 332,762 35,928 7,758 38,516	77 87 71 05	24,032 — 16,100 — 349,940 — 38,217 — 10,380 — 35,035 —	A. Berwaltungskosten der Direktion B. Statistik C. Hand Gewerbe D. Kantonales Technikum E. Maß und Gewicht F. Lebensmittelpolizei	2,000 66,020 28,500	30,170 16,600 392,160 104,600 10,380 53,000	_ _ _ _	28,170 16,600 392,160 38,580 10,380 24,500
8,932 462,308		8,500 — 482,204 —	G. Betämpfung des Altoholismus H. Fenerpolizei	46,000 — 142,520	46,000 8,500 661,410		8,500 518,890
			IX.b Gefundheitswesen.		·		×
			A. Verwaltungstoften.				
4,970 2,750 1,518 350 9,589		5,600 3,000 1,600 400 10,600	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen 2. Besoldung des Angestellten		5,800 3,200 1,600 400 11,000		5,800 3,200 1,600 400 11,000

Rechnun,	g	Yoranshlag 1908.	Voranschlag für das Jahr 1909.	R s Cinnahmen.		R e i Cinnahmen.	i
Fr.	ℜ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung. IX.b Gefundheitswesen.				
			B. Gefundheitswefen im allgemeinen.				
5,440 2,377 550 133,318 26,000 50,000 338,401 — 556,088	10 35 — 74 —	3,500 — 550 — 144,628 — 26,000 — 50,000 —	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren 2. Impswesen 3. Wartgelder an Aerzte 4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten 5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke 6. Beiträge an das Inselspital und an das Außerkrankenhaus 7. Erweiterung der Irrenpslege 8. Verhütung und Bekämpsung der Tuberkulose	23,000 — — — — — — — — — 23,000	8,000 3,500 550 185,420 26,000 50,000 280,000 60,000 613,470		8,000 3,500 550 162,420 26,000 50,000 60,000 590,470
			C. Frauenfpital.				· ·
17,061 4,318 43,193 33,435 2,010 17,200	$\frac{30}{47} \\ 32$	17,060 — 4,500 — 42,000 — 32,500 — 2,000 — 26,940 —	1. Berwaltung 2. Unterricht 3. Nahrung 4. Berpflegung 5. Ghnäfologische Poliklinik 6. Mietzins	600 — — — —	18,160 4,500 43,000 33,000 2,000 26,940	-	17,560 4,500 43,000 33,000 2,000 26,940
117,218 14,437 4,995 2,300 1,136	 40 80	125,000 — 13,000 — 5,000 — 2,000 —	Betriebsergebnis 7. Koftgelder von Pfleglingen 8. Koftgelder von Hebammenschülerinnen 9. Koftgelder von Wärterschülerinnen 10. Inventarveränderung	600 13,000 5,000 2,000	127,600 — — — —	13,000 5,000 2,000	127,000 — — — —
96,622	88	105,000 —		20,600	127,600		107,000
1,595 58 1,653		2,500 — 200 — 2,700 —	D. Sebammenturse. 1. Kost= und Reiseentschädigungen 2. Desinsettionsmittel, Beiträge		2,500, 300 2,800	 	2,500 300 2,800
							·

Redynung Poranschlag 1907. 1908.			Voranschlag für das Jahr 1909.		1 h : Ausgaben.	Rein: Cinnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R .	Fr. 9		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
g.,			Laufende Berwaltung.		J		U
			IX.b Gefundheitswesen.				
			E. Frrenanstalt Baldau.		43		
91,074 2,692 234,809 116,423 46,685 10,695 7,999 472,988	01 45 41 - 35 84	2,300 - 208,775 -	1. Berwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Kahrung 4. Berpslegung 5. Mietzinse 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft Betriebsergebnis	4,800 — 20,750 4,000 2,000 41,100 74,200 146,850	105,375 3,000 257,750 122,000 57,610 30,600 67,200 643,535	10,500 7,000	100,575 3,000 237,000 118,000 55,610 — 496,685
28,964 321,893	50	_ -	8. Inventarveränderung	356,000	7,000	· —	
32,685 147,374		32,685 -	10. Beitrag bes Walbaufonds	32,685 535,535	650,535	32,685	
				*		*	
•			F. Jrrenanftalt Münfingen.				
96,412 1,365 250,557 118,376 95,698 19,107 32,185	30 35 50 65 65	2,000 - 230,000 - 107,700 - 114,050 - 13,650 - 16,000 -	1. Berwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Rahrung 4. Berpslegung 5. Mietzins 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft	14,600 77,000	109,260 2,000 267,500 110,200 114,140 59,000	14,600 18,000	109,260 2,000 252,000 110,200 114,140
511,116 1,313	90	524,700	Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung	107,100	662,100 —		555,000 —
290,557 221,872	-	280,000 - 244,700 -	9. Koftgelber	330,000 437,100	662,100	3 3 0,000	225,000

Rechnung 1907.	g	Voranshlag 1908.	Poranschlag für das Jahr 1909.	R o Einnahmen.	, *	R ei Einnahmen.	
Fr.	H.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			IX.b Gefundheitswesen.			•	
			G. Frrenanstalt Bellelan.				-
38,195 1,378 90,907 46,897 9,224 5,065 8,736 172,801 22,153 95,759 99,196	71 27 89 -56 09 65 75 30	1,700 90,000 53,280 23,570 6,000 6,000 — 196,000 — 93,000	1. Berwaltung . 2. Unterricht und Gottesdienst . 3. Nahrung . 4. Berpslegung . 5. Mietzins . 6. Gewerbe . 7. Landwirtschaft . Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung . 9. Kostgelder .	16,400 1,000 1,450 33,100 79,400 131,350 — 115,000 246,350	45,000 1,700 109,400 56,330 25,220 27,300 73,400 338,350 338,350	5,800 6,000 — — 115,000	45,000 1,700 93,000 55,330 23,770 — — — — — — — — 92,000
9,589 556,088 96,622 1,653 147,374 221,872 99,196 1,132,396	14 88 35 57 35 10	105,000 — 2,700 — 115,000 — 244,700 — 103,000 —	A. Berwaltung	23,000 20,600 - 535,535 437,100 246,350 1,262,585	11,000 613,470 127,600 2,800 650,535 662,100 338,350 2,405,855		11,000 590,470 107,000 2,800 115,000 225,000 92,000 1,143,270
		,	X. Bauwesen.	* * * * * * * * * * * * * * * * * * *			
			& mannalann				
		9	A. Berwaltungskoften der centralen Bau- verwaltung.			a a	
27,562 32,519 14,236 4,510	$\frac{30}{05}$	35,900 —	1. Besolbungen der Beanten		30,125 35,600 13,500 4,580		30,125 35,600 13,500 4,580
78,827	<u>85</u>	84,480 _			83,805		83,805
				,			

Rechnung	3	Poranschlag 1908.	Voranschlag für das Zahr 1909.	R o Cinnahmen.	. *	R e Cinnahmen.	i n :
	R.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
0,,		0	Laufende Berwaltung.	0	9	0	0
			X. Bauwefen.			*	
			B. Bezirtsbehörden.				
29,250 12,396 10,050 1,890	60	31,500 - 14,600 - 11,200 - 2,340 -	1. Befolbungen ber Bezirksingenieure 2. Befolbungen ber Angestellten 3. Bureau= und Reisekosten 4. Mietzinse		30,500 14,900 11,200 2,240	_	30,500 14,900 11,200 2,240
53,587	<u>40</u>	59,640			58,840		58,840
			C. Unterhalt der Staatsgebäude.		*		
194,373 83,739 11,534 685 24,040	$\frac{20}{70}$		1. Umtsgebäude	-	165,000 70,000 7,000 1,000 25,000	_	165,000 70,000 7,000 1,000 25,000
314,373		263,000			268,000		268,000
			D. Reue Sochbauten.				
520,333	95	250,000 -	- 1. Neu= und Umbauten, ohne Frrenanstalten 2. Frrenanstalten (Frrensonds):	_	250,000	_	250,000
39,502 39,502	20 20	10,000 - 10,000 -	a. Waldau, Wachstation und Umbau des Stöckli	14,000	14,000	_	
17,337 17,337		30,000 - 30,000 -	. Walsale, umbali lind Erweiterling der Wäscherei	2,000	2,000		
520,333	<u>95</u>	250,000 -		16,000	266,000		250,000

Redynun 1907.	g	Yoranshlag 1908.	and the second s	1	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	Я.	Fr. 9	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			X. Bauwesen.				
		*	E. Unterhalt der Straffen.				
464,481 449,539 98,993 3,809 3,540 50,000	13 63 95	460,000 - 80,000 - 5,000 -	Begmeisterbesoldungen		509,000 470,000 85,000 5,000	_	509,000 470,000 85,000 5,000
1,063,281	86	1,035,930	montely companies,	2,500	1,069,000		1,066,500
422,485 1,317 423,803	6 0	220,000 - 5,000 - 225,000 -	F. Reue Straßen- und Brückenbauten. 1. Neue Straßen- und Brückenbauten und Amortisation		225,000 225,000		225,000 225,000
			G. Wasserbauten.				
320,000		320,000 -	1. Wafferbauten und Amortifation	_	320,000		320,000
320,000 6,884	_	320,000 7,400	2. Besoldungen der Schleusen= und Schwellen=		320,000		320,000
	50		meister	, —	7,400	_	7,400
49,986 49,986	50	30,000 -	3. Juragewäfferkorrektion, Unterhalt	30,000	30,000	-	
326,884		327,400 -		30,000	357,400		327,400
		ā					

Rechnun 1907.	g	Yoranshlag 1908.		Poranshlag für das Jahr 1909.	K s	. *	Rein- Cinnahmen. Ausgaben.	
					<u> </u>			
Fr.	R.	Fr.	ℛ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		1		Laufende Verwaltung.	£	E) 2	
		i.						
				X. Bauwesen.		i	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
				H. Wafferrechtswefen.		X		
6,870	80			1. Berwaltungskoften		15,000		15,000
21,000		80,000		2. Gebühren	60,000	15,000	60,000	
14,129	20	60,000	_		60,000	15,000	45,000	
						*		
								24
					77			
				J. Bermeffungstoften.		8 8		
9,865		12,000		1. Bermeffungskoften, ordentliche		16,000		16,000
232 810	_	100 590		2. Kantonstarte	100	590		590
5,957		4,000	_	(Kosten für Probevermessungen.)	100	10 500		10 100
16,865	70	16,490	王		100	16,590		16,490
				i.				
						+ f		* *=
				Tale .				•
78,827	85	84,480		A. Bermaltungstoften der centralen Banber=				
53,587		,		waltung		83,805 58,840		83,805 58,840
314,373	20	263,000		C. Unterhalt der Staatsgebande	_	268,000	_	268,000
520,333		250,000 1,035,930	-	D. Neue Sochbauten	16,000	266,000 1,069,000		250,000 1,066,500
423,803	07	225,000		F. Rene Straßen= und Brüdenbauten		225,000	<u> </u>	225,000
326,884		327,400		G. Wasserbanten	30,000	357,400	_	327,400
14,129				H. Wasserrechtswesen	60,000			16,490
16,865				J. Bermeffungstoften	100 000			
2,783,827	83	2,201,940	_	*	108,000	2,359,635		2,251,035
		,			9			
*								
ž., v. v.		a a						
							8	
		n 5						

Rechnung		Yoran[d]la	,]		30 .		10 A	in:
1907.	3	1908.	1	Poranschlag für das Jahr 1909.		•	Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr. 8	₹.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				XI. Anleihen.	g.			
				A. Rüdzahlung und Berginfung.				
515,500		531,000 -	-	. Rückzahlung: Anleihen von 1895 Fr. 44,858,000, 3 % . . Verzinfung:		547,000	_	547,000
1,377,135 700,000 350,000	_	1,361,670 - 700,000 - 700,000 -		a. Anleihen von 1895 Fr. $44,858,000,3^{\circ}/_{0}$ b. Anleihen von 1900 Fr. $20,000,000,3^{1}/_{2}^{\circ}/_{0}$ c. Anleihen von 1906 Fr. $20,000,000,3^{1}/_{2}^{\circ}/_{0}$	_	1,345,740 700,000 700,000	_	1,345,740 700,000 700,000
2,942,635	_	3,292,670		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		3,292,740		3,292,740
				B. Anleihenstoften.				
9,701 1,020 202,000			_ 2	. Provisionen, Transportkosten und Agio Druckkosten, Publikationskosten	_	14,000 1,000		14,000 1,000
93,603	25	,	1	fation		202,000		202,000
30,000		92,000 -		fation		92,000		92,000
306,325	<u>70</u>	309,000 -	=			309,000		309,000
2,942,635 306,325		3,292,670 - 309,000 -		. Müdzahlung und Verzinfung	_	3,292,740 309,000		3,292,740 309,000
3,248,960	70	3,601,670 -				3,601,740		3,601,740
						·	,	
				XII. Finanzwesen.				
		4	A	1. Berwaltungstoften der Finanzdirektion und Domänendirektion.				
5,000 9,200 3,249 1,310 2,000 3,984		1,080	$\begin{bmatrix} 2\\ 3 \end{bmatrix}$. Bejolbung des Sekretärs	, 	5,500 10,000 4,500 1,080	<u>-</u> -	5,500 10,000 4,500 1,080
24,743	05	21,080	-			21,080		21,080

Rechnung	3	Yoran[d]lag	Voranschlag für das Zahr 1909.	•	lj:		in.
1907.		1908.		Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr.	ℛ.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			One to San Manter of the co				
			Laufende Verwaltung.				9
			XII. Finanzwefen.				
			B. Kantonsbuchhalterei.				
21,806	98	22,500 -	1. Befoldungen der Beamten	_	22,500	_	22,500
28,368	65	30,200 -	2. Befoldungen der Angestellten		31,100		31,100
2,196 4,166		2,500 — 3,500 —	3. Bureaukoften	_	2,500 3,500		2,500 3,500
1,010	_	1,160 -	5. Mietzinse		1,160		1,160
57,548		59,860			60,760		60,760
- 3,520			a.				
			C. Amisschaffnereien.	3			(%)
57,027	80	61,100	1. Besolbungen der Amtsschaffner		61,100	_	61,100
4,003		5,600 -	2. Buxeautosten	-	5,600		5,600
1,130		1,820	3. Mietzinse		1,820		1,820
62,161	45	68,520	,	_	68,520		68,520
				n			
24,743	63	21,080 -	A. Bermaltungstoften der Finanzdirektion und				
57,548	1 2	59,860 -	Domänendirettion	_	21,080 60,760		21,080 60,760
62,161		68,520	C. Amthigaffnereien	_	68,520		68,520
144,453	26	149,460	,		150,360		150,360
			,				
			XIII. Landwirtschaft.				
			A. Berwaltungskoften der Direktion.				
4,325		4,750 _	1. Besolbung des Sekretürs	_	4,75 0	_	4,750
5,350	_	8,000 -	2. Befoldungen der Angestellten		7,800	_	7,800
1,798	10	1,900	3. Bureaukosten	-	2,100	_	2,100
5,000		3,500 -	a. Befoldung	2,750	5,500		2,750
1,485	10	1,500	a. Befolbung		1,500 550		1,500 550
18,438	20	20,200 —	9. mugus	$\frac{-}{2,750}$	22,200		19,450
10,400	40	20,200		2,100			10/100
			*			e.	

Rechnung 1907.	g	Yoranshlag 1908.	Voranschlag für das Jahr 1909.	K s Cinnahmen.	. *	R e Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr. R.	A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		*			1		
				,	- Parker	,	
			Laufende Verwaltung.			a a	
						1	
			a garage			i	
		3	XIII. Landwirtschaft.				
			* * *				
					×	1 1	
			B. Landwirtschaft.				
					6		
		i.	1. Förderung der Landwirtschaft:				
13,369	93	19,000 —	a. Förderung im allgemeinen	9,100	28,100	_	19,000
4,000		3,500 —	b. Förderung des Weinbaues:	2.500	7,000		2.50
1,762	$\frac{-}{80}$		aa. Berjuche mit ameritanijchen Reben . bb. Reblausbetämpfung	3,500 3,000	14,000		3,500 11,000
4,075	95	10,000 —	cc. Förderung des Weinbaues im allgem.	_	10,000		10,000
	_		c. Maitäferprämien	_	20,000	- s	20,000
2,331		2,563 —	a. Besoldung des Kulturtechnikers	2,562	5,125		2,568
1,000 2,202	90	$\begin{array}{c c} 1,450 \\ 2,000 \\ \end{array}$	b. Befoldung des Gehülfen c. Bureau= und Reisekosten	1,750	3,500 2,400	_	$\frac{1,750}{2,400}$
25,000		35,000 —	d. Bodenverbesserungen	17,822	61,322		43,500
31,650		32,200 —	3. Förderung der Pferdezucht	700	40,700		40,000
124,091 20,616		127,150 — 20,500 —	4. Förderung der Rindviehzucht	10,000 300	$140,000 \\ 25,300$	_	130,000 25,000
10,179		15,000 -	6. Prämienrückerstattungen	11,000	11,000	_	
29,382 86,503	28 85	31,500 — 95,000 —	7. Sagelverficherung	31,500 253,000	63,000 360,000		31,500 107,000
13	_	2,000 —	9. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs	200,000		_	
1,120	90		Staatsjtraßen		2,000	— <u>, </u>	2,000
336,941		377,863 —	(Quaerrabentatian.)	344,234	793,447		449,218
990,041	00	311,003	و د د هر و د ر	911,201	100,441	-	440,210
		4					
			*	±.			
		*					
0					8 1		
2							
						i i	
						į.	

1907.	Yoranschlag	Voranschlag für das Jahr 1909.	-	h ·	Rei	
20011	1908.	Botunfujing fut ous Suije 1000.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		XIII. Landwirtschaft.				
		C. Landwirtfcaftliche Schule.		8)		
34,391 10 1,875 69 13,283 67 13,110 81 13,127 03 4,450 — 4,668 95 75,569 37 4,725 85 14,430 — 15,537 04	2,000 12,400 14,500 11,000 7,170 4,500 79,070 15,000	1. Landwirtschaftliche Schule: a. Unterricht b. Landwirtschaftliche Bersuche c. Berwaltung d. Nahrung e. Berpslegung f. Mietzins g. Arbeiten der Zöglinge Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelder k. Bundesbeitrag	36,200 2,500 4,500 43,200 15,000 16,900	36,800 2,000 13,400 50,700 13,500 7,800 ———————————————————————————————————		36,800 2,000 13,400 14,500 11,000 7,800 — — — 81,000
50,328 18		k. Sumbesbentug	75,100	124,200	10,900	49,100
17,508 19 17,508 19	5,000 — 5,000 —	2. G utswirtschaft	71,900 71,900	66,900 66,900	5,000	
50,328 18 17,508 19 3,135 —		1. Landwirtschaftliche Schule	75,100 71,900	124,200 66,900		49,100
35,954 99	42,320 —		147,000	191,100		44,100
		8 2 ° 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4			×	wo n
		D. Moltereifcule.	ş.		5.0	±
25,816 28 5,342 65 14,050 21 4,811 86 2,020 — 1,200 — 50,841 — 3,180 65 11,700 — 1,700 — 13,417 11 30,604 54	5,000 — 10,200 — 4,080 — 1,950 — 1,200 — 48,630 — 9,000 — 1,600 — 14,300 —	1. Molfereijchule: a. Unterricht b. Berwaltung c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzins f. Arbeiten ber Zöglinge Betriebsergebnis g. Inventarveränderung. h. Roftgelber i. Stipendien k. Bundesbeitrag	3,900 3,000 1,200 8,100 11,400 14,550 34,050	29,100 5,500 16,400 6,480 2,810 ————————————————————————————————————	1,200 — 11,400 — 14,550	29,100 5,500 12,500 3,480 2,810 — — 52,190 — 1,600 — 27,840

Rechnung	, 1	Poranshla	a l		18 1	r h =	Rein=	
1907.		1908.	ا "	Poranschlag für das Jahr 1909.	Cinnahmen.	•	Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		4)		Laufende Berwaltung.	ř			
				XIII. Landwirtschaft.				
				D. Molkereifcule.				
4,131 1,545 2,236 5,551 2,607 3,482 193,456 212,116 7,891 6,995	85 85 68 50 19 25 90 10	4,000 1,500 2,000 3,500 2,200 4,500 170,000 187,400 2,000		2. Molferei: a. Mietzinse und Steuern b. Unterhalt der Gebäude c. Geräte und Masschinen d. Brennmaterial und Beleuchtung e. Besoldungen und Arbeitslöhne f. Berschiedene Betriebskosten g. Milchankauf h. Produkte i. Schweine	_ _ _	4,000 1,500 2,000 3,500 2,200 4,500 170,000 — —	187,400 2,000	4,000 1,500 2,000 3,500 2,200 4,500 170,000
0,000	-	1,700	\exists		100,400	101,100	1,100	
30,604 6,995	76	26,930 1,700		1. Molfereischule	34,050 189,400	61,890 187,700		27,84
23,608	<u>78</u>	25,230	=		223,450	249,590		26,14
				E. Landwirtschaftliche Binterfculen.				
20,921 1,771 18,244 4,054 4,000 48,991 ———————————————————————————————————	50 80 	21,900 3,200 16,000 6,000 6,445 53,545 		1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti: a. Unterricht b. Verwaltung c. Nahrung d. Verpslegung e. Mietzins Betriebsergebnis f. Inventarveränderung g. Kostgelber		22,800 3,200 18,000 5,000 6,980 55,980		22,80 3,20 18,00 5,00 6,98 55,98
10,190 23,599		10,650 29,395		h. Bundesbeitrag	11,100 26,100	<u></u> 55,980	11,100	<u> </u>
5,391 173 7,148 1,455 14,168 	41 20 56 13 30 —	7,400 300 7,200 2,200 17,100 5,250 3,600		2. Filiale in Langenthal: a. Unterricht b. Verwaltung c. Nahrung d. Verpflegung Betriebsergebnis e. Inventarveränderung f. Noftgelder g. Bundesbeitrag		7,400 300 7,200 2,200 17,100	 5,250 3,600	7,40 30 7,20 2,20 17,10 —
6,276	<u>18</u>	8,250	_		8,850	17,100		8,25

Rechnung Voranschlag 1907. 1908.		_	Voranschlag für das Jahr 1909.	Roh: Cinnahmen. Ausgaben.		Rein: Cinnahmen. Ausgaben.	
Fr.	SR.	Fr. 8		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.			,	
			XIII. Landwirtschaft.				
9			E. Landwirtschaftliche Winterschulen.				
_	_	4,700 - 150 -	3. Filiale in Münfingen: a. Unterricht b. Berwaltung	=	7,400 300		7,40 30
_		3,600 - 1,100 -	c. Nahrung	_	7,200 2,200		7,20 2,20
_		9,550	Betriebsergebnis e. Inventarveränderung		17,100	_	17,10
		2,625 - 2,250 -	f. Kostgelder	5,250 3,600		5,250 3,600	
	=	4,675		8,850	17,100		8,250
7,667 1,123 2,294 1,518 500	25 40 25	8,400 - 1,350 - 3,600 - 2,350 - 1,200 -	4. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut: a. Unterricht	50 	10,000 1,400 6,720 2,900 2,000		10,00 1,35 6,72 2,90 2,00
13,103 - 2,294 3,563	_ 40	3,600 3,900	Betriebsergebnis f. Inventarveränderung	50 5,250 4,500	23,020 — — —	5,250 4,500	22,97 — — —
7,245	03	9,400 -		9,800	23,020		13,22
23,599 6,276	58 18	8,250 -	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti 2. Filiale in Langenthal	26,100 8,850	17,100		29,880 8,250
7,245	— 03	4,675 - 9,400 -	3. Filiale in Münfingen	8,850 9,800	17,100 23,020		8,250 13,220
37,120	79	51,720 -		53,600	113,200		59,600
18,438 336,941 35,954 23,608 37,120 452,064	59 99 78 79	20,200 - 377,863 - 42,320 - 25,230 - 51,720 - 517,333 -	A. Berwaltungskosten der Direktion	2,750 344,234 147,000 223,450 53,600 771,034	22,200 793,447 191,100 249,590 113,200 1,369,537		19,450 449,213 44,100 26,140 59,600 598,503

Rednung Poranschlag 1907. 1908.		Voranschlag für das Zahr 1909.	R o Cinnahmen.	•	R e i Cinnahmen.	
Fr. R.	Fr. N.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.	od .			
		XIV. Forstwesen.	e z			
		A. Berwaltungstoften der centralen Forst- Berwaltung.	,			
4,200 — 8,516 10 3,006 84 1,380 —	4,200 — 8,680 — 3,000 — 1,360 —	1. Befoldung des Sekretärs	1,290 — 540	12,700 3,000 1,900	_	11,410 3,000 1,360
17,102 94	17,240	T. Militariji	1,830	17,600		15,77(
		B. Forstpolizei.				
12,747 — 1,164 30 3,484 90 270 —	13,503 1,200 2,800 270	1. Forftmeifter: a. Befoldungen der Forftmelfter b. Bureautoften c. Reijekoften d. Mietzins	5,790 800 	19,290 1,200 4,500 270	_	13,500 1,200 3,700 270
64,420 30 3,356 20 14,401 65 3,180 — 21,649 95 61,285 —	71,722 — 3,150 — 13,300 — 3,340 — 24,140 — 54,642 —	2. Kreisoberförster: a. Besoldungen der Kreisobersörster b. Bureaukosten c. Keisekosten d. Mietzinse 3. Oberbannwarte und Waldausseher 4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und Kreisobersörster	30,640 	102,140 3,150 19,000 3,340 28,400	_ _ _	71,500 3,150 15,500 3,340 24,140
63,389 30	78,783	bet Vorstmeister und kreisvoersvifter	56,080 101,070	<u> </u>	56,080	80,220
30,030 00	10,100	C. Förderung des Forstwefens.	101/010	101/100		00,220
5,237 04 50,000 —	5,000 — 50,000 —	 Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Försterung des Forstwesens im allgemeinen Berbauungen von Wildbächen und Aufsforstungen 	— ,	5,000 50,000		5,000 50,000
55,237 04	55,000 —	Aw.		55,000		55,000
17,102 94 63,389 30 55,237 04 135,729 28	17,240 — 78,783 — 55,000 — 151,023 —	A. Berwaltungskosten	1,830 101,070 — — — — 102,900	17,600 181,290 55,000 253,890		15,770 80,220 55,000 150,99 0

Redynun	g	Yoranfdlag	W(11 21 \ 2 \ 2 \ 4000	l B s	h:	Rei	n:
1907.		1908.	Poranschlag für das Jahr 1909.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	¥£.	Fr. I		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			XV. Staatswaldungen.				
		1.					
002.407		620,000	A. Saupt- und Zwifchennugungen.	950,000	В	850,000	
893,497 168,504		830,000 - 150,000 -	1. Hauptnutzungen	850,000 150,000		150,000	_
1,062,001		980,000		1,000,000		1,000,000	
					6		
			B. Rebennugungen.				
1,403 972		1,000 - 800 -	1. Stocklofungen	1,500 800	500	1,000 800	
25,015	68	20,000 -	3. Beid= und Lehenzinfe, Gras= und Lifchenraub	23,000		23,000	
27,391	28	21,800		25,300	500	24,800	
			·				
			C. Birticaftstoften.				
11,676 50,000	_	20,000 - 60,000 -	1. Walbkulturen	60,000	80,000 60,000		20,000 60,000
38,384 188,992		40,500 - 185,000 -	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) 4. Rüftlöhne	3,500	45,000 190,000		41,500 190,000
4,097 6,079	60 95	2,000 - 6,000 -	5. Marchungen, Bermeffungen 6. Steigerungs= und Berkaufskosten		2,000 6,500		2,000 6,500
356 5,480	05	1,000 - 5,600 -	7. Rechtskoften		1,000 5,600	_	1,000 5,600
3,364 908	86	3,000	9. Gebäudereparaturen	· —	5,000		5,000
5,679	45		(Längeneybab, Ginrichtung.)	40 700	907 400		994 800
315,021	08	323,100 -		63,500	395,100		331,600
,			D. Befdwerden.		2		
7,899 41,157	28	8,000 - 41,000 -	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme 2. Staatssteuern	_	2,000 41,000	_	2,000 41,000
52,805 499	$\frac{68}{30}$	55,000 - 3,000 -	3. Gemeindesteuern		55,000 3,000		55,000 3,000
102,361	86	107,000 -			101,000		101,000
							NO. 100 May 1 M
		l l	1		•	•	

Rechnu	ng	Por	anschl	ag	Voranschlag für das Zahr 1909.	R	h :	Re	in:
1907	•]	1908.		Ֆուսակայան կաւ հած Չայւ 1909.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ansgaben.
Fr.	R .	શ	řr.	H.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					Laufende Berwaltung.				
	ŀ				*				
					XV. Staatswaldungen.		10		
					E. Berwaltungstoften.				
61,28	5 -	54	4,642	-	1. Unteil ber Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und Areisoberförster		56,080		56,080
3,50	0 -	;	3,500	-	2. Beitrag an die Unfall= und Krankenkaffe der Waldarbeiter		3,500		3,500
64,78	5 -	58	8,142		constitution		59,580		59,580
		ž							
1,062,00 27,39	1 1 28	980	0,000 1,800		A. Haupt= und Zwischennutungen	1,000,000 25,300		1,000,000 24,800	_
315,02 102,36	1 08	32	3,100 7,000		C. Wirtigaftstoften	63,500	395,100 101,000		331,600 101,000
64,78	5 _	58	3,142		E. Berwaltungstoften		59,580		59,580
607,22	4 34	51.	3,558	=		1,088,800	556,180	532,620	
									×
					XVI. Domänen.		ı		
					A. Ertrag.				
172,97			2,000		1. Pachtzinje von Civildomänen	217,000	1,000	216,000	_
12,23 13,29	5 -	1	2,500 6,100	-	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	12,700 14,955		12,700 14,955	
680,12 127,45	o -	14	3,070 9,7 4 0	_	4. Mietzinse von Amtsgebäuden 5. Mietzinse von Militärgebäuden	875,400 146,200	_	875,400 146,200	_
2,61	1 36 5 —		500 200	_	6. Erlös von Produtten	500 100		500 100	_
1,008,69	- -	1,24				1,266,855	1,000	1,265,855	

Rechnun	g	Poranshlag	Manauldlaa fiin daa Wahn 4000		ı h .		in:
1907.		1908.	Voranschlag für das Jahr 1909.	Ciunahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben
Fr.	₩.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Qantanga Wantungtona				
			Laufende Verwaltung.				
						(4)	
			XVI. Domänen.	ž.	8		101
					æ	(8)	
			B. Wirtschaftstoften.			21	i#
$\substack{5,134\\202}$			Rulturarbeiten und Berbesserungen Marchungen, Bermessungen	_	5,000 500		5,00 50
485	25	500 —	3. Auffichtetoften		500		50
4,366 45,062	10	4,000 — 47,000 —	4. Kaufs= und Verpachtungskoften 5. Brandversicherungskoften	_	4,000 47,000		4,00 47,00
55,250			o. zamoocifugeringstoften		57,000		57,00
00,200	90	37,000					
					48		
			,		NI		
			C. Objektivensky		20		
18,114	C 1	21,500 —	C. Befdwerden.	e e	21,500		21,50
20,086			1. Staatssteuern	6,000	25,000		19,00
			(3. Waffermietzinfe		1,000		1,00
38,201	04	41,500		6,000	47,500		41,50
	000	4 0 4 4 4 4 0		4 000 055	1.000	1 005 055	f
,008,699 55,250	33	1,244,110 — 57,000 —	A. Ertrag	1,266,855	57,000	1,265,855	57,00
38,201			C. Befdwerden	6,000	47,500		41,50
915,248	<u>45</u>	1,145,610 —		1,272,855	105,500	1,167,355	
						* *	
			,			1	
			·				
						10	
			*				1.8
			,				
Beilag	gen	zum Tagblatt	des Grossen Rates. 1908.			1	107

Rechnung 1907.	Voranschla	Poranschlag für das Jahr 1909.		h . Ausgaben:	R e Cinnahmen.	i
Fr. R	· Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.	s			
		XVII. Domänenkasse.			ě	
78,898 91,320	0 89,500	A. Zinje von Guthaben	90,120	90,120	90,120	90,120
12,421 30	0 11,700		90,120	90,120		
				,		
0 6		XVIII. Hypothekarkasse.				
		A. Rohertrag.			>	
8,029,567 66 348,500 76 585,959 76 32,962 26 10,013 9 1,500,000 - 1,050,000 - 9,471 76 272,663 - 2,740,181 66 605,012 06 1,104,751 56 129,939 4 	5 362,800 0 359,700 5 28,000 1 11,000 1,500,000 1,050,000 272,700 5 2,815,700 660,360 1,077,480 169,150 2,000 30,000 179,000 800,000	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn 2. Zinse von Darlehn an Gemeinden 3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen 4. Provisionen 5. Mietzins vom Anstaltsgebäude 6.ª Zins des Anleihens, Fr. 49,556,500, 3° 6.¹ Zins des Anleihens, Fr. 30,000,000, 3¹/2° 7. Kosten der Couponseinlösung 8. Amortisation der Anleihenskoften 9. Zinse der Depots auf Kassasseine 10. Zinse der Depots in Konto-Korrent 11. Zinse der Spareinlagen 12. Momentane Geldaufnahmen 13.ª Verluste und Abschreibungen 13.ª Kursverluste und Keserve-Konto 14. Einkommenssteuern 15. Zins des Stammkapitals	. 148,000 . 32,000 . 17,400 //o — . — . — . — . — . — . — . — . —	- 8,000	11,000 — — — — — — — — — — — — —	
		× ,				
		B. Berwaltungstoften.		4		44.00-
11,220 - 41,745 8 60,302 1 7,000 - 12,674 2 416 6 2,408 7	0 66,500 - 7,000 4 12,500 6 500	1. Taggelber der Verwoltungsbehörden 2. Besolbungen der Beamten 3. Besolbungen der Angestellten 4. Mietzinse 5. Bureaukosten 6. Rechts= und Betreibungskosten 7. Emolumente	. — 3,500 4,000	4,500		11,000 46,500 70,000 7,000 12,500 500
130,116 7	8 140,000	-	10,500	155,000		144,500
	,					

15	907.	3	Yoranshl 1908.	ag	1	Poranschlag	für das	Lahr	1909.	1	h: Ausgaben.	-	in. Ansgaben.
Fr	r .	ℛ.	Fr.	ℛ.						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
						Laufen	de Vern	paltun	g.			٠	
						XVIII.	Hypothek	arkasse.					
800,	,000		800,000	_		C. Zins	des Stamı	ntapital	§	800,000		800,000	
800,	,000		800,000							800,000	_	800,000	
	,041 ,116 ,000		540,000 140,000 800,000		B.	Rohertrag Berwaltungsto Zins des Sta				9,641,900 10,500 800,000	8,996,200 155,000		144,500 —
		28	1,200,000			U					9,151,200	1,301,200	
150													
ř								=					
		2	•								¥		
					,	XIX.	Kantonal	bank.					
						A. 9	Betriebsert	rag.					
1,594,	804	12	955,000	-		Wechselertrag .		· · ·		925,000		925,000	
525,	.000	_	525,000	_	Z.	Zinse: a. Zins des Anl	eihensv. 189	9,Fr.15	,000,000,				
4	539	45	5,000			3 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ . b. Kosten der	 Compon8=Gi	 nLöfuna		_	525,000 5,000	_	525,000 5,000
75,	000		75,000			c. Amortifation	t der Anlei	henskofter			75,000		75,000
	481 737		1,430,000 300,000	_		d. Verschiedene Provisionen ur	ıd Aufbewa	 hrungsge	bühren .	3,200,000 350,000	1,800,000	350,000	_
	766 845		93,000 30,000	_		Banknotensteue Kantonale und		 Itenern .			50,000 30,000	_	50,000 30,000
465,	130	65	137,000		6.	Abschreibungen	und Verli	iste		, -	140,000	_	140,000
_	288	-1			8.	Kursgewinn at Geldbeschaffung	g vom Aus	land .		_	_	_	_
	166 862		720,000		9. 10.	Verwaltungsko Uebertragung	ften in die Svex	ialreferve	n	_	750,000 —	_	750,000 —
1,100,			1,100,000			J J		,		4,475,000	3,375,000	1,100,000	_
						=		=		×			

Rechnung Poranschlag 1907. 1908.		Poranschlag für das Jahr 1909.	-	1 h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XX. Staatskasse.				
152,235 77 92,140 95 255,974 90 3,227 — 98,902 69 13,915 76 5,163 37	94,000 — 315,200 — - 208,000 — 15,000 —	A. Zinse von Guthaben. 1. Zinse von Geldanlagen: a. Bankdepot b. Obligationen c. Aftien (Gotthardbahn=Subvention.) 2. Zinse von Vorschüffen: a. Spezialverwaltungen b. Deffentliche Unternehmen 3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verstrumpen	91,600 10,000		93,200 378,700 — 91,600 10,000	
2,076 27 623,636 71		spätungszinse	5,000 — 578,500		5,000 - 578,500	
215 — 23,588 32 2,015 48 1,375 44 5,686 08 7,598 33 37,727 77	1,000 — 7,000 — 5,000 —	B. Zinfe für Schulden. 1. Zinfe für Depots: a. Spezialverwaltungen b. Gerichtliche Gelbhinterlagen c. Abministrative Gelbhinterlagen d. Spezialsonds e. Verschiedene Depots 2. Sconti für Barzahlungen	_	85,000 18,000 2,000 7,000 7,500 119,500		85,000 18,000 2,000 7,000 7,500 119,500
623,636 71 37,727 77 585,908 94	28,000 —	A. Zinse von Guthaben	578,500 — 578,500	119,500 119,500	578,500 — 459,000	 119,500

Rechnung 1907.	Yoranshlag 1908.	Poranschlag für das Jahr 1909.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. XXI. Bußen und Konfiskationen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
154,015 75 24,706 35 5,874 91 1,459 70 1,484 36 126,378 55	30,000 — 6,500 —	A. Buhen. 1. Gerichtliche Buhen 2. Umgewandelte Buhen 3. Berjährte Buhen 4. Administrativbuhen 5. Anteile an eidgenössischen Buhen	130,000 — 500 1,000 131,500	30,000 6,500 — — 36,500	130,000 — 500 1,000 95,000	30,000 6,500 — —
6,097 90 — 20,000 — 17,000 — 29,471 65 29,471 65 7,033 23 16,404 12 126,378 55	5,000 — 3,000 — 20,000 — 17,000 — 23,000 — 4,000 — 95,000 —	B. Bußenverwendung. 1. Bezugskosten	 	5,000 3,000 20,000 17,000 23,000 23,000 4,000 — 95,000	 	5,000 3,000 20,000 17,000 23,000 23,000 4,000 — 95,000
2,557 90 33 60 2,524 30	3,000 — 100 — 3,100 —	C. Erfak und Konfistationen. 1. Erfak	3,000 100 3,100	=	3,000 100 3,100	
126,378 55 126,378 55 2,524 30 2,524 30	95,000 — 95,000 — 3,100 — 3,100 —	A. Bußen	131,500 	36,500 95,000 — 131,500	95,000 3,100 3,100	95,000 —-
		* .	·			

Rechnung	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1909.	Ro		Rein.	
1907.	1908.	government for our guilt 1909.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben
Fr. N.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. XXII. Jagd, Pischerei und Bergbau.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
66,381 85 13,180 — 10,092 90 589 10 2,017 18 44,537 03	13,000 — 11,000 — 1,500 — 2,300 —	A. Jagd. 1. Jagdpatentgebühren	61,000 — — 2,500 — 63,500	13,000 11,900 1,500 — 26,400		13,00 11,90 1,50
10,363 8,446 90 467 3,870 138 30 5,458	8,500 — 1,000 — 3,800 — 200 — 500 —	B. Fischerei. 1. Fischezenzinse und Batentgebühren 2. Aussichts= und Bezugskosten 3. Hebung der Fischzucht 4. Bergütung der Eidgenossenschaft 5. Fischzuchtanstalt 6. Rechtskosten	10,000 3,500 4,000 1,500 19,000	8,500 4,000 500 500 13,500	4,000 1,000	8,50 50 — — 50
1,000 3,094 74 173 269 94 ——————————————————————————————————	175 — 1,000 — 1,000 —	C. Bergbau. 1. Befoldung des Minen-Inspektors 2. Eisenerzgebühren	2,500 175 1,000 — 3,675	1,000 — — — 1,000 2,000	2,500 175 1,000	1,00 — — — — — ———
44,537 03 5,458 15 2,538 60 52,533 78	4,000 — 1,675 —	A. Jagd	63,500 19,000 3,675 86,175	26,400 13,500 2,000 41,900		

Rechnung 1907.	3	Poranshlag 1908.	Poranschlag für das Jahr	1909.	R o Cinnahmen.		Re Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	Я.	Fr. R.	Laufende Berwaltun	g.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
p			XXIII. Salzhandlung.		,			
			A. Salzvertauf.					
60,590 1,129,679 1,222 835 19,659 2,364 56,015 1,149,185	90 50 — — 06	1,079,500 — 900 — 700 — 14,100 — 1,200 —	1. Salzvorräte auf 1. Jänner 2. Kochsalz 3. Taselsalz 4. Meersalz 5. Gewerbesalz 6. Feinsalz 7. Salzvorräte auf 31. Dezember		1,530,000 3,500 1,500 32,800 2,000 — 1,569,800	2,500 800 18,100 800	1,097,400 1,000 700 14,700 1,200 — 1,115,000	- - - - - - -
1,149,100		1,030,400			1,000,000	404,000	1,110,000	
16,000 77,086 110,130 8,246 12,008 955 2,560 2,027 219,839	54 90 83 55 85 78	16,000 — 76,000 — 107,500 — 8,100 — 12,000 — 800 — 900 — 3,000 —	B. Betriebstoften. 1. Jins des Betriebstapitals 2. Transportkoften 3. Auswägerlöhne 4. Magazinlöhne 5. Bergütungen für Barzahlung 6. Berjchiedene Betriebskoften 7. Berjchiedene Einnahmen 8. Sconti und Zinsvergütungen		_	16,000 79,000 111,500 8,500 12,700 1,000 — — 228,700	_ _ _	16,000 79,000 111,500 8,500 12,700 1,000 — — 225,500
		, we						
11,160 738 7,300 19,198	_	12,160 — 1,000 — 7,370 — 20,530 —	C. Verwaltungskosten. 1. Besoldungen der Beamten		1 ,	12,160 1,000 7,370 20,530		12,160 1,000 7,370 20,530
				a		25,550		
1,149,185 219,839 19,198 910,147	30 90	1,096,400 — 216,500 — 20,530 — 859,370 —	A. Salzverkauf		1,569,800 3,200 — 1,573,000	454,800 228,700 20,530 704,030	1,115,000 — — 868,970	225,500 20,530 —
							,	

Rechnung 1907.	3	Yoranshlag 1908.	Voranschlag für das Jahr 1909.	R ø Einnahmen.		R e Cinnahmen.	
Fr.	ℛ.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.			, .	
			XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.				
			A. Stempelfteuer.				
84,637 549,447 37,968	80	55,000 — 450,000 — 32,000 —	1. Stempelpapier	55,000 460,000 32,000		55,000 460,000 32,000	_
672,052	-	537,000 —	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	547,000		547,000	
			B. Banknotensteuer.	Ť			
110,371	20	80,000 —	1. Rantonalbank	50,000		50,000	
110,371	20	80,000 —		50,000		50,000	
14,243 32,046 263 46,553	44 75	15,000 — 28,500 — 300 — 43,800 —	C. Betriebskosten. 1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte 2. Provisionen der Stempelverkäuser 3. Verschiedene Bezugskosten	 	15,000 32,000 300 47,300		15,000 32,000 300 47,300
			D. Berwaltungstoften.				
4,150	_	4,500 —	1. Befoldung des Vorftehers der Stempelver-				
4,500		5,000 _	waltung	_	4,5 00 5,4 00		4,500 5,400
3,238 525		3,500 — 550 —	3. Bureautosten	_	3,500 550	_	3,500 550
12.413			4. Mietzinse		$\frac{-350}{13.950}$		$\frac{350}{13,950}$
672,052 110,371 46,553 12,413	95 20 94	537,000 — 80,000 — 43,800 — 13,550 —	A. Stempelstener	547,000 50,000 —		547,000 50,000 —	
723,456	_			597,000	61,250	535,750	

Rechnung 1907.	g	Yoranshlag 1908.	Voranschlag für das Jahr 1909.	Ro	, *	Re	2000
1907.		1900.		Einnaymen.	Ausgaven.	Cinnahmen.	Ausgaven.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.	9			ja .
					ii ii		
			XXV. Gebühren.				
			A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konturkämter.		p.		
1,003,056			1. Prozentgebühren der Amteschreiber	750,000	_	750,000	y
145,832 403,263			2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	130,000		130,000	
831		1,200	treibungs= und Kontursämter	370,000		370,000	
1,551,321	41			1,250,000		1,248,800	
						a so - 5	
			B. Staatstanzlei.				
41,838	_	35,000 -	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali=				
44.000			sationsgebühren	35,000		35,000	
41,838	_	35,000		35,000		35,000	
			C. Gerichtstanzleien.				
11,250		7,000 _	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanz-				****
·			lei= und Patentgebühren	7,000		7,000	
11,250		7,000 -		7,000		7,000	
					1		
*)							
			D. Justiz und Polizei.				
18,511	05	14,000 —	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei-				
			direktion	14,000	_	14,000	
85,696 74,059	-	76,000 — 65,000 —	3. Patenttagen der Handelsreisenden	76,000 65,000	_	76,000 65,000	
43,791		25,000 —	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen	$\frac{30,000}{185,000}$		30,000 185,000	
222,058	99	180,000 —		109,000		109,000	
			4				
			2				

Redynung 1907.	3	Yoransidyla 1908.	g	Voranschlag für das Jahr 1909.	R s Cinnahmen.		Re: Ciunahmen.	
Fr.	Я.	Fr.	₩.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XXV. Gebühren.			í.	
	-			E. Direktion des Innern.			v	
3,557 11,374	75	3,000 7,000	_	1. Konzeffionsgebühren	3,000 7,000 10,000	_	3,000 7,000 10,000	-
14,932	01	10,000		F. Pinanzdirektion.	10,000		10,000	
153 153		100 -		1. Emolumente und Salzauswägerpatente	100 100		100 100	
1,551,321				A. Amt8= und Gerichtsschreiber und Betreibung8= und Konkursämter	1,250,000	1,200	1,248,800	_
41,838 11,250 222,058 14,932 153		35,000 7,000 180,000 10,000	_	B. Staatstanzlei	35,000 7,000 185,000 10,000 100	 	35,000 7,000 185,000 10,000 100	=======================================
1,841,554	<u>37</u>	1,470,900		·	1,487,100	1,200	1,485,900	
	ī			XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.				
1 007 007	10	400,000		A. Ertrag der Erbichafts. und Schenkungs. Steuer.	400,000		. 400,000	
1,207,827 120,771 1,784 1,088,840	05 74	40,000		1. Ordentliche Abgaben	400,000 2,000 402,000	40,000 — 40,000	2,000	40,000 —

Rechnung		Poranschlag	Voranschlag für das Jahr 1909.	Ro	. 1	Rein:		
1907.		1908.				Einnahmen.		
Fr.	ℛ.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			Laufende Berwaltung.					
ė			XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.				·	
"			B. Bezugstoften.					
10,126 476	26	8,000 -	1. Bezugsprovisionen		8,000		8,000	
10,603		$\frac{500}{8,500}$	2. Berichiebene Bezugskoften		$\frac{500}{8,500}$		500 8,500	
		2,230			5,300		5,500	
1 000 040	0.4	960 000	A Charles and State of the stat	409.000	40.000	969 000		
1,088,840 10,603		362,000 — 8,500 —	A. Erbichafts= und Schenkungs=Steuer	4 02,000 —	40,000 8,500	362,000	 8,500	
1,078,237	75	353,500 —		402,000	48,500	353,500		
			On the state of th					
ø	İ		XXVII. Wasserrechtsabgaben.			·		
			AATII. Bunpettengtungunen.					
			A. Ertrag der Wafferrechtsabgaben.					
	_	150,000	1. Abgaben	100,000	_	100,000	_	
_		15,000 -	2. Anteil des Fonds für Unterstützungen bei Beschädigungen oder drohenden Gesahren					
		197,000	durch Naturereignisse, 10 %	100,000	10,000		10,000	
	=	135,000 —	1	100,000	10,000	90,000		
			B. Bejugstoften.					
	_	1,000	1. Druck- und andere Bezugskoften		1,000		1,000	
		1,000			1,000		1,000	
0			-		,			
		135,000 —	A. Ertrag der Bafferrectsabgaben	100,000	10,000	90,000		
		1,000 -	B. Bezugstoften		1,000		1,000	
	_	134,000 —		100,000	11,000	89,000		
						,		
æ				*		Í		

Rechnun, 1907.	3	Yoranshla 1908.	ag	Voranschlag für das Jahr 1909.		h, Ausgaben.		Rein: Cinnahmen. Ausgaben.		
Fr.	R .	Fr.	R.	~,	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				Laufende Berwaltung.	ŕ					
		9		XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.			. [e e		
				A. Birtfcaftspatentgebühren.	ar .		i			
1,135,356 109,046	 33	1,115,000 114,000	_		1,170,000	35,000 115,000	1,135,000	 115,000		
1,026,309	<u>67</u>	1,001,000	_		1,170,000	150,000	1,020,000			
					Þ					
				B. Bertaufsgebühren.						
<i>37,169</i> 17,762	1 0	<i>36,000</i> 18,000	_	1. Patentgebühren	38,000 —	19,000	38,000 —			
19,407	10	18,000	_		38,000	19,000	19,000			
				C. Bezugstoften.						
1,591	30	2,000	_	1. Inspektions=, Taxations=, Bezugs= und Druck=		2,000		2,000		
1,591	30	2,000				2,000	*****	2,000		
			·							
1,026,309 19,407 1,591	1 0	18,000		A. Wirtschaftspatentgebühren	1,170,000 38,000 —	150,000 19,000 2,000	1,020,000 19,000 —	<u>-</u> 2,000		
1,044,125	47	1,017,000	_		1,208,000	171,000	1,037,000			
		V 40 40 40 40 40 40 40 40 40 40 40 40 40			4. T B					
	,					E E	a a			

Rechnung 1907.	3	Poranshla 1908.	g	Poranschlag für das Jahr 1909.		h: Ausgaben.	Re Cinnahmen.	iu: Ansgaben.
	ℛ .		況.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
0				Laufende Berwaltung.		· ·	O.	0
	×			XXIX. Anteil am Extrage des Alkohol- monopols.				
1,152,282	30	1,063,650	-	1. Ertrags=Anteil	1,034,000	_	1,034,000	
33,525 1,500 34,423 40,365 5,413	70 30	1,500 39,000 45,000	_	a. Polizeidirektion	— — —	25,700 1,500 39,000 46,000		25,700 1,500 39,000 46,000
	_	6,200	_	Gntnahme	8,800	110 000	8,800	
1,037,054	07	957,285	_		1,042,800	112,200	930,600	
		*						
				XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.	8			
· —	_	26,300		1. Entschädigung von 50 Rp. pro Hundert der Rotenemission der Kantonalbank	50,000		50,000	_
_	_	260,245		2. Entschädigung von 30 Rp. pro Kopf der			176,830	
	_	286,545	_	Wohnbevölkerung	226,830		226,830	
							•	

Rednung Poranschlag 1907. 1908.		ıg	Poranschlag für das Jahr 1909.		1 h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	in: Ausgaben.	
Fr. R	1	Fr.	9 1 . │	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XXXI. Militärsteuer.	,		,	
710,364 76 76,675 — 16,964 — 4,447 16 399,778 33 399,778 33	- 0 3	650,000 57,000 3,000 355,000		A. Wilitärsteuer. 1. Landesanwesende Ersappslichtige	650,000 57,000 3,000 — — — — 710,000			4,500 352,750
4,850 — 5,512 46 40,176 20 — — — — 50,538 65	0	5,400 6,000 44,600 — — 56,000		B. Taxations: und Bezugskosten. 1. Besoldungen der Angestellten		5,400 6,000 44,600 1,875 — 57,875	 	5,400 6,000 44,600 1,875 — 29,475
399,778 33 50,538 65 349,239 67	5	355,000 - 56,000 - 299,000 -		A. Militürsteuer	710,000 28,400 738,400	357,250 57,875 415,125	352,750 — 323,275	

Rechnung 1907.	3	Yoranshlag 1908.	Voranschlag für das Jahr 1909.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in : Ansgaben.
Fr.	R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
g	0	, Qui	Laufende Berwaltung.	0	0	0••	0
			XXXII. Direkte Steuern.	s e			
			A. Bermögenssteuer.				
2,398,739 648,439	36 22	2,450,000 — 649,000 —	1. Grundsteuer: a. Im alten Kanton, 2,5 %	2,425,000 678,500	_	2,425,000 678,500	
1,461,487 180,531 42,374 19,632	32 59	178,200 25,000	a. Im alten Kanton, 2,5 %	1,500,000 195,500 15,000 5,000		1,500,000 195,500 15,000 5,000	- - -
4,751,204	-		4. Stedenburgen	4,819,000		4,819,000	
2,216,155 727,932 26,452 4,467 680,400 44,588 67,493 43,702 3,811,191	54 60 55 05 -71	700,000 — 38,000 — 25,000 — 10,000 —	B. Ginfommenssteuer 1. Einkommenssteuer I. Klasse: a. Im alten Kanton, 3,75 % b. Im Jura, 3,45 % c. Einkommenssteuer II. Klasse: a. Im alten Kanton, 5 % b. Im Jura, 4,6 % c. In Jura, 4,6 % d. In Jura, 4,6 % d. Im Jura, 4,6 % d. Im Jura, 5,75 % d. Rachbezüge d. Rachbezüge d. Steuerbußen	2,400,000 759,000 25,000 4,600 700,000 47,150 25,000 10,000 3,970,750	~	2,400,000 759,000 25,000 4,600 700,000 47,150 25,000 10,000 3,970,750	——————————————————————————————————————
19 501	ดร	16 500	C. Zagations- und Bezugskoften.		16 500		16 500
13,521 99,704 121,458 7,180 5,195 15,005 1,901	96 36 33 65 29 80	98,244 — 108,420 — 20,000 — 5,500 — 14,000 —	1. Einkommenssteuer=Kommissionen		16,500 99,980 118,072 20,000 5,500 15,000	_ _ _	16,500 99,980 118,072 20,000 5,500 15,000
263,967	64				275,052		275,052

Redynung 1907.	3	Voranschlag 1908.	Poranschlag für das Jahr 1909.	100	h : Ausgaben.	R e Ciunahmen.	in. Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. 9	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		*	XXXII. Direkte Steuern.				¥
9,150 29,550 13,181 1,695 53,576	27 —	10,000 - 37,400 - 15,000 - 1,755 - 64,155 -	D. Berwaltungstosten. 1. Besoldungen der Beamten	_	10,000 39,000 15,000 1,755 65,755		10,000 39,000 15,000 1,755 65,755
4,751,204 3,811,191 263,967 53,576 8,244,852	$\frac{98}{64}$ $\frac{27}{27}$	3,649,000 - 262,664 - 64,155 -	A. Bermögenssteuer	3,970,750	275,052 65,755		275,052 65,755 —
			XXXIII. Unvorhergesehenes.				
854 60,000 59,145	_		1. Erbløfer Nachlaß	,= ===			
					5		
					3		

Voranschlag für das Jahr 1909.

Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(November 1908.)

Der Voranschlag für das Jahr 1909, welchen der Regierungsrat dem Grossen Rate vorlegt, schliesst mit folgenden Summen: Einnahmen Fr. 40,074,322 Ausgaben	Uebertrag Fr. 358,187 XII. Finanzwesen
	$\underline{Minder ausgaben}.$
oder wenn man nur die reinen Einnahmen und Aus-	-
gaben in Betracht zieht: Einnahmen Fr. 18,907,318 Ausgaben	XVII. Domänenkasse Fr. 11,700 III.b Polizei 7,810 IX.b Gesundheitswesen 408 XIV. Forstwesen 33
11. 1,002,201	Summe der Minderausgaben Fr. 19,951
Dieser Entwurf weicht von dem für das Jahr 1908	Mehreinnahmen.
genehmigten Voranschlage folgendermassen ab:	XXXII. Direkte Steuern Fr. 374,562
Mehrausgaben Fr. 360,557	XVIII. Hypothekarkasse » 101,200
Minderausgaben » 19,951	XXXI. Militärsteuer
Fr. 340,606	XVI. Domänen
Mehreinnahmen Fr. 586,244	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs-
Mindereinnahmen » 305,500	patentgebühren » 20,000
» 280,744	XV. Staatswaldungen » 19,062
Ungünstigeres Ergebnis als in 1908 Fr. 59,862	XXV. Gebühren
nämlich:	XXIII. Salzhandlung
Mehrausgaben.	Titili ougus, I concert and Dailyand
menrausyaven.	Summe der Mehreinnahmen Fr. 586,244
VI. Unterrichtswesen Fr. 98,171	Minder einnahmen.
XIII. Landwirtschaft » 81,170	
X. Bauwesen	XX. Staatskasse Fr. 150,200 XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz.
IX.a Volkswirtschaft » 36,686	Nationalbank » 59,715
IV. Militär	XXVII. Wasserrechtsabgaben » 45,000
VIII. Armenwesen	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol-
II. Gerichtsverwaltung » 22,400	monopols
I. Allgemeine Verwaltung	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer » 23,900
per and a significant control of the significant	Summe der Mindereinnahmen Fr. 305,500
Uebertrag Fr. 358,187	111
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.	111

Schon in unserm Berichte zum Budgetentwurfe für das Jahr 1908 hoben wir hervor, dass es kaum möglich sein werde, die diesjährige Staatsrechnung ohne Defizit abzuschliessen. Heute können wir auf Grund der bisherigen Erträgnisse der Stempel- und Banknotensteuer, der Gebühren und namentlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer, die zum Teil weit hinter denjenigen des Jahres 1907 zurückbleiben, mit Bestimmtheit ein Defizit voraussagen. Da sich nun nach dem vorliegenden Budgetentwurf das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben abermals ungünstiger darbietet, so ist auch für 1909 ein Rückschlag und damit eine Periode chronischer Defizite ins Auge zu fassen, sofern nicht darauf Bedacht genommen wird, der Staatskasse neue Einnahmsquellen zu erschliessen oder bestehende durch die Revision der bezüglichen Gesetze ergiebiger zu gestalten. Mit dem einen oder andern dieser beiden Mittel darf um so weniger gezögert werden, als nicht nur die ordentlichen Ausgaben stetig zunehmen und der Rückgang im Ertrage der Kapitalien der Staatskasse durch die sukzessive Einzahlung der Subventionen an das Berner-Alpenbahnunternehmen und an andere Bahnen in progressiver Weise anhalten wird, sondern vielmehr, weil der Staatskasse durch die in allernächster Zeit zu treffende Lösung der Frage einer Besserstellung der Primarlehrerschaft grosse Mehrausgaben erwachsen werden.

Die Abweichungen des Voranschlages für 1909 von der Staatsrechnung für 1907 sind folgende:

Mehrausgaben.

XI. A	nleihen								Fr.	352,779.30
IIIb. P	olizei .								>>	217,862.37
	nterricht						,		»	181,003.97
XIII. L	and wirts a	cha	ft						»	146,438.65
	irchenwes								»	124,376.40
	erichtsver								»	121,683.63
IV. M	lilitär .								»	104,375. 22
I. A	llgemeine	V_{i}	eru	ali	un	q			»	68,988. 19
	olkswirts								»	56,581.24
XIV. F	orstwesen								»	15,260.72
	esundheit								»	10,873.61
	inanzwese								>>	5,906.74
	$\iota stiz$.								»	1,450.27
	emeindeu								»	750.90
	Summe	der	M	[eh:	rau	sga	bei	n .	Fr. 1,	,408,331.21

Minderausgaben.

	Bauwesen .							
XXXIII.	Unvorhergese	hene	s .				»	59,145.16
VIII.	Armenwesen						»	14,066.49
XVII.	Domänenkass	se .					»	12,421.30
	Summe der	Mino	dera	use	gabe	n	Fr.	618,425. 78

Mehreinnahmen.

	ment cinnannen.										
XVI.	Domäne	n .						Fr.	252,106.55		
XXX.	Anteil an	m Ert	rage	der	Sch	wei	z.		•		
	Nation a	lbank	٠.					>>	226,830. —		
XXXII.	Direkte	Steue	rn .					»	204,090.10		
XXVII.	Wasserr	rechts	gebü.	hren				>>	89,000. —		
XXI.	Bussen	und .	Konj	fiskat	ior	nen		>>	5,624.30		
XVIII.	Hypothe	karka	isse	•				»	5,275. 72		
	\mathbf{Summe}	der	Mel	rein	nal	ıme	n	Fr.	782,926. 67		

Mindereinnahmen.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-		
Steuer	Fr.	724,737.75
XXV. Gebühren	»	355,654. 37
XXIV. Stempel- u. Banknoten-Steuer	»	187,706. 56
XX. Staatskasse	»	126,908.94
XXIX. Anteil am Ertrage des Al-		
koholmonopols	>>	106,454.07
XV. Staatswaldungen	>>	74,604. 34
XXIII. Salzhandlung	»	41,177.19
XXXI. Militärsteuer	»	25,964.67
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	>>	8,258.78
XXVIII. Wirtschafts- u. Kleinverkaufs-		,
$patentgeb\"{u}hren$		7,125.47
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	1,658,592.14
Mehrausgaben Fr. 1,408,331. 21		
Minderausgaben . » 618,425.78		
		789,905.43
Mindereinnahmen . Fr. 1,658,592.14		,
Mehreinnahmen . » 782,926.67		
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	»	875,665.47
Ungünstigeres Ergebnis gegenüber der		
Rechnung für 1907	Fr.	1,665,570. 90

Berücksichtigt man, dass in der Rechnung für 1907 eine Anzahl grösserer ausserordentlicher Ausgaben enthalten sind im Gesamtbetrage von Fr. 671,333.95, so präsentiert sich der Budgetentwurf für 1909, der abgesehen von vier kleineren Posten von zusammen Fr. 19,000 nur für die ordentlichen Ausgaben berechnet ist, in Wirklichkeit um Fr. 2,317,904.85 ungünstiger als die Rechnung des Jahres 1907. Es ist deshalb angesichts dieses beträchtlichen Unterschiedes trotz aller Elastizität, die unserm Staatshaushalte anhaftet, ganz ausgeschlossen, dass sich die Mehreinnahmen einstellen werden, die nötig wären, um ein Defizit zu vermeiden.

In der nachfolgenden Besprechung der einzelnen Abweichungen wird auf diejenigen betreffend die Besoldungskredite nur insofern näher eingetreten, als sie durch besondere Umstände und nicht durch die Besoldungsvorschriften selbst verursacht werden.

I. Allgemeine Verwaltung.

Mehrausgaben:

E.	Staatskanzlei		Fr.	5,370
K.	Amtsschreibereien		»	3,900
			Fr.	9,270

Minderausgaben:

J.	Regierungsstatthalter	»	1,800

Mindereinnahmen:

F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt u. Gesetzsammlung Fr. 5,000

Mehreinnahmen:

G.	Fran	zösisches A	mt	sbla	ttt		
	nebst	Beilagen				»	500

Reine Mehrausgaben, wie oben Fr. 11,970.

Fr.

7,470. —

Die Mehrausgaben für die Staatskanzlei betreffen die Bureaukosten mit Fr. 500 und den Mietzins mit Fr. 4,870. Erstere Erhöhung ist für die Beiziehung von Aushülfe bestimmt zum Zwecke einer rascheren Uebersetzung der Vorlagen ins Französische, womit man einem wiederholt geäusserten Wunsche der Herren Grossräte welscher Zunge nachkommt. Die Mietzinserhöhung rührt davon her, dass die Staatskanzlei künftig auch über die vom Obergericht im Rathaus benutzten Räumlichkeiten verfügen und infolge dessen der Domänenverwaltung eine entsprechend höhere Vergütung zu leisten haben wird. Die Amtsschreibereien erfordern Fr. 4,900 mehr für Besoldungen der Angestellten und Fr. 200 mehr für Bureaukosten, dagegen Fr. 1,200 weniger für Besoldungen der Amtsschreiber. Die Erhöhung des Bureaukostenkredites auf Fr. 16,100 ist geboten, nachdem die Ausgaben in 1907 Fr. 16,101.95 betragen haben. Die Minderausgaben bei den Regierungsstatthaltern betrifft einzig die Besoldungen dieser Beamten. Der Minderertrag im Abschnitt F. resultiert aus der Reduktion des Pachtzinses des Amtsblattes um Fr. 2000 und der Erhöhung des Kredites für Redaktionskosten des Tagblattes um Fr. 1,000 und derjenigen für Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung um Fr. 2,000. Beide Krediterhöhungen gründen sich auf den ungefähren Durchschnitt der Ausgaben der letzten Jahre, während die Pachtzinsreduktion sich auf den mit den Druckern des Amtsblattes neu abgeschlossenen Vertrag stützt. Der Mehrertrag des französischen Amtsblattes nebst Beilagen geht aus der Reduktion des Postens Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung hervor, die zulässig erscheint, nachdem die Strafnachlassgesuche im compte rendu wegfallen.

II. Gerichtsverwaltung.

. Fr.

100

Mehrausgaben:

A. Obergericht

В.	Obergerichtsk	anzlei								»	$6,\!425$
	Amtsgerichte									>>	5,725
D.	Gerichtsschre									>>	3,050
$\mathbf{F}.$	Geschwornen	gerich	te							>>	1,800
G.	Betreibungs-	und .	Kon	ku	rsä	mte	?			>>	5,400
										Fr.	22,500
	Minder au	sgabe	n:								
E.	Staats an walts	schaft						×		»	100
	Bleiben	Mehr	aus	gal	ben,	w	rie	obo	en	Fr.	22,400

Die Mehrkosten für das Obergericht berühren die Entschädigungen der Suppleanten, die zu Fr. 1,600 angenommen werden gegen Fr. 1,500 in 1908. In 1907 erreichten sie Fr. 1,540. Von den speziellen Krediten für die Obergerichtskanzlei erfahren eine Erhöhung derjenige für Besoldungen der Beamten und derjenige für Mietzinse, ersterer um Fr. 250, letzterer um Fr. 475. Dagegen zeigt der Posten Besoldungen der Angestellten eine Reduktion von Fr. 100. Neu ist die Rubrik Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes mit einem Kredite von Fr. 5,800. Die Ausgabe wird wie die obige Mietzinserhöhung durch den Bezug des neuen Obergerichtsgebäudes veranlasst. Voraussichtlich wird die Besorgung des Abwartdienstes dem Obergerichtsweibel übertragen, dem die nötigen Hülfskräfte zur Verfügung gestellt werden. Für letztere sind Fr. 2,000 vorgesehen, für die Kosten der Beheizung

und Beleuchtung, unter Zugrundelegung der Ausgaben, welche diese Kosten im Amthaus Bern verursachen, Fr. 3,800. Die Mehrausgaben der Amtsgerichte verteilen sich auf folgende Rubriken:

1.	Be sold ungen	der	$G\epsilon$	eric	hts	prä	isia	lent	en			Fr.	925
2.	Entschädigur	nger	$d\epsilon$	er s	Stel	lve	rtr	eter				>>	2,000
3.	Entschädigur	nger	$a d\epsilon$	er I	Mit	glie	de	· ui	nd	Su	p-		
	pleanten .	٠.										»	2,000
4.	Bureaukoster	n.										»	800
								$\mathbf{Z}\mathbf{u}$	sai	nm	en	Fr.	5,725

Die Erhöhung sub Ziff. 2 ist für die Entschädigung des Vize-Gerichtspräsidenten von Biel berechnet, welchem der dortige Gerichtspräsident gestützt auf Beschluss des Regierungsrates vom 22. Juli 1908 und vorbehältlich einer definitiven Reorganisation des Richteramtes Biel zu seiner Entlastung die ihm als Friedensrichter obliegenden Geschäfte zu übertragen ermächtigt ist. Die Erhöhung sub Ziff. 3 rechtfertigt sich durch die beständige Zunahme der an die Amtsrichter und Suppleanten auszurichtenden Entschädigungen und diejenige sub Ziff. 4 durch die Ausgaben des Jahres 1907, sowie die dem Gerichtspräsidenten von Biel gewährte Erhöhung der Bureaukostenentschädigung von Fr. 450 auf Fr. 550. Für die Gerichtsschreibereien stellen sich höher die Besoldungen der Gerichtsschreiber um Fr. 150 und die Besoldungen der Angestellten um Fr. 3,000, dagegen die Bureaukosten um Fr. 100 niedriger. Von den Krediten für die Geschwornengerichte werden diejenigen für Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel und für Bureaukosten um Fr. 500 und Fr. 300 erhöht, womit dieselben mit den Ausgaben des Jahres 1907 in Einklang kommen. Die Erhöhung des Reisekosten-kredites um Fr. 1000 soll eine zeitgemässere Reiseentschädigung an die Mitglieder der Kriminalkammer ermöglichen. Die Mehrausgaben für die Betreibungs- und Konkursämter entfallen mit Fr. 2,600 auf die Besoldungen der Beamten, Fr. 2,000 auf die Besoldungen der Angestellten, Fr. 100 auf die Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde, Fr. 200 auf die Bureaukosten und Fr. 500 auf die Entschädigungen der Stellvertreter. Die Aufsichtsbehörde gedenkt ihre Jahresberichte auch in französischer Sprache erscheinen zu lassen. Die Erhöhung des Bureaukostenkredites ist die Folge der Trennung des Konkurs- und Betreibungsamtes Laupen von der Gerichtsschreiberei und die Erhöhung des Postens Entschädigungen für Stellvertreter erweist sich als notwendig angesichts des Umstandes, dass diese Ausgaben in 1907 Fr. 2,283. 80 betrugen und ein Nachkredit ausgewirkt werden musste. Die Kosten für die Staats anwaltschaft erfahren in der Rubrik Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren infolge eingetretener Mutationen im Bestande dieser Beamten eine Reduktion von Fr. 700; dagegen beanspruchen mehr die Besoldung des Angestellten des Generalprokurators Fr. 200 und die Bureaukosten der Bezirksprokuratoren Fr. 400. Letztere Erhöhung ist für die Bureauentschädigungen an die vier Bezirksprokuratoren bestimmt, welche ihre Bureaux selbst liefern müssen.

III.a Justiz.

Die Mehrausgaben von Fr. 700 betreffen die Besoldungen der Angestellten mit Fr. 200 und die Rechtskosten mit Fr. 500. Letztere nehmen zu, so dass der bisherige Kredit von Fr. 1,000 ungenügend geworden ist.

III.b Polizei.

Minder ausgaben:		
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion	Fr.	2,225
C. Polizeikorps	>>	15,710
	Fr.	17,935
Mehraus gaben:		,
B. Fremdenpolizeiund Fahn-		
dungswesen Fr. 1,000		
D. Gefängnisse		
E. Strafanstalten » 6,410		
F. Bekämpfung des Alko-		
holismus		
G. Justiz- und Polizeikosten » 300		
	»	10,125
701 11 261 2 2 1 1	173	7.010

Bleiben *Minderausgaben*, wie oben Fr. Die Abweichungen betreffend die Verwaltungskosten der Polizeidirektion berühren lediglich die Besoldungskredite. Von den Krediten für Fremdenpolizei und Fahndungswesen ist es derjenige für Fahndungs- und Einbringungskosten, der um Fr. 1,000 erhöht wurde, dies im Hinblick auf die Ausgaben in 1907. Der Voranschlag für das Polizeikorps ist auf die Erhaltung des bisherigen Abkommens zwischen Staat und Gemeinde Bern berechnet. Die Minderausgabe von Fr. 15,710 rührt hauptsächlich von der Reduktion des Kredites für Bekleidung her, deren Kosten je nach dem erforderlichen Kleiderersatze, der reglementarisch bestimmt ist, sehr veränderlich sind. In dem Ansatz für Sold der Landjäger, der gegenüber 1908 um Fr. 2,095 geringer ist, figuriert die der Gemeinde Bern zu leistende Vergütung mit Fr. 102,000. Im übrigen zeigt der Voranschlag folgende Erhöhungen: Fr. 210 für Besoldungen der Beamten, Fr. 600 für Bewaffnung und Ausrüstung, Fr. 2,830 für Mietzinse, Fr. 500 für Arztkosten und Fr. 500 für verschiedene Verwaltungskosten. Die vier letzten dieser Erhöhungen werden motiviert durch notwendige Anschaffungen neuer Waffen, das Steigen der Mietzinse, die Zunahme der Arztkosten infolge Revision des Medizinaltarifes und was die Verwaltungskosten anbelangt, durch den Umstand, dass diese Ausgaben in 1907 bereits auf Fr. 3,870. 03 angestiegen sind. Neu ist im Voranschlag des Polizeikorps der Kredit für das anthropometrische Bureau mit Fr. 1,000. Bisher wurden die Kosten für dasselbe in Rubrik IIIb G. 1. untergebracht. Im Abschnitt Gefängnisse sind beide Kredite für verschiedene Verpflegungskosten erhöht worden, der eine um Fr. 500, der andere um Fr. 1,000. Beide Erhöhungen finden mit Rücksicht auf die Ausgaben des Jahres 1907 statt. An den Mehrausgaben für die Strafanstalten partizipieren die Strafanstalt St. Johannsen mit Fr. 7,610 und die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald mit Fr. 800. Erstere würde mit dem bisherigen Kredite ausgekommen sein, wenn seitens der Domänenverwaltung nicht eine Erhöhung des Pachtzinses, die übrigens durchaus angemessen war, erfolgt wäre. Für die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald ist die zugestandene Erhöhung durch das Rechnungsergebnis des Jahres 1907 begründet, ferner durch die beabsichtigte aushülfsweise Anstellung eines Lehrers zur Unterstützung des Direktors im Unterricht. Für die Strafanstalt Witzwil lautet die Forderung des Nettokredites auf Fr. 50,000 gegen Fr. 52,000 in 1908. In der Repartition desselben tritt insofern eine Aenderung ein, als für die Neubauten eine besondere Rubrik eröffnet wurde. Bisher erschienen die Bauausgaben unter Verpflegung, was für Uneingeweihte zu einer unrichtigen Beurteilung der Rechnung Anlass gab. Die sich im Abschnitt Justiz- und Polizei-kosten unter Rubrik 6 ergebende Erhöhung entspricht dem gemäss einem Beschlusse des Regierungsrates von 1909 hinweg der «landeskirchlichen Stellenvermittlung des Kantons Bern» zu verabfolgenden Jahresbeitrag von Fr. 300. An die Kosten der Arbeitsanstalt Hindelbank, die gegen 1908 um Fr. 450 niedriger veranschlagt sind, trägt der Alkoholzehntel genau ½ = Fr. 5,100 bei. Gegen dieses Beitragsverhältnis dürfte nichts mehr einzuwenden sein. Aus demselben resultiert für die laufende Verwaltung im Vergleich zum Vorjahre eine Mehrbelastung von Fr. 915.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten der	Di	rel	ktio	n		Fr.	200
	Kantonskriegskommissa							4,595
C.	Zeughausverwaltung						>>	130
G.	Kreisverwaltung						>>	2,000
L.	Verschiedene Militärau	sgal	ber	n			>>	27,000
						_	Fr.	33.925

Minderausgaben:

Ε.	Depot	in	Dachsfelden		Fr.	2,760
			verwaltung .		>>	575

J. Aufbewahrung und Unter-

halt des Kriegsmaterials . » 3,430

6,765

Bleiben Mehrausgaben, wie oben Fr. 27,160

Die Vermehrung der Verwaltungskosten der Direktion betrifft den Kredit Besoldungen der Angestellten. Die Mehrausgaben für das Kantonskriegskommissariat resultieren vorerst aus der veränderten und nunmehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Berechnung des Kostenanteiles der Konfektion, 1/3 statt 1/2 der Gesamtkosten, wodurch gegen 1908 eine Mindereinnahme von Fr. 6,170 eintritt, sodann aus der Erhöhung des Kredites Besoldungen der Angestellten um Fr. 300. Diesen Unterschieden steht die Einnahme von Fr. 1,875 in Rubrik Besoldung des Kantonskriegskommissärs gegenüber, ausmachend den Anteil des Militärsteuerbezuges an dieser Besoldung, gleich ¹/₃ derselben. Die Abweichungen im Voranschlag der *Zeughausverwaltung* machen sich geltend in den Rubriken Besoldungen der Angestellten durch eine Mehrausgabe von Fr. 260 und durch eine Mehreinnahme von Fr. 130 im Kostenanteil der Zeughauswerkstätten, der genau die Hälfte der Gesamtkosten des Abschnittes ausmacht. Die Mehrausgaben der Kreisverwaltung betreffen die Bureaukosten der Kreiskommandanten. Sie werden hervorgerufen durch die Bewilligung eines zweiten Angestellten an das Kreiskommando in Bern, die zweite Alterszulage an den ersten Angestellten und den erhöhten Mietzins für das Bureau des gleichen Kommandos. Unter den verschiedenen Militärausgaben ist ein neuer Kredit von netto Fr. 20,000 eingestellt für Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen. Ueberdies ist der Kredit für das Schützenwesen um Fr. 7,000 erhöht worden, da nach der neuen Militärorganisation auch die gewehrtragenden Mannschaften der Spezialwaffen schiesspflichtig und der Schützenbeiträge teilhaftig sind. Die Verwaltung des Depots in Langnau ist an den Bund übergegangen, dafür fällt die Verwaltung des Depots in Dachsfelden ganz dem Kanton zur Last. Der Kredit für Aufsicht und Auslagen umfasst daher

4.500

nur mehr die Kosten des letzteren Depots und es kommt die bisherige Rubrik Vergütung des Bundes in Abgang. An Mietzinsen werden verrechnet im Ausgeben die der Domänenverwaltung zu leistende Vergütung für die beiden Zeughäuser in Dachsfelden, im Einnehmen die Mietzinsentschädigung des Bundes für das eine, neue dieser Zeughäuser. Die Kosten der Kasernenverwaltung steigen in den Rubriken Besoldung des Verwalters und Betriebskosten zusammen um Fr. 275. Gleichzeitig erfahren infolge des Verkaufes der Pferdekuranstalt an den Bund die Rubriken Mietzinse und Vergütung der Eidgenossenschaft entsprechende Reduktionen. Die Minderausgaben für Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials gehen hervor aus der um Fr. 2,430 erhöhten Mietzinseinnahme (Vergütung des Bundes) und der Reduktion von Fr. 1,000 auf dem Posten Munition. Der Posten Erlös von Kriegsmaterial ist im Einklang mit den Einnahmen in 1907 um Fr. 500 reduziert.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten der Direkt	ion.		Fr.	3,000
В.	Protestantische Kirche			»	3,855
$\mathbf{C}.$	Römischkatholische Kirche .			»	400
D.	Christkatholische Kirche .			»	125
	Summe der Mehrausgaben,	wie	oben	Fr.	7,380

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion haben ihre Ürsache in der durch die Zunahme der Geschäftslast nötig gewordenen Ernennung eines eigenen Sekretärs mit einer Besoldung von Fr. 4,000, während bisher die Direktion des Kirchenwesens nur einen Anteil an die Besoldung eines Angestellten der Armendirektion mit Fr. 1,000 zu tragen hatte. Die protestantische Kirche verzeigt folgende Mehrforderungen: Fr. 4,000 für Besoldungen der Geistlichen, Fr. 2,100 für Wohnungsentschädigungen und Fr. 1,100 für Holzentschädigungen, dagegen folgende Minderforderungen: Fr. 1,000 für Besoldungszulagen, Fr. 300 für Leibgedinge und Fr. 2,045 für Mietzinse. Begründet werden die Mehrforderungen durch Uebertritte in höhere Besoldungsklassen, das Hinzukommen der Wohnungsentschädigungen an den zweiten Pfarrer in Dachsfelden und Wahlern, sowie den Bezirkshelfer in Thun und die Erhöhung der Holzentschädigungen an vier Pfarrer und die den Inhabern der neu errichteten Pfarreien Dachsfelden und Wahlern eingeräumten Holzentschädigungen. Die römischkatholische Kirche bedarf Fr. 2,400 mehr für Leibgedinge, dafür Fr. 2,000 weniger für Besoldungen. Die Mehrausgabe der christkatholischen Kirche äussert sich auf der Rubrik Besoldungen.

VI. Unterrichtswesen.

	M	<i>lehr</i>	ausge	aber	n:									
A.	Verwa	ltun	gskos	sten	á	ler	D	ire	kti	on	ui	id		
	der Sy	jnod	e .										\mathbf{Fr}	5,875
В.	Hochson	chule	3 .										»	31,045
\mathbf{C} .	Mittels	chul	len										»	57,211
D.	Prima	rsch	ulen										»	33,500
$\mathbf{E}.$	Lehrer	bild	ungs	ans	tali	ten								8,040
F.	Taubst	tum	nena	nst	alte	n					•		>>	1,450
													Fr.	137,121
	M	lind	eraus	sgal	ben	:								
G.	Kunst												»	38,950
		Ble	iben	M_{ϵ}	ehr	au	sga	ben	, w	/ie	obe	en	Fr.	98,171
	Beila	gen	zum	Тав	bla	tt	des	Gr	088	en :	Rat	es.	1908	3.

Die Zunahme der Verwaltungskosten der Direktion und der Synode betrifft die Besoldung des Sekretürs, der vom 1. Januar 1909 an Anspruch auf das Maximum hat, die Besoldungen der Angestellten, und zwar hauptsächlich wegen der Anstellung eines Hülfssekretärs, endlich die Schulsynode. Die Mitglieder der letzteren sind gleich wie die Grossräte zu honorieren, welchem Umstande im Voranschlag für das Jahr 1908 zu wenig Rechnung getragen wurde. Die Abweichungen im Budget der Hochschule sind folgende:

Mehrausgaben:

1. Besoldungen der Professoren und Hono-	
rare der Dozenten	Fr. 13,820
3. Besoldungen der Assistenten	» 1,200
4. Besoldungen der Angestellten	» 1,520
5. Verwaltungskosten	» 2,500
8. 1-33. Lehrmittel und Subsidiaranstalten.	» 750
$8.\ 34.\ Kadaver vernichtung sanstalt Bern, Bei-$	
trag	» 2,000
9. Botanischer Garten	3,755
16. Akademische Wittwen- und Waisenkasse	» 10,000
_	Fr. 35,545
${\it Minder ausgaben:}$	
2. Pensionen Fr. 2,500	
15. Kunsthistorische Sammlung,	
Anschaffungen » 2,000	

Reine Mehrausgaben, wie oben Fr. 31,045

Die Kosten sub Ziffer 8.34 und 16 sind einmalige Ausgaben und wurden vom Regierungsrat vorbehältlich der Kreditgewährung durch den Grossen Rat beschlossen in Anbetracht des Interesses, das Staat und Hochschule an einer Kadaververnichtungsanstalt und einer Institution wie die von den Professoren gegründete Witwenund Waisenkasse haben. Die übrigen Mehrausgaben sind zurückzuführen auf Beförderungen von Professoren und Gehaltsaufbesserungen an solche, auf die Errichtung einer neuen Assistentenstelle am medizinischchemischen Institut und einer Abwartstelle, sowie einer Gehülfinstelle an der Augenklinik, auf eine Zunahme der Verwaltungskosten (Beheizung, Beleuchtung, Reinigung) infolge Einrichtung neuer Hörsäle und sonstiger Räumlichkeiten im Universitätsgebäude, auf eine bessere Dotierung des Kredites für die Seminar-bibliotheken (Fr. 3,000 statt Fr. 2,250) und was den botanischen Garten anbetrifft, auf die um Fr. 2,850 erhöhte Mietzinsentschädigung an die Domänenverwaltung und die Anstellung eines vierten Arbeiters. Da gegenwärtig keine Pensionen auszurichten sind, fällt der bisherige bezügliche Kredit dahin, ebenso der Posten Kunsthistorische Sammlung, der ein einmaliger war. Für die Abwarte der Hochschule ist eine Revision der Gehalte im Gange, die indessen bis zur Aufstellung des Budgets noch nicht zum Abschlusse gelangt war. Von den Krediten für die Mittelschulen erfahren eine Erhöhung die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien um Fr. 13,314, Staatsbeiträge an Sekundarschulen um Fr. 40,397 und Pensionen für Mittelschullehrer um Fr. 1000. Alljährlich werden neue Sekundarschulen gegründet, ferner werden bestehende Schulen erweitert oder es finden Besoldungsaufbesserungen statt, was alles zur Erhöhung der Staatsbeiträge führt. Um auf alle Fälle Kreditüberschreitungen zu vermeiden, ist im Kredite für die Gymnasien und

Progymnasien eine Reserve von Fr. 10,000 und im Kredite für die Sekundarschulen eine solche von Fr. 20,000 einbezogen. Der Kredit für Pensionen ist auf den heutigen Stand derselben bemessen. Neu ist der Posten Beiträge an die Stellvertretungskasse der Mittelschullehrer mit Fr. 2,500. Ein solcher Beitrag war schon wiederholt nachgesucht, aber stets abgelehnt worden. Bei dem Interesse, das auch hier Staat und Schule haben, kann der Ausgabe ihre Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Mehrausgaben für die Primarschulen betreffen die ordentlichen Staatszulagen an Lehrerbesoldungen mit Fr. 15,000, die ausserordentlichen Staatszulagen an arme Gemeinden mit Fr. 1,000, die Beiträge an erweiterte Oberschulen mit Fr. 2,500, die Mädchenarbeitschulen mit Fr. 2,800, den Turnunterricht mit Fr. 1,000, den abteilungsweisen Unterricht mit Fr. 1,000, den Handfertigkeitsunterricht mit Fr. 700, die Beiträge an Lehrmittel für Schüler mit Fr. 3,000 und die Fortbildungsschule mit Fr. 1,500. Dazu kommt als einmalige Ausgabe der Posten Schweiz. Lehrerinnen-heim, Beitrag an den Bau mit Fr. 5,000. Diese Subvention wurde vom Regierungsrat unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt, dass auch die andern Kantone Beiträge verabfolgen. Der Mehrkredit für ausserordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden erfolgt behufs Erhöhung des Beitrages an die Gemeinde Bümpliz und zwar in Anbetracht ihrer schweren finanziellen Belastung. Mittelst des Mehrkredites für Turnunterricht soll der bernische kantonale Turnverein bessere Berücksichtigung finden als bisher. In den übrigen Krediterhöhungen für die Primarschule kommt lediglich die alljährlich zu konstatierende normale Zunahme der Ausgaben für dieselbe zum Ausdruck. Die Mehrkosten für die Lehrerbildungsanstalten verteilen sich wie folgt: Unterseminar Hofwil Fr. 930, Oberseminar Bern Fr. 2,490, Seminar Pruntrut Fr. 4,200, Seminar Delsberg Fr. 220 und Schulausstellung Fr. 200. Das Unterseminar Hofwil verzeichnet folgende Mehrausgaben: Verwaltung Fr. 100 (für Lohnaufbesserungen), Unterricht Fr. 200 (für Reiseauslagen der Seminarkommission) und Mietzins Fr. 630 für Miete einer Wohnung für den Abwart und einer Remise während des Umbaues des Abwarthauses. Im Voranschlag des Oberseminars sind höher angesetzt die Kredite Mobiliar, Ankauf und Unterhalt um Fr. 900, für Anschaffung von Militärzelten zu Reisezwecken, Beheizung, Beleuchtung etc. um Fr. 500, wegen bisher ungenügen der Bemessung dieses Kredites, und Mietzins (Vergütung an die Domänenverwaltung) um Fr. 1,249. Die auf dem Posten Reiseentschädigungen abgestrichenen Fr. 15 sind auf Bureaukosten übertragen. An der Uebungsschule des Seminars Pruntrut ist eine zweite Klasse errichtet worden. Dies und die Anschaffung eines Klavieres begründen die Erhöhung des Kredites Unterricht um Fr. 3,400, neben welcher auch eine solche von Fr. 200 in Rubrik Verpflegung, ferner von Fr. 600 in Rubrik Stipendien für Externe stattfindet. Die Mehrausgabe des Seminars Delsberg geht hervor aus der Erhöhung der Besoldung des Direktors um Fr. 300 in Rubrik Verwaltung und der Erhöhung der Kost-geldeinnahmen um Fr. 80. Der Voranschlag des Seminars Hindelbank schliesst mit dem gleichen Nettokredit wie in 1908 ab, zeigt aber Verschiebungen in den einzelnen Rubriken. Der Beitrag an die Schweiz. Schulausstellung besteht in der kostenlosen Ueberlassung der Lokalitäten, die sie inne hat. Immerhin ist mit der Domänendirektion ein Mietzins zu verrechnen, der nach

Vermehrung der Räumlichkeiten auf Fr. 4,000 erhöht wurde. Der Beitrag aus der Bundessubvention an die Kosten der Seminare hat im Budgetentwurfe unveränderte Aufnahme gefunden, in der Voraussetzung, dass derselbe bei der Erneuerung des Beschlusses über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule beibehalten werde. Die gegenwärtige Finanzlage würde in der Tat das Fallenlassen des Beitrages nicht rechtfertigen. Die Mehrausgaben für die Taubstummen-anstalten betrifft den Beitrag an die Anstalt Wabern, der auf die seinerzeit vom Grossen Rat festgesetzte Maximalgrenze von Fr. 10,500 (70 Zöglinge à 150 Fr.) ansteigt. Die Aenderungen im Kredit Kunst beziehen sich auf den Beitrag an die Betriebskosten des histo-rischen Museums, die Rubriken Erhaltung von Kunstaltertümern, Erstellung des bernischen Urkundenwerkes und Ankauf des Gemäldes von Giron. Letzterer Posten fällt ganz dahin. Der Beitrag an das historische Museum wurde auf die frühere Summe reduziert, nachdem die Bedingung, die an die Erhöhung um Fr. 2,000 geknüpft worden war, nämlich dass Burger- und Einwohnergemeinde Bern ihre Beiträge ebenfalls erhöhen, nicht erfüllt wurde. Der Kredit Erhaltung von Kunstaltertümern ist ein variabler Posten und wird jeweilen nach den bei der Aufstellung des Budgets bestehenden Verpflichtungen bemessen. Der Kredit betreffend das Urkundenwerk entspricht der Besoldung des mit der Ausarbeitung des letzteren betrauten Angestellten des Staatsarchives. Der Voranschlag des Lehrmittelverlages zeigt gegenüber dem Vorjahr einen um Fr. 1,269 höhern Betriebsertrag, gibt aber im übrigen zu Bemerkungen nicht Anlass.

VII. Gemeindewesen.

Die Mehrausgaben von Fr. 700 haben auf die beiden Besoldungskredite Bezug.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

in the state of th		
A. Verwaltungskosten der Direktion	Fr.	1,175
C. Armenpflege	»	5,000
D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge .	>>	2,000
E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge	>>	2,000
F. Kantonale Erziehungsanstalten	>>	5,980
G. Verschiedene Unterstützungen	»	8,000
Zusammen, wie oben	Fr.	24,155

Die Vermehrung der Verwaltungskosten der Direktion betrifft die Besoldungen der Beamten und die Besoldungen der Angestellten, letztere Rubrik hauptsächlich durch den Wegfall des Beitrages der Direktion des Kirchenwesens von Fr. 1000. Die Kosten der Armenpflege werden gleich hoch angenommen wie in 1908, mit Ausnahme der Beiträge für dauernd Unterstützte, die zu Fr. 1,000,000 veranschlagt werden. Die Beiträge an die Bezirksverpflegungsanstalten sind nach Massgabe der Ausgaben in 1907 um Fr. 2,000 erhöht worden. Für die Bezirkserziehungsanstalt Oberbipp werden Fr. 2000 mehr eingestellt als bisher, da sie in den letzten Jahren mit bedeutenden Defiziten zu kämpfen hatte. Von den kantonalen Erziehungsanstalten beanspruchen mehr: Aarwangen Fr. 500, Erlach Fr. 1,000, Kehrsatz Fr. 310, Brüttelen Fr. 1,000, Sonvilier Fr. 1,400 und Loveresse Fr. 1,770. Fast durchwegs kommen die Rubriken Verwaltung und Unterricht, mitunter auch die

Nahrung und Verpflegung in Betracht, bei der Anstalt Loveresse überdies mit Fr. 1,610 der an die Domänenverwaltung zu vergütende Mietzins. Die Zunahme bei den verschiedenen Unterstützungen fällt auf die Verpflegung kranker Kantonsfremder und zwar, weil das Inselspital eine Erhöhung des Kostgeldes von Fr. 1 auf Fr. 2 hat eintreten lassen.

IX.a Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten der	Di	rek	tion	\imath		Fr.	4,138
В.	Statistik						»	500
\mathbf{C} .	Handel und Gewerbe						»	42,220
D.	$Kantonales\ Technikum$						»	363
							Fr.	47,221

Minderausgaben:

2,20,000,000	guoc.	•								
Lebensmittel political	lizei								» ·	10,535
${f Bleiben}$	Mehr	raus	sgai	ben,	w	rie	ob	en	Fr.	36,686
	Lebensmittel police	Lebensmittel polizei	-	Lebensmittelpolizei	Lebensmittelpolizei	Lebensmittelpolizei	Lebensmittelpolizei	Lebensmittelpolizei	Lebensmittelpolizei	U

Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion betreffen mit Fr. 938 die Besoldung des Sekretärs, mit Fr. 2,200 die Besoldungen der Angestellten und mit Fr. 1,000 die Bureaukosten. Der Kredit Besoldungen der Angestellten enthält nun auch den bisher aus dem Kredit Feuerpolizei (IX.ª H. 1) angewiesenen Gehalt des Kanzlisten, der das Feuerwesen besorgt. Dadurch erscheinen die Besoldungen sämtlicher Angestellten der Direktion des Innern auf einem und demselben Kredit. Dafür kommt eine Einnahme von Fr. 2,000 für Anteil der Lebensmittelpolizei (IX.^a F. 3) zur Verrechnung. Die Erhöhung des Bureaukostenkredites ist durch die Ausführung des Arbeiterinnengesetzes bedingt. Die Mehrausgaben für Statistik betreffen die Druckkosten, für welche ein Kredit von Fr. 4,000 nicht mehr genügt (Ausgaben in 1907 Fr. 4,541. 77). Die Krediterhöhung für Handel und Gewerbe verteilt sich auf die Rubriken Gewerbliche Stipendien mit Fr. 3,000, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen mit Fr. 25,000, Besoldungen der Beamten mit Fr. 400, Besoldungen der Angestellten mit Fr. 1,920, Hauswirtschaftliches Bildungswesen mit Fr. 1,900 und Lehrlingswesen mit Fr. 10,000. Die Gründe dieser Mehrausgaben sind darin zu suchen, dass aus dem Stipendienkredit an Schüler von Handelsschulen Stipendien verabfolgt werden - früher geschah dies aus dem Stipendienkredit der Direktion des Unterrichtswesens dem Staate aus dem Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre die Pflicht erwächst, die Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, die an Zahl zunehmen oder sich ausdehnen, in angemessener Weise zu subventionieren, ferner dass dem Sekretariat der Handels- und Gewerbekammer in Bern eine zweite Angestellte bewilligt wurde und für die neu gegründete Ecole ménagère in Saignelégier ein Beitrag von Fr. 1,900 in Aussicht genommen ist; endlich ist vorauszusehen, dass die Kosten für das Lehrlingswesen, die in 1907 bereits Fr. 32,920. 94 betrugen, noch zunehmen werden. Die Betriebskosten des kantonalen Technikums in Burgdorf zeigen in verschiedenen Rubriken eine Zunahme von Fr. 1,100, welche durch Mehreinnahmen (Kostgelder, Beiträge der Gemeinde Burgdorf und des Bundes) bis auf Fr. 363 gedeckt werden. Die Kosten der Lebensmittelpolizei steigen in den Rubriken Besoldungen der Experten und Bureaukosten und Druckkosten um Fr. 400

und Fr. 55. Dazu kommt in Verbindung mit Rubrik IX.^a A. 2 als neuer Posten eine Summe von Fr. 2,000 für Anteil Besoldung eines Angestellten. An Bundesbeitrag sind in Rechnung gebracht Fr. 24,500, die Hälfte der Gesamtkosten von Fr. 49,000 und Fr. 12,990 mehr als in 1908, so dass die reinen Kosten der Lebensmittelpolizei um Fr. 10,535 niedriger veranschlagt werden können als im Vorjahre. Für Bekämpfung des Alkoholismus werden der Direktion des Innern Fr. 1,000 mehr zur Verfügung gestellt. Der Kredit für die Feuerpolizei bleibt trotz Entlastung um die Besoldung des mit diesem Geschäftszweige betrauten Kanzlisten unverändert, da die Kosten der Feuerpolizei nicht mehr wie bis anhin mit der Brandversicherungsanstalt geteilt, sondern vom Staate ganz getragen werden.

IX.b Gesundheitswesen.

Minderausgaben:

$Irrenanstalt \\ Irrenanstalt$					
	200000	-		-	 30,700

Mehrausgabe	n:						
A. Verwaltung				Fr.	400		
B. Gesundheitswesen							
gemeinen .				»	27,792		
C. Frauenspital .				»	2,000		
D. Hebammenkurse					100		
			_			»	30,292
Bleiben Minde	rau	sge	abe	en, w	ie oben	Fr.	408

Die Verwaltungskosten erfahren in den Rubriken Sanitätskollegium, Prüfungen und Inspektionen und Besoldung des Angestellten Erhöhungen von je Fr. 200. In ersterer Rubrik betrifft die Erhöhung die Besoldung des Direktionssekretärs und die Auslagen für Droguerieninspektionen. Zum Abschnitt Gesundheitswesen im allgemeinen ist in erster Linie hervorzuheben, dass vom bisherigen Kredit Erweiterung der Irrenpflege eine Summe von Fr. 60,000 für Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose ausgeschieden worden ist. Letzterer Kredit wird von nun an einen ständigen Posten des Budgets bilden. Der jeweilen nicht verwendete Teil desselben soll in einen Spezialfonds gelegt werden und aus diesem können alsdann die Anstalten, die sich die Bekämpfung der Tuberkulose zur speziellen Aufgabe machen, unterstützt werden. Der Kredit für Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten ist für 254 Staatsbetten berechnet gegen 229 in 1908. Mit der erhöhten Bettenzahl wird allen berechtigten Ansprüchen genügt werden können. Für das Frauenspital sind Mehrkosten angenommen für Verwaltung, Nahrung und Verpflegung. Der Kredit für Desinfektions-mittel der Hebammen, der sich mit Fr. 200 als zu gering erweist, wird um Fr. 100 erhöht. Das Regulativ über die Kostgelder in den Irrenanstalten, dessen Ansätze zu den heutigen Pflegekosten nicht mehr passten, ist revidiert worden. Es hat dies für alle drei Irrenanstalten bedeutende Mehreinnahmen an Kostgeldern zur Folge, von Fr. 39,000 für die Waldau, Fr. 50,000 für die Anstalt Münsingen und Fr. 22,000 für die Anstalt in Bellelay. Diese Mehreinnahmen ermöglichen bei reichlicher und allen Bedürfnissen Rechnung tragender Dotierung der Ausgabenrubriken Reduktionen auf den Gesamtkrediten der Anstalten Münsingen und Bellelay

von Fr. 19,700 bei der erstern und Fr. 11,000 bei der letzteren. Der Waldau werden hingegen die Mehreinnahmen gänzlich überlassen und daraus die Kredite Verwaltung, Unterricht und Gottesdienst, Nahrung und Verpflepung entsprechend erhöht, die dadurch ebenfalls reichlich bemessen sind.

X. Bauwesen.

Mehrausgaben:

C.	Unterhalt	der	Staatsgeb	äu	de				Fr.	5,000
$\mathbf{E}.$	Unterhalt	der	Strassen	•	٠	•		٠	»	30,570

Fr. 35,570

${\it Minder ausgaben}:$

Α.	Verwaltungskosten			٠	Fr.	675
В.	Bezirksbehörden				>>	800

» 1,475 Fr. 34,095

Mindereinnahmen:

H.	Wasserrechtswesen				>>	15,000

Ungünstigeres Ergebnis Fr. 49,095

Von den Verwaltungskosten stellen sich die Besoldungen der Angestellten und die Mietzinse niedriger. Die Kosten der Bezirksbehörden zeigen Minderausgaben für Besoldungen der Bezirksingenieure und Mietzinse, dafür eine Erhöhung für Besoldungen der Angestellten. Von den Krediten für Unterhalt der Staatsgebäude wird derjenige bezüglich der Pfarrgebäude um Fr. 5,000 erhöht mit Rücksicht auf die stellenweise grosse Reparatur-bedürftigkeit dieser Objekte. Der Mehraufwand für Unterhalt der Staatsstrassen verteilt sich auf Wegmeisterbesoldungen mit Fr. 15,570, Strassenunterhalt mit Fr. 10,000 und Wasserschaden und Schwellenbauten mit Fr. 5,000. Eintretende Besoldungsaufbesserungen, bezw. die fortwährende Uebernahme von Strassenstrecken in Unterhalt, die Steigerung der Arbeitslöhne und Materialpreise u. s. w. bedingen diese Mehrausgaben. Der Kredit für Brückenuntersuchungen ist wieder mit dem Kredit für neue Strassen- und Brückenbauten vereinigt worden. Sowohl die Verwaltungskosten als die Gebühren des Wasserrechtswesens haben sich in 1908 als zu hoch veranschlagt erwiesen. Erstere sind daher um Fr. 5,000, letztere um Fr. 20,000 reduziert worden. Der Kredit Kosten für Probevermessungen konnte aufgehoben werden, dagegen wurde derjenige für ordentliche Vermessungskosten um die frei gewordene Summe von Fr. 4,000 erhöht, da mit der Vermessung des Oberlandes begonnen werden soll.

XI. Anleihen.

Rückzahlung und Verzinsung des Anleihens von 1895 erfordern gemäss Amortisationsplan Fr. 70 mehr als in 1908.

XII. Finanzwesen.

Mit Ausnahme des Kredites Besoldungen der Angestellten der Kantonsbuchhalterei, der infolge Mutationen eine Erhöhung von Fr. 900 erfordert, sind sämtliche Posten dieses Verwaltungszweiges die nämlichen wie für 1908.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

В.	Landwirtschaft .							Fr.	71,350
$\mathbf{C}.$	Landwirtschaftliche	Sc	hul	e				»	1,780
	Molkereischule .								910
E.	Landwirtschaftliche	W	inte	rs	chu	len		>>	7,880
	,							Fr.	81,920

Minderausgaben:

A.	Verwaltungskosten	der .	Direk	tion			»	750
	Bleiben Meh	rausge	aben,	wie	obe	en	Fr.	81,170

Die Minderausgabe für Verwaltungskosten der Direktion resultiert aus dem Minderbedürfnis für die Besoldung des Kantonstierarztes, an welche der Bund nun die Hälfte beiträgt. Die Reduktion auf dem Kredit Besoldungen der Angestellten wird durch die Erhöhung des Bureaukostenkredites ausgeglichen. Von den Mehrausgaben für Landwirtschaft werden folgende Rubriken betroffen: Maikäferprämien Fr. 20,000, Besoldung des Gehülfen Fr. 300, Bureau- und Reisekosten Fr. 400, Bodenverbesserungen Fr. 8,500, Förderung der Pferdezucht Fr. 7,800, Förderung der Rindviehzucht Fr. 2,850, Förderung der Kleinviehzucht Fr. 4,500 und Viehversicherung Fr. 12,000. Im Jahr 1909 kommen die Maikäfer zum Fluge und es wird die Ausrichtung von Prämien zu ihrer Vernichtung in Aussicht genommen wie anlässlich des letzten Flugjahres. Die Stelle des Gehülfen des Kulturtechnikers ist gegenwärtig vakat. Zur Gewinnung einer tüchtigen Kraft erscheint eine bessere Honorierung unerlässlich. Die Zahl der hängigen Bodenverbesserungsprojekte ist derart, dass die Beaufsichtigung ihrer Ausführung vermehrte Reisen des Kulturtechnikers veranlasst und ihre Subventionierung eine entsprechende Krediterhöhung nötig macht. Für die Förderung der Viehzucht stehen mit Inbegriff der Prämienrückerstattungen von 1908 folgende Kredite zur Verfügung:

Die Verteilung dieser Kredite auf die verschiedenen Prämierungszwecke und Beitragsleistungen, die sonst im Budget selbst stattfand, ist nun einem Beschlusse des Regierungsrates vorbehalten. In Rubrik Prämienrückerstattungen werden die Einnahmen durch einen gleich hohen Ausgabeposten ausgeglichen, da nun die Eingänge des einen Jahres für das folgende zwecks Verwendung für Prämien in Reserve gestellt werden müssen. Die Erhöhung des Kredites für Viehversicherung fust auf einer mutmasslichen Vermehrung der versicherten Tiere um 14,000 Stück. Die landwirtschaftliche Schule verzeichnet folgende Mehrausgaben: Unterricht (Besoldungen) Fr. 300, Verwaltung Fr. 1,000 (Ausgaben in 1907 Fr. 13,283.67) und Mietzins (Vergütung an Domänenverwaltung) Fr. 630. Im Einklang mit den Mehrausgaben für Unterricht steigt der Bundesbeitrag um Fr. 150. Der Voranschlag der Molkereischule zeigt verschiedene Abweichungen, nämlich: Mehrausgaben von zusammen Fr. 4,160 in den Rubriken *Unter*richt, Verwaltung, Nahrung und Mietzins, Minderausgaben für Verpflegung Fr. 600 und Mehreinnahmen in den Posten Kostgelder und Bundesbeitrag von insgesamt Fr. 2,650. Die Mehrausgaben der landwirtschaftlichen Winterschulen verteilen sich auf die Schule auf der

Rütti mit Fr. 485, die Filiale in Münsingen mit Fr. 3,575 und die Schule in Pruntrut mit Fr. 3,820. Die Mehrkosten der landwirtschaftlichen Winterschule Rütti berühren fast ausschliesslich den Posten Unterricht. Der daherigen Summe von Fr. 900 steht eine Erhöhung des Bundesbeitrages von Fr. 450 gegenüber. Die Abweichungen auf den übrigen Rubriken gleichen sich bis auf Fr. 35 aus. Das Budget der Filiale in Münsingen, die auf der gleichen Grundlage organistert ist wie die Filiale in Langenthal, entspricht nun in allen Teilen demjenigen der letzteren Anstalt. Die Mehrausgaben der Winterschule Pruntrut sind die Folge erhöhter Frequenz und teilweise geänderter Organisation. Zu dem bisherigen Lehrkörper kommt ein Jahreslehrer. Die Kosten der Nahrung sind für 35 Schüler und a raison von Fr. 1.50 per Tag (früher Fr. 1. 20) und die Kostgelder à raison von Fr. 150 statt Fr. 120 berechnet. An die Stelle der verschiedenen bisherigen Entschädigungen an das Orphelinat Pruntrut tritt ein fixer Mietzins von Fr. 2,000. Endlich ist in Rubrik Verpflegung für die Anschaffung von 10 neuen Betten ein Extrakredit von Fr. 2,000 vorgesehen.

XIV. Forstwesen.

${\it Minder ausgaben:}$		
A. Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung	Fr.	1,470
${\it Mehrausgaben}$:		
B. Forstpolizei	»	1,437
Bleiben Minderausgaben, wie oben	Fr.	33

Die Minderausgabe für Verwaltungskosten ergibt sich aus der Elimination des Kredites für die Besoldung des Sekretärs, welches Amt nicht wieder besetzt wurde. Dagegen ist der Rechnungsführer zum Kanzleichef befördert und ein zweiter ständiger Kanzlist in Dienst genommen worden. Für die Forstpolizei bestehen gegen 1908 folgende Unterschiede:

Mehrausgaben:

Reisekosten der Kreisoberförster	>>	2,200
${\it Minder ausgaben:}$		
Besoldungen der Kreisoberförster	»	$22\overline{2}$
${\it Mehreinnahmen}:$		
Anteil der Staatswaldungen an den Kosten		
der Forstmeister und Kreisober-		1 /22

900

Reisekosten der Forstmeister Fr.

Von den Mehrausgaben für Reisekosten der Forstmeister sind nur Fr. 500 für vermehrte Reiseauslagen berechnet, die übrigen Fr. 400, sowie die Mehrausgaben von Fr. 2,200 für Reisekosten der Kreisoberförster gehen aus einer Reduktion der Bundesbeiträge hervor, die in 1908 zu hoch eingestellt waren. Es wurden auch die Fahrkosten berücksichtigt, für welche der Bundesbeitrag nicht verabfolgt wird.

XV. Staatswaldungen.

Mehr	nama	ahm	on .
MELLI	Com	uitii	ten.

A.	Haupt-	und	Zwi	sche	nni	utzu	ing	en		Fr.	20,000
	Nebenn										3,000
										Fr.	23,000
									 -		22 020

Uebertrag Fr. 23,000 Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

Uebertrag Fr.

7 7		7	
Men	rause	gaben	:

C.	Wirtschaftskosten			Fr.	8,500
	Verwaltungskosten			»	1,438
			_	Fr.	9.938

Minderausgaben:

D.	Beschwerden						»	6,000
----	-------------	--	--	--	--	--	----------	-------

3,938

Bleiben Mehreinnahmen, wie oben Fr. 19,062

Die Haupt- und Zwischennutzungen, sowie die Nebennutzungen sind mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Vorjahre erhöht worden. Unter den Wirtschaftskosten bedurften folgende Ansätze der Erhöhung: Hutlöhne um Fr. 1,000, Rüstlöhne um Fr. 5,000, Steigerungs- und Verkaufskosten um Fr. 500, und Gebäudereparaturen um Fr. 2,000, und zwar die Hutlöhne zwecks Zuerkennung einer Aufbesserung an eine Anzahl von Bannwarten, die Rüstlöhne und Steigerungs- und Verkaufskosten angesichts der Ausgaben in 1907 und die Gebäudereparaturen mit Rücksicht auf die grosse Zahl (80) der Gebäude, die zu unterhalten sind. Die Abnahme der Beschwerden hängt mit der Ablösung von Armenholzrechten zusammen.

XVI. Domänen.

Die Mehreinnahmen von Fr. 21,745 sind in der Hauptsache durch die Revision einer Anzahl Pachtund Mietzinse begründet. Unter Beschwerden ist für Wassermietzinse eine eigene Rubrik eröffnet worden, jedoch ohne Erhöhung des Gesamtkredites.

XVII, Domänenkasse.

Die im Bestande der Schulden und Guthaben der Domänenkasse eingetretenen Veränderungen lassen erwarten, dass die Aktivzinse die Passivzinse decken werden.

XVIII. Hypothekarkasse.

Die Berechnungen von Erträgen und Kosten der Hypothekarkasse berechtigen, nachdem der Aktivzinsfuss zum Passivzinsfuss wieder in ein normales Verhältnis getreten ist, zur Annahme eines um Fr. 101,200 günstigeren Resultates, als es für 1908 veranschlagt ist.

XIX. Kantonalbank.

Hier ist der Reinertrag gleich demjenigen für 1908 angenommen worden.

XX. Staatskasse.

Der Nettoertrag der Staatskasse stellt sich um Fr. 150,200 niedriger, als er in 1908 veranschlagt ist. Es rührt dies fast ausschliesslich davon her, dass durch die Einzahlung der Aktienbeteiligung bei der Berner-Alpenbahn und andern Bahnen die Mittel der Staatskasse derart zurückgehen werden, dass letztere für den ordentlichen Dienst sich Vorschüsse von der Kantonalbank wird gewähren lassen müssen, die auf das ganze Jahr berechnet, die Summe von Fr. 2,000,000 erreichen

dürften. Der Zins hiervon à 41/4% ergibt eine Belastung von Fr. 85,000 in Rubrik XX.B.I.a. Im Ertrag der Aktien ist von der Kapitalbeteiligung bei der Schweiz. Nationalbank nichts eingesetzt. Eine allfällige Dividende wird demnach das Rechnungsresultat verbessern. Im übrigen sind die Zinseinnahmen dem heutigen Bestande der abträglichen Kapitalien gemäss berechnet und die Ausgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der letzten Jahre veranschlagt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Keine Aenderungen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Durch die Erhöhung des Kredites für Aufsichts- und Bezugskosten um Fr. 900 zwecks Aufbesserung der Besoldungen der Jagdaufseher, welcher Mehrausgabe eine Erhöhung der Vergütung der Eidgenossenschaft um Fr. 200 gegenübersteht, reduziert sich der Reinertrag des Jagdregals um Fr. 700. Hingegen steigt der Reinertrag der Fischerei um Fr. 1,500 infolge Reduktion des Postens Hebung der Fischzucht um Fr. 500 und Erhöhung der Vergütung der Eidgenossenschaft um Fr. 200 und der Einnahmen der Fischzuchtanstalt um Fr. 800. Die Fischzuchtanstalt ist umgebaut und neu eingerichtet worden.

XXIII. Salzhandlung.

Hier wird ein erhöhter Konsum angenommen mit einer Mehreinnahme von Fr. 18,600. Die Betriebskosten sind auf Grund der mutmasslichen Ausgaben des Jahres 1908 und mit Einschluss einer Reduktion von Fr. 700 auf dem Posten Skonti und Zinsvergütungen um Fr. 9,000 höher angenommen.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Für diesen Geschäftszweig werden höher veranschlagt der Ertrag der Stempelsteuer um Fr. 10,000, die Provisionen der Stempelverkäufer nach Massgabe der Ausgaben von 1907 um Fr. 3,500 und die Besoldungen der Angestellten um Fr. 400. Um Fr. 30,000 ist die Banknotensteuer niedriger angesetzt, da die Notenemission der Kantonalbank allmählig zurückgeht.

XXV. Gebühren.

Das Mehrerträgnis von Fr. 15,000 betrifft mit Fr. 10,000 die fixen Gebühren der Amtsschreiber und mit Fr. 5,000 die Gebühren für Radfahrerbewilligungen. Der Ertrag der Gebühren ist allzusehr von Zufälligkeiten abhängig, als dass man weitere Erhöhungen zugestehen könnte, wenn auch in den letzten Jahren der Voranschlag bedeutend überschritten wurde.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.

Unverändert.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Diese Abgaben sind in 1908 für 1½ Jahr zu beziehen (II. Semester 1907 und 1908). In 1909 kommt nur ein volles Jahr in Betracht. Daher der Rückgang des Reinertrages um Fr. 45,000.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Die Schätzungen der Gebührenerträge und der Anteile der Gemeinden basieren auf den Ergebnissen des Jahres 1908.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der Ertragsanteil ist gestützt auf eine Mitteilung der eidg. Alkoholverwaltung auf Fr. 1,034,000 veranschlagt, d. h. um Fr. 29,650 niedriger als für 1908. Für Bekämpfung des Alkoholismus sind Fr. 112,200 budgetiert, nämlich der Zehntel des Ertragsanteiles mit Fr. 103,400 zuzüglich der noch verfügbaren Restanz der Alkoholzehntelreserve von Fr. 8,800. Der Polizeidirektion stehen Fr. 1,365 weniger, der Direktion des Innern Fr. 1,000 mehr zur Verfügung.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Bis 1. Januar 1909 wird die Kantonalbank Fr. 10,000,000 ihrer Noten abgeliefert haben. Von dieser Summe wird dem Kanton eine Entschädigung von ½ % zufliessen = Fr. 50,000 oder Fr. 23,700 mehr als für das Jahr 1908 angenommen wurde. Die Entschädigung à raison von 30 Rp. pro Kopf der Bevölkerung wird Fr. 83,415 weniger abwerfen, als sie für 1908 berechnet wurde, da sie in diesem Jahr für 1½ Jahr auszurichten ist. Der Gesamtanteil stellt sich mithin gegen 1908 im ganzen um Fr. 59,715 niedriger.

XXXI. Militärsteuer.

Nach der neuen Militärorganisation fallen beim Bezuge des Militärpflichtersatzes vier Jahrgänge weg. Gleichwohl werden die Roherträge des Voranschlages für das Jahr 1908 beibehalten in Anbetracht der Einnahmen in 1907. Für Rückstände sind Fr. 4,500 eingesetzt nach Massgabe der Rechnung des vergangenen Jahres. Unter den Taxations- und Bezugskosten treten neu auf der Anteil an der Besoldung des Kantonskriegskommissärs (s. auch IV. B. 1) mit Fr. 1,875 und der nach Vorschrift der neuen Militärorganisation zulässige Anteil des Bundes an den Kosten des Steuerbezuges mit Fr. 28,400.

XXXII. Direkte Steuern.

AAAII.	U	110	N UU	131	ve u	OI I			
Mehreinnahmen	:								
A. Vermögenssteuer .								Fr.	66,800
B. Einkommenssteuer			•	•	•	•		»	321,750
								Fr.	388,550
${\it Mehrausgaben:}$		•							
C. Taxations- und Bez	zu	gske	oste	en				Fr.	12,388
D. Verwaltungskosten		٠		•	•	•	•	>>	1,600
								Fr.	13,988
Reine Mehrein	n	ahn	ien	, w	rie	ob	en	Fr.	374,562

Gemäss § 121 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 steigt der Steuerfuss im Jura um ½10 0/00. Der daherige Mehrertrag beziffert sich auf Fr. 73,250, nämlich Fr. 38,000 Vermögenssteuer und Fr. 35,250 Einkommenssteuer. Die Grundsteuer im alten Kanton zeigt einen Rückgang von Fr. 25,000, der durch grössere, infolge Zinsfusserhöhungen veranlasste Schuldenabzüge motiviert ist. Die Reduktion wird indessen durch einen entsprechend höheren Ertrag der Kapitalsteuer kompensiert. Unter Berufung auf einen bundesgerichtlichen Entscheid hat der Regierungsrat in einem Administrativprozess entschieden, dass formelle Unrichtigkeit eines Schuldenabzuges (unrichtige Titelangaben) nicht als Steuerverschlagnis zu behandeln sei und also ein Steuernachbezug und die Auferlegung einer Busse zu unterbleiben haben. Eine jahrelang gehandhabte Praxis der Steuerbehörden ist damit abgeschafft worden. Dies wird auf den Ertrag der Nachbezüge und Steuerbussen von Einfluss sein und es werden dieselben daher je um Fr. 10,000 niedriger veranschlagt als in 1908. Der Ertrag der *Einkommen*steuer ist in den einzelnen Rubriken unter Rücksichtnahme auf die Rechnungsergebnisse des Jahres 1907 veranschlagt. derjenige der Einkommensteuer I. Kl. im alten Kanton zudem unter Beachtung des Umstandes, dass in 1907 namhafte Eliminationen stattgefunden haben, die in 1909 sich nicht wiederholen werden. Der Regierungsrat hat im Administrativprozess des Staates gegen die Effektenbank Bern, welche pro 1903 zugestandenermassen an Einkommen I. Kl. Fr. 113,500 zu wenig versteuert hat, entschieden, dass der Staat mit seinen Ansprüchen auf Nachzahlung der einfachen Steuer abzuweisen sei, weil § 35 des Einkommensteuergesetzes nicht anwendbar sei und der Staat ein Recht zur Nachforderung der einfachen Steuer angesichts des Fehlens einer Selbstschatzung aus dem Einkommensteuergesetz nicht ableiten könne. Dieser Entscheid stösst die jahrelange Praxis der Fiskalbehörden bei ungenügender Versteuerung in den Fällen der Nichteinreichung einer Selbstschatzungserklärung, die einfache Steuer nachzubeziehen, um und es wird daraus für den Fiskus ein nicht unbeträchtlicher Einnahmenausfall entstehen. Die Posten Nachbezüge und Steuerbussen, die in 1907 bedeutende Mehreinnahmen aufwiesen, können daher nicht erhöht werden. Die Taxations- und Bezugskosten steigen in den Bezugsprovisionen im Verhältnis zu der Einnahmesteigerung. Für die Bezugskosten ist der Kredit den Ausgaben in 1907 gemäss um Fr. 1,000 erhöht worden. In 1909 sind übrigens die Einkommenssteuerregister und Namensverzeichnisse neu anzulegen. Die Verwaltungskosten nehmen in Rubrik Besoldungen der Angestellten um Fr. 1,600 zu.

Bern, den 31. Oktober 1908.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 7. November 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates

vom 19. September 1908.

Entwurf des Regierungsrates

vom 12. Oktober 1908.

Dekret

betreffend

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Bolligen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. In der Kirchgemeinde Bolligen wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.
- § 2. Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.
- § 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 19. September 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die Gültigkeitsdauer des Dekretes vom 24. November 1904 betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen wird auf ein weiteres Jahr, das heisst bis zum 31. Dezember 1909, ausgedehnt.
- § 2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Oktober 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Unterrichtsdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Inspektionen der Primar- und Sekundarschulen.

(November 1907.)

Die Unterrichtsdirektion legt Ihnen einen Entwurf-Dekret vor betreffend die Inspektionen der Primarund Sekundarschulen. Sie begleitet denselben mit den nachfolgenden Auseinandersetzungen:

I. Primarschulen.

Nach § 100 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 ist die Zahl der Primarschulinspektoren auf 12 bestimmt. Nach §§ 2 und 3 des Dekretes vom 19. November 1894 ist in Betreff der Kreise und der Besoldungen folgendes festgestellt:

Kreise	Besoldung	Reiseent-		
I. Oberhasle, Interlaken, Fruti-	Donordang	schädigung		
gen	Fr. 3000	Fr. 1200		
II. Saanen, Obersimmental, Nie-	11. 0000	11. 1200		
dersimmental, Thun, linkes				
Aareufer	» 3 000	» 1200		
III. Thun, rechtes Aareufer, Sef-				
tigen, Schwarzenburg	» 3200	» 1200		
IV. Konolfingen, Signau	» 3000	» 1000		
V. Bern	» 42 00	» 500		
VI. Burgdorf, Trachselwald	» 300 0	» 1100		
VII. Wangen, Aarwangen	» 3000	» 800		
VIII. Fraubrunnen, Büren, Nidau	» 2800	» 800		
IX. Laupen, Aarberg, Erlach .	» 2800	» 700		
X. Neuenstadt, Biel, Courtelary	» 3500	» 10 0 0		
XI. Münster, Delsberg, Laufen .	» 3400	» 900		
XII. Freibergen, Pruntrut	» 3400	» 900		

Das vorliegende Dekret enthält vorerst eine kleine Aenderung in der Kreiseinteilung:

Das Amt Thun, rechtes Aareufer, wird vom Kreis II abgetrennt und zu Kreis III geschlagen und von Kreis III wird das Amt Schwarzenburg abgetrennt und dem Kreis V zugesellt mit Rücksicht auf die Bahnverbin-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

dung Bern-Schwarzenburg. Für Näheres über die einzelnen Kreise verweisen wir auf die Beilage. Nach derselben fällt dem Kreis V die weitaus grösste Zahl von Schulklassen (380) auf. Nun ist aber zu bemerken: Dieser Kreis enthält nur 16 Einwohnergemeinden, 37 Schulgemeinden, 54 Schulkommissionen, 67 Schulorte, 317 Schulklassen unter 50 Schülern und nur 11 gemischte Gemeinden. Dies alles erleichtert die administrative Tätigkeit des Inspektors, sowie die Inspektionen. In diesen Kreis fällt die Stadt Bern mit 218 Schulklassen, zusammengedrängt auf ein Kleines mit verschwindend kleinen Distanzen ohne geographische Schwierigkeiten. Zudem ist das Schulwesen der Stadt Bern von der Gemeinde aus gut örganisiert und mit guten Lehrkräften versehen, so dass hier die Inspektionen füglich in längern Zwischenräumen stattfinden können.

Wir glauben, die vorgeschlagenen Besoldungen und Reiseentschädigungen entsprechen so ziemlich den dermaligen Verhältnissen. Nicht unerwähnt mag bleiben, dass die Inspektoren auch ein Anrecht auf Pensionierung haben.

Die Ausgaben für die Primarschulinspektoren betrugen: 1869 20,376 Fr.; 1894 (vor dem neuen Schulgesetz) 36,300 Fr.; 1895 (nach dem neuen Schulgesetz) 49,600 Fr. Der vorliegende Entwurf würde die Ausgaben auf 55,900 Fr. erhöhen.

II. Sekundarschulen und Progymnasien.

§§ 14 und 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 (betreffend Organisation des Schulwesens) schreiben vor:

«Die obere Leitung der öffentlichen und die Beaufsichtigung der Privatbildungsanstalten des Kantons liegt der Unterrichtsdirektion ob. (§ 14.)

Damit sie diese Obliegenheiten leichter ausüben könne, wie überhaupt zur Vermittlung in Schulange-

114*

legenheiten zwischen der Unterrichtsdirektion und den einzelnen Schulen und Anstalten, mit Ausnahme der Hochschulen und der Kantonsschulen, werden vier bis sechs Schulinspektoren ernannt.» (§ 15.)

Diese Bestimmung wurde, soweit es die Primarschulen anbetrifft, durch das neue Schulgesetz (vide oben) abgeändert, nicht aber, insoweit es die Sekundarschulinspektoren anbetrifft. Die Behörden sind also kompetent, die nötige Zahl von Sekundarschulinspektoren zu ernennen. Sie sind in Ausübung ihrer Kompetenz an die Zweckmässigkeit, das Bedürfnis ver-

Lange Jahre war die Angelegenheit so geordnet, dass einem Inspektor der neue, einem zweiten der alte Kantonsteil zugeschieden wurde. Später wurde dem französischen Inspektor (Landolt) auch der alte Kantonsteil zugeteilt. Obschon Herr Landolt über eine bedeutende Arbeitskraft verfügte, so reichte dieselbe nicht mehr aus. Der Sekundarunterricht wuchs intensiv und extensiv fortwährend an. Intensiv: Die Wissenschaft und das Leben steigerten die Anforderungen. Extensiv: Die Zahl der Klassen und Schulen vermehrte sich fortwährend, wie nachfolgende Zahlen beweisen:

I. Zahl der Schulen (Mittelschulen):	1875	1907
 a. Gymnasien (Kantonsschulen) b. Progymnasien c. Sekundarschulen 	3 4 49	$\begin{array}{c} 4\\3\\91\end{array}$
	56	98
II. Zahl der Schulklassen:	2	
 a. Gymnasien (Kantonsschulen) b. Progymnasien c. Sekundarschulen 	48 21 129	75 15 34 5
	198	435

Wir halten die Inspektion der Gymnasien für überflüssig: Die vorgeschriebenen Maturitätsexamen bieten vollständig ausreichende Gewähr für einen sichern Gang dieser Anstalten. Damit reduzieren sich die 435 Schulklassen um 75, bleiben mithin für die Inspektion noch 360 Schulklassen. Eine nutzenbringende Inspektion erfordert zwei Inspektoren. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass dem Inspektorat neben der eigentlichen Inspektion eine Reihe von administrativen Aufgaben auffällt. Zudem sind die zu inspizierenden Schulen über den ganzen Kanton verbreitet. Dasselbe muss überdies naturgemäss in verschiedenen kantonalen Spezialkommissionen vertreten sein.

In der Presse und in Lehrerkreisen wurde wiederholt die Frage besprochen, ob das Inspektorat noch zeitgemäss oder durch andere Aufsichtsorgane zu ersetzen sei.

Am 1. März 1907 unterbreitete der Verein bernischer Mittellehrer Anträge, die mit 104 gegen 27 Stimmen beschlossen worden waren, folgenden Wortlautes: «Die Direktion des Unterrichtswesens und der hohe Regierungsrat werden ersucht, 1. die durch den Hinscheid des Herrn Dr. Landolt ledig gewordene Stelle eines Inspektors der bernischen Sekundar- und Mittelschulen nicht wieder zu besetzen und die Aufsicht den Schulkommissionen zu übertragen, 2. eine staatliche, aus Lehrern und Laien bestehende Sekundar- und Mittelschulkommission von 9-11 Mitgliedern zu ernennen, in welcher der Jura angemessen vertreten sein soll. Aufgabe dieser Kommission soll die Besprechung

und Lösung von Fragen betreffend die Sekundar- und Mittelschulen sein, ferner die Vermittlung zwischen der Unterrichtsdirektion und den einzelnen Anstalten in Schulangelegenheiten. Diese Kommission versammelt sich jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen. Die Unterrichtsdirektion ist befugt, wenn die Umstände es erfordern, die Schulen durch einzelne Mitglieder der Kommission besuchen zu lassen.» Anderer Meinung waren die Schulkommissionen. Aufgefordert durch das amtliche Schulblatt haben auch sie zur Frage Stellung genommen. Von im ganzen 94 Kommissionen meldeten sich 72 und zwar wünschen 5 keine fachmännische Beaufsichtigung, 5 möchten sie einer Zentralschulkommission übertragen und das grosse Mehr von 62 will sie durch einen oder mehrere Beamte ausführen lassen (bisheriges System).

Wir pflichten grundsätzlich der letztern Ansicht bei. Die Aufsicht der Schulkommissionen kann eine fachmännische Aufsicht nicht ersetzen. Die Aeusserung der Lehrerschaft ist uns in dieser Frage, wo sie gewissermassen in eigener Sache spricht, weniger massgebend als die Anträge der 62 Schulkommissionen. Auch mit einer kantonalen Kommission wird man, was die Aufsicht anbelangt, wenig erreichen. Auch dieser Teil des Volksschulwesens bedarf einer gewissen Uniformität des Unterrichts im ganzen Kanton. Wir verstehen darunter keine schablonenmässige Einheit. Auch wir wünschen Freiheit der Bewegung, aber eine Freiheit, die das den verschiedenen Anstalten gesetzte Ziel fest im Auge behält und nicht auf Abwege gerät. Von Wichtigkeit ist auch ein lebendiger Zusammenhang zwischen den Mittelschulen und der Unterrichtsdirektion. Derselbe wird weder durch die einzelnen Schulkommissionen, noch durch eine zentrale Kommission hergestellt. Seit zirka 1½ Jahren ist die Stelle eines Inspektors unbesetzt. Die Unterrichtsdirektion hat das Fehlen dieses Bindemittels zwischen ihr und dem Mittelschulwesen am besten empfunden. Das vorgelegte Dekret hat den Zweck, diesem und andern Mängeln abzuhelfen.

Neu sind die Bestimmungen des § 8. Die Primarschulinspektoren besammelten sich schon jetzt übungsgemäss zu Besprechungen über Fragen, welche in den Bereich ihrer Tätigkeit fielen. Diese Zusammenkünfte entbehrten einer gesetzlichen Grundlage. Sie erhalten dieselbe nun durch § 8. Hiebei ist im weitern vorgeschrieben, dass diese Vereinigung durch Herbeiziehung von Persönlichkeiten ausserhalb des Inspektorenkreises, namentlich Lehrern, erweitert werden soll. Wir halten diese Bestimmung für eine nach verschiedenen Seiten nützliche, im Interesse unseres Schulwesens gelegene, worüber wir uns mündlich noch

des Nähern aussprechen werden.

Eine analoge Vorschrift stellen wir auch für das

Mittelschulinspektorat auf.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die vom Mittelschullehrerverein vorgeschlagene Aenderung in der Inspektion eine Aenderung von § 15 des Organisationsgesetzes über das Schulwesen (v. oben) zur Folge haben müsste, welche dem Volke wohl kaum genehm sein dürfte.

Bern, im November 1907.

Der Direktor des Unterrichtswesens: Ritschard.

Beilage.

Primarschulinspektorate und Amtsbezirke	Einwohner- Gemeinden	Schul- Gemeinden	Schul-Kom- missionen	Schul- Orte Total	Schul- Klassen Total	Schulklas: 31. März 1 unter 50 Schülern		Comischio Schulon (im Total der Schul- klassen enthalten)
Kreis I Oberhasli, Interlaken,								
Frutigen	37	51	49	93	189	141	48	39
» II Saanen, Ober- und	"	51	49	90	109	141	40	99
Niedersimmenthal.	16	24	25	58	110	90	20	29
» III Thun und Seftigen .	56	60	60	333330000	218		83	29
» IV Konolfingen, Signau.	40	52	52	95	230		70	17
(Bern-Stadt	1)	1)	10)	10)	218)	218)	_ ,	
		$\begin{vmatrix} 1\\26 \end{vmatrix}$ 37	1 1	1 1	1 1	1 1	34 63	5
Schwarzenburg	4	10	10	21	47	18	29	6
» VI Burgdorf, Trachsel-	_							·
wald	33	33	33	65	215	131	84	10
» VII Wangen, Aarwangen	50	47	49	53	186		59	4
» VIII Fraubrunnen, Büren,					55555000 545			
Nidau	66	68	68	70	185	126	59	16
» IX Laupen, Aarberg, Er-			w *					
lach	35	58	58	67	150	106	44	16
» X Biel, Neuenstadt,			10					
Courtelary	28	28	36	42	215	176	39	14
» XI Münster, Delsberg,					# 0			
Laufen	70	69	71	80	184	141	43	34
» XII Freibergen, Pruntrut	53	53	55	65	137	106	31	29
	500	580	610	835	2399	1756	643	243
, *** .***								

Dekret

betreffend

die Inspektionen der Primar- und Sekundarschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1856 und des Gesetzes vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Primarschulen.

§ 1. Für die Aufsicht über die Primarschulen des Kantons, sowie über die Fortbildungs- und Privatschulen werden zwölf Inspektoren gewählt.

Demgemäss wird der Kanton in die zwölf nachfolgenden Inspektoratskreise eingeteilt. Die Besoldungen und Reiseentschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

	Kreise	Besoldung	Reiseent- schädigung
I.	Oberhasle, Interlaken, Frutigen	3800	1200
II.	Saanen, Obersimmenthal, Nie-		
	dersimmenthal, Thun, linkes		
	Aareufer	3800	1200
III.	Thun, rechtes Aareufer, Sef-		
	tigen, Schwarzenburg	3800	1200
	Konolfingen, Signau	3800	1000
\mathbf{v} .	Bern	4600	500
VI.	Burgdorf, Trachselwald	3800	1100
VII.	Wangen, Aarwangen	3800	800
VIII.	Fraubrunnen, Büren, Nidau.	3400	800
	Laupen, Aarberg, Erlach	3400	700
	Neuenstadt, Biel, Courtelary.	4000	1000
	Münster, Delsberg, Laufen .	4000	900
XII.	Freibergen, Pruntrut	4000	900

Der Regierungsrat ist ermächtigt, in einzelnen Fällen in der Umschreibung der Inspektoratskreise Abände. . . Inspektoren gewählt, welche verpflichtet sind, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte zu widmen.

Der Kanton wird in die zwölf nachstehenden Inspektoratskreise eingeteilt:

1. Kreis: Oberhasle, Interlaken, Frutigen.

 Saanen, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal, Thun, linkes Aareufer.

3. » Thun, rechtes Aareufer, Seftigen, Schwarzenburg.

4. » Konolfingen, Signau.

6. » Bern-Stadt und Bern-Land, linkes Aarufer.

6. » Burgdorf, Trachselwald. 7. » Wangen, Aarwangen.

8. » Fraubrunnen, Büren, Nidau.

9. » Bern-Land, rechtes Aarufer, Laupen, Aarberg, Erlach.

10. » Neuenstadt, Biel, Courtelary.
11. » Münster, Delsberg, Laufen.

2. » Freibergen, Pruntrut.

Die Besoldung der Schulinspektoren beträgt 3600 Fr. bis 4500 Fr.

Jeder Inspektor beginnt mit der Minimalbesoldung und erhält nach je 3 Jahren eine Alterszulage von 300 Fr., so dass er das Maximum seiner Besoldung nach 9 Dienstjahren erreicht.

Der Inspektor des V. Kreises erhält, wenn er in Bern wohnt, eine Wohnungszulage von 500 Fr.

Die Reiseentschädigungen für die Inspektoren werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, . . .

rungen eintreten zu lassen, wobei die Besoldungen und Reiseentschädigungen sachgemäss abzuändern sind. Eine allgemeine Abänderung des Dekretes steht jedoch nur dem Grossen Rate zu.

II. Sekundarschulen und Progymnasien.

- § 2. Für die Aufsicht über die Sekundarschulen und Progymnasien werden zwei bis drei Inspektoren gewählt, denen jedem ein territorial abgegrenzter Kreis zugeteilt wird. Diese Abgrenzung findet jeweilen bei der Wahl der betreffenden Inspektoren durch den Regierungsrat statt. Es können aber auch Aenderungen in der Zwischenzeit stattfinden.
- § 3. Die Sekundarschulinspektoren erhalten eine Besoldung von Fr. 3000 bis 5500, deren Feststellung durch den Regierungsrat stattfindet. Die Reiseentschädigungen werden durch den Regierungsrat bestimmt.
- § 4. Der Regierungsrat kann die Sekundarschulinspektoren von der Aufsicht über den Unterricht in den alten Sprachen entbinden. Dagegen kann er an ihrer Stelle nach Bedürfnis einen oder mehrere Delegierte bezeichnen. Dieselben sind aber nicht Beamte und treten nur auf Weisung der Unterrichtsdirektion in Funktion. Ihre Taggelder und Reiseentschädigungen werden durch den Regierungsrat bestimmt.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

- § 5. Die Primar- und Sekundarschulinspektoren werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren durch den Regierungsrat gewählt. Sie müssen ihren Wohnsitz innerhalb des von ihnen verwalteten Kreises nehmen.
- § 6. Die Inspektoren sind verpflichtet, sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Den Stellvertreter der Primarschulinspektoren bezeichnet die Unterrichtsdirektion. Uebersteigt die Dauer der Stellvertretung nicht drei Wochen, so findet sie ohne Entgelt statt. Uebersteigt sie drei Wochen, so trägt in Fällen von Militärdienst und Krankheit der Staat die Kosten der Entschädigung, in allen andern Fällen geschieht sie zu Lasten des Vertretenen. Können sich der Vertreter und der Vertretene über deren Betrag nicht einigen, so findet die Feststellung durch die Unterrichtsdirektion statt.
- § 7. Die Inspektoren sind verpflichtet, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte zu widmen. Nebenbeschäftigungen können ihnen nur durch die Unterrichtsdirektion gestattet werden.

Beurlaubungen bis auf idrei Wochen erteilt die Unterrichtsdirektion, für mehr als drei Wochen der Regierungsrat.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

§ 3. Die Sekundarschulinspektoren erhalten eine Besoldung bis auf 5500 Fr. und ausserdem eine Alterszulage gemäss § 1.

Der Regierungsrat setzt die Besoldungen für die einzelnen Inspektionskreise je nach deren Ausdehnung und Arbeitslast fest. Er bestimmt auch die Reise-Entschädigungen.

. . . Delegierte bezeichnen, deren Taggelder und Reiseentschädigungen durch den Regierungsrat bestimmt werden.

... müssen in der Regel ihren Wohnsitz ...

. . Unterrichtsdirektion statt.

Beurlaubungen bis auf drei Wochen erteilt die Unterrichtsdirektion, für mehr als drei Wochen der Regierungsrat.

Streichung von § 7.

§ 8. Die Primarschulinspektoren besammeln sich alljährlich wenigstens einmal unter dem Vorsitz des Unterrichtsdirektors auf dessen Einladung zur Besprechung namentlich mit der Schulaufsicht zusammenhängender Fragen. Es ist ihnen aber auch gestattet, Anregungen betreffend das Primarschulwesen überhaupt zuhanden der kompetenten Behörden zu machen.

Die Vereinigung der Primarschulinspektoren wird erweitert durch wenigstens 6 fernere Mitglieder, die der Vorstand der Schulsynode unter Ausschluss seiner eigenen Mitglieder wählt. Die Gewählten können Lehrer

oder Nichtlehrer sein.

In gleicher Weise bilden die Sekundarschulinspektoren eine Vereinigung, die erweitert wird durch 2 fernere Mitglieder. Dieselben werden gewählt wie die Mitglieder der erweiterten Primarschulvereinigung. Auch sie können Lehrer oder Nichtlehrer sein. Ihre Aufgaben sind analoge wie die der Primarschulinspektoren.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, wenn sich das Bedürfnis zeigt, über diese Vereinigungen ein Regulativ

aufzustellen.

§ 9. Inspektoren, welche wenigstens zwanzig Jahre im Schuldienst des Kantons gestanden sind, werden, wenn sie wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staate mit einem Ruhegehalt versehen, der jedoch die Hälfte ihrer Besoldung nicht übersteigen darf. In Notfällen kann eine Versetzung in Ruhestand

In Notfällen kann eine Versetzung in Ruhestand auch vor Ablauf von zwanzig Jahren stattfinden, wobei jedoch der Ruhegehalt höchstens einen Drittel be-

tragen soll.

Diejenigen Inspektoren, welche der bernischen Lehrerversicherungskasse angehören und von dorther eine Pension beziehen, bleiben gegenüber dem Staate gleichwohl pensionsberechtigt, dagegen ist der Betrag, den sie von der Lehrerversicherungskasse erhalten, vom Betrag der staatlichen Pension in Abrechnung zu bringen.

Behufs Gewinnung tüchtiger Kräfte für das Sekundarschulinspektorat kann der Regierungsrat auch ausserkantonalen Schuldienst in Anrechnung bringen.

§ 10. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1909 in Kraft Durch dasselbe wird das Dekret vom 19. November 1894 aufgehoben.

Bern, den 7. September 1908.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Simonin,

> für den Staatsschreiber der Kanzleisubstitut Eckert.

Abänderungsanträge.

. . . Nichtlehrer sein. Nach je vier Jahren scheidet die Hälfte der Gewählten aus und ist für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar. Erstmals entscheidet über den Austritt das Los.

In gleicher Weise . . .

Bern, den 19. Oktober 1908.

Im Namen der Grossratskommission deren Präsident Alf. Roth.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat

vom 17. September 1908.

Abänderungsanträge der Kommission des Grossen Rates

vom 13. November 1908.

Gesetz

über

die Organisation der Gerichtsbehörden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Gerichte den Anforderungen, welche die zunehmende Arbeitslast, die Einführung der geplanten Zivil- und Strafprozessreform und die in absehbarer Zeit in Aussicht stehende Vereinheitlichung der Zivil- und Strafgesetze an sie stellen, anzupassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Gerichtsbehörden.

Art. 1. Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafsachen wird durch folgende Behörden ausgeübt:

- 1. Das Obergericht und seine Kammern.
- 2. Die Assisen.
- 3. Die Amtsgerichte.
- 4. Die Gerichtspräsidenten.
- 5. Die Gewerbegerichte.
- 6. Die Handelsgerichte.
- Art. 2. Die Zuständigkeit der einzelnen Gerichtsbehörden wird, soweit sie nicht in den folgenden Artikeln festgesetzt ist, durch die Zivil- und Strafprozessgesetze bestimmt.

A. Das Obergericht.

Art. 3. Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt, welches aus mindestens achtzehn und höchstens dreiundzwanzig Mitgliedern und sechs Ersatzmännern besteht (Art. 9).

Die Wahlart des Präsidenten, der Mitglieder und der Ersatzmänner ist durch die Verfassung bestimmt. Der Vizepräsident wird vom Obergericht aus seiner Mitte gewählt. 6. Das Handelsgericht.

... und acht Ersatzmännern besteht (Art. 9).

Art. 4. Der Präsident und die Mitglieder des Obergerichtes müssen ihren Wohnsitz in der Hauptstadt oder in deren Umgebung haben.

Ausnahmsweise kann das Obergericht, wenn kein Nachteil für die Rechtsverwaltung zu befürchten steht, einem Mitgliede die Wahl eines andern Wohnorts ge-

- Art. 5. In Verhinderungsfällen wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch letzterer verhindert, so vertritt ihn dasjenige Mitglied, das am längsten im Amte steht, und bei gleicher Amtsdauer das älteste Mitglied.
- Art. 6. Zur Fassung eines Beschlusses des Obergerichtes ist die Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern erforderlich.

Ueberdies muss die Zahl der Richter, mit Einschluss des Präsidenten, immer eine ungerade sein. Nötigenfalls wird das austretende Mitglied durch das Los be-

Der Präsident stimmt nur bei Wahlen mit und hat in den übrigen Fällen den Stichentscheid.

Art. 7. Das Obergericht trifft die ihm durch die Gesetze übertragenen Verfügungen und Wahlen und führt vermittelst seiner Kammern die Aufsicht über die übrigen Gerichtsbehörden und -Beamten, die Gerichtsschreiber, die Sekretäre und die Angestellten, soweit es deren Funktionen als Organe der Rechtspflege anbetrifft. Es urteilt über die Abberufung öffentlicher Beamter und Angestellter.

Abgesehen von den in besondern Gesetzen vorgesehenen Massregeln können die Aufsichtsbehörden die ihrer Aufsicht unterstellten Beamten und Angestellten wegen Pflichtvernachlässigung mit Rüge oder Geldbusse bis auf 200 Fr. belegen. Ueberdies können sie beim Obergericht die Einstellung bis auf sechs Monate oder die Abberufung beantragen. Wenn das Obergericht dem Antrag nicht entspricht, so kann es eine geringere Disziplinarstrafe aussprechen.

Der Grosse Rat kann dem Obergericht für die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der unteren Gerichtsbehörden und -beamten einen ständigen Inspektor beigeben, dessen Obliegenheiten, Wahlart, Amtsdauer

und Besoldung durch Dekret zu regeln sind.

Art. 8. Das Obergericht steht unter der Aufsicht des Grossen Rates. Es erstattet alljährlich demselben einen Bericht über die gesamte Rechtspflege des Kantons. In diesem Bericht soll es insbesondere auch auf die zutage getretenen Mängel und die wünschbaren Reformen aufmerksam machen.

Art. 9. Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht in der Regel in zwei Strafkammern, von denen die eine aus fünf, die andere aus drei Mitgliedern besteht, und in zwei Zivilkammern von je fünf Mitgliedern (Appellhof) eingeteilt. Für den Fall, dass durch die Einführung neuer kan-

tonaler oder eidgenössischer Gesetze oder aus andern Gründen eine Arbeitsüberlastung des Obergerichts oder seiner Kammern eintreten sollte, kann der Grosse Rat die Mitgliederzahl der Zivilkammern um je ein Mit-

Art. 6. Zur Fassung eines Beschlusses des Obergerichtes ist die Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern erforderlich und von mindestens dreizehn Mitgliedern, sobald die Mitgliederzahl des Obergerichts mehr als einundzwanzig beträgt.

Ueberdies . . .

Art. 9. Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht in der Regel in zwei Strafkammern, von denen die eine aus fünf, die andere aus drei Mitgliedern, besteht, und in zwei Zivilkammern von je fünf Mitgliedern (Appellhof) eingeteilt. Ueberdies werden dem Obergericht zur Bildung des Handelsgerichts ein bis drei Mitglieder durch den Grossen Rat zugeteilt.

Für den Fall einer andauernden Arbeitsüberlastung kann der Grosse Rat die Mitgliederzahl der Zivilkammern um je ein Mitglied erhöhen.

glied erhöhen oder eine dritte Zivilkammer von fünf Mitgliedern einführen.

Art. 10. Die Verteilung der Mitglieder in die verschiedenen Kammern findet alle zwei Jahre durch das Obergericht statt. Nötigenfalls können auch in der Zwischenzeit Versetzungen vorgenommen werden.

Der Präsident des Obergerichtes ist gleichzeitig Präsident der einen, der Vizepräsident Präsident der an-

dern Zivilkammer.

Die Präsidenten der beiden Strafkammern werden vom Obergericht gewählt; den Mitgliedern bleibt es indes unbenommen, in dem Präsidium zu wechseln.

Art. 11. Die erste Strafkammer ist Rechtsmittelinstanz und Aufsichtsbehörde in Strafsachen und Ueberweisungsbehörde; sie urteilt auch über Gesuche um Wiedereinsetzung Verurteilter in die bürgerlichen Rechte und über Verjährungseinsprachen gegen den Strafvollzug. Die zweite Strafkammer (Assisenkammer) besorgt die Leitung der Assisen und fällt die ihr durch das Strafverfahren zugewiesenen Urteile.

Die Zivilkammern (Appellhof) beurteilen entweder getrennt oder gemeinsam als Plenum die vor ihr Forum gelangenden Zivilrechtsstreitigkeiten und sind Rechtsmittelinstanz und Aufsichtsbehörden in Zivilsachen

mittelinstanz und Aufsichtsbehörden in Zivilsachen. Ein vom Obergericht aufzustellendes Reglement bestimmt die Geschäftszuteilung an das Plenum und an die Zivilkammern. Streitsachen, deren Entscheid für die Sicherung einheitlicher Rechtssprechung von Bedeutung ist, kann jede Kammer an das Plenum weisen.

- Art. 12. Das Obergericht kann bei ausserordentlicher Arbeitsüberhäufung durch Beiziehung der nötigen Ersatzmänner die erste Strafkammer in zwei Kammern zu drei Mitgliedern teilen. Ebenso kann es eine zweite Assisenkammer ernennen.
- Art. 10, Al. 3, und Art. 11, letzter Satz, finden entsprechende Anwendung.
- Art. 13. Das Plenum des Appellhofes ernennt aus seiner Mitte alle zwei Jahre eine aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibungsund Konkurssachen. Art. 10, Al. 3, findet entsprechende Anwendung.
- Art. 14. Zur Fassung eines Beschlusses ist in den Abteilungen des Obergerichts von fünf oder weniger Mitgliedern die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich. Für Urteile und Beschlüsse, welche die Zivilkammern und die ordentliche erste Strafkammer ohne Anwesenheit der Parteien zu fällen, beziehungsweise zu fassen haben, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Zur Fassung eines Beschlusses im Plenum des Appellhofes ist die Anwesenheit von mindestens sieben

Mitgliedern erforderlich.

Art. 15. Für Mitglieder, die verhindert sind, an der Verhandlung teilzunehmen, sind Ersatzmänner oder Mitglieder einer andern Kammer, die der Präsident des Obergerichts bezeichnet, beizuziehen.

Zu Sitzungen der Assisenkammer kann der Präsident der Assisenkammer nötigenfalls einen ausseror-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

Art. 10. Die Verteilung der Mitglieder in die verschiedenen Abteilungen findet alle zwei Jahre durch das Obergericht statt. Dasselbe kann nötigenfalls auch in der Zwischenzeit Versetzungen vornehmen.

Der Präsident des Obergerichts ist gleichzeitig Präsident der einen, der Vizepräsident Präsident der andern Zivilkammer. Die Präsidenten der beiden Strafkammern werden vom Obergericht gewählt. Den Präsidenten steht es frei, die Mitglieder mit dem Präsidium einzelner Sitzungen zu beauftragen.

Art. 12. Das Obergericht kann bei andauernder Arbeitsüberhäufung . . .

Zur Fassung eines Beschlusses im Plenum des Appellhofes ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich und von mindestens neun Mitgliedern, sobald die Mitgliederzahl des Plenums mehr als zehn beträgt.

Zu Sitzungen der Assisenkammer kann der Präsident dieser Kammer nötigenfalls einen ausserordent-

dentlichen Ersatzmann aus der Zahl der Richterbeamten, Fürsprecher und Notare des Bezirkes einberufen. Der Untersuchungsrichter des betreffenden Falles darf jedoch nicht als Ersatzmann gewählt werden.

Art. 16. Dem Obergericht stehen ein Gerichtsschreiber und die nötigen Kammerschreiber, deren Zahl durch den Grossen Rat festzusetzen ist (Verf. Art. 26, Ziff. 14), zur Verfügung.

Die Bedienung des Öbergerichts und der Zivilkammern geschieht durch den Obergerichtsweibel; die Be-

dienung der Strafkammern durch Landjäger.

Art. 17. Der Obergerichtsschreiber, die Kammerschreiber und der Weibel werden durch das Obergericht ernannt.

Die Kanzleiangestellten ernennt der Obergerichtsschreiber.

- Art. 18. Zur Wählbarkeit als Obergerichts- oder Kammerschreiber ist der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.
- Art. 19. Geschäftskreis und Obliegenheiten des Obergerichtsschreibers, der Kammerschreiber und des Weibels werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, durch Reglement des Obergerichts festgesetzt.

B. Die Assisen.

- Art. 20. Zur Verwaltung der Strafrechtspflege durch die Assisen wird der Kanton in fünf Geschwornenbezirke eingeteilt.
 - a) Der erste Bezirk umfasst die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Oberhasle, Saanen, Niedersimmental, Obersimmental und Thun.
 - b) Der zweite die Amtsbezirke Bern, Schwarzenburg und Seftigen.
 - c) Der dritte die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen.
 - d) Der vierte die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laupen und Nidau.
 - e) Der fünfte die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

Diese Einteilung kann durch Dekret des Grossen Rates abgeändert werden.

- Art. 21. Die Assisen werden durch die zweite Strafkammer des Obergerichts (Assisenkammer) und die Geschwornen gebildet.
- Art. 22. Die Geschwornen werden durch die stimmberechtigten Bürger des Geschwornenbezirks gewählt. Jeder Abstimmungskreis (Dekret vom 29. Januar 1894) bildet einen Wahlkreis. Je auf 600 Seelen der Bevölkerung eines Wahlkreises ist ein Geschworner zu wählen. Bruchzahlen über 300 berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen. Wahlkreise, die weniger als 600 Seelen zählen, haben ebenfalls einen Geschwornen zu wählen.

Abänderungsanträge.

lichen Ersatzmann aus der Zahl der Gerichtspersonen, Fürsprecher und Notare . . .

Art. 18. Zur Wählbarkeit als Obergerichts- oder Kammerschreiber ist der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich, sowie die Kenntnis beider Landessprachen.

- Art. 23. Die Wahl der Geschwornen findet alle vier Jahre gleichzeitig mit den Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten statt. Ihre Amtsdauer beginnt jeweilen am ersten August und endigt am einunddreissigsten Juli des vierten darauffolgenden Jahres.
- Art. 24. Wählbar als Geschworne sind alle stimmfähigen Einwohner des Geschwornenbezirkes, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, mit Ausnahme:
 - der eidgenössischen und kantonalen Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt, sowie der verstaatlichten Gewerbebetriebe;

2. der im Staatsdienst stehenden Geistlichen;

- der eidgenössischen, kantonalen und Gemeindepolizeiangestellten, sowie der Angestellten der öffentlichen Enthaltungshäuser (Straf-, Zwangsarbeits-, Besserungs- und Irrenanstalten, Armenhäuser, Trinkerheilstätten und dergleichen).
- Art. 25. Die Wahl als Geschworner kann ablehnen:
- 1. wer das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
- wer auf der Liste der vorhergehenden Periode gestanden ist und während derselben vier Sessionen beigewohnt hat;
- 3. wer wegen Krankheit oder Gebrechen ausser stande ist, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.
- Art. 26. Alle übrigen Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Wer sich weigert, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen, wird durch die Assisenkammer mit Gefängnis bis zu acht Tagen bestraft und bis zum Ablauf der betreffenden Amtsperiode in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

- Art. 27. Die Wahl der Geschwornen geschieht nach den jeweiligen Vorschriften über die öffentlichen Wahlen. Nach beendigter Wahlverhandlung sollen die Wahlprotokolle sofort dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks eingesandt werden, der dieselben während einer Frist von acht Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auflegt und die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis setzt.
- Art. 28. Beschwerden wegen Verletzung der in Art. 24 enthaltenen Bestimmungen und Ablehnungserklärungen (Art. 25) müssen innert der Auflagefrist, beziehungsweise innert acht Tagen nach der Mitteilung der Wahl, dem Regierungsstatthalter schriftlich und unter Beifügung der zu ihrer Rechtfertigung dienenden Beweisstücke zuhanden des Obergerichts eingereicht werden.

Zur Beschwerde ist ausser den beteiligten Bürgern auch die Staatsanwaltschaft legitimiert.

- Art. 29. Findet das Obergericht die Beschwerden und Ablehnungserklärungen begründet, so kann es die nötigen Nachwahlen veranlassen (Art. 32).
- Art. 30. Nach der Durchführung der Wahlen setzt das Obergericht ein Verzeichnis der Geschwornen jedes Bezirkes fest und übersendet jedem Untersuchungsrichter einen Auszug über die in seinem Amtsbezirke

Abänderungsanträge.

Art. 23. Die Wahl der Geschwornen findet alle vier Jahre gleichzeitig mit den Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten statt. Bei der Wahl entscheidet im ersten Wahlgang das relative Mehr. Die Amtsdauer der Geschwornen beginnt jeweilen . . .

. . . und die Gewählten von ihrer Wahl unverzüglich in Kenntnis setzt.

... zuhanden des Obergerichts eingereicht werden, welches über deren Begründetheit entscheidet.

(Art. 29 ist zu streichen.)

wohnenden Geschwornen. Diese Verzeichnisse werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 31. Wenn die Gründe der Nichtwählbarkeit eines Geschwornen erst nach der Wahl eintreten oder bekannt werden, sowie wenn ein Geschworner stirbt oder aus dem Geschwornenbezirke wegzieht, so ist derselbe von der Geschwornenliste zu streichen.

Die Einwohnergemeinderatspräsidenten, sowie sämtliche Polizeiangestellten sind verpflichtet, die Untersuchungsrichter ihres Bezirkes von solchen Fällen in

Kenntnis zu setzen.

Der Untersuchungsrichter hat seinerseits die ihm mitgeteilten oder sonst von ihm in Erfahrung gebrachten Streichungsfälle dem Obergericht mitzuteilen, welches die Streichung im Verzeichnis vorzunehmen hat.

- Art. 32. Nach- und Ersatzwahlen finden in der Regel nicht statt, jedoch kann das Obergericht solche anordnen, sobald es dies für nötig erachtet. In diesem Falle werden die zu ersetzenden Geschwornen für den Rest der Amtsdauer durch die Amtsgerichte gewählt.
- Art. 33. Die Veranstaltung der Assisensessionen liegt der Assisenkammer ob. In jedem Geschwornenbezirk sollen jährlich mindestens drei Sessionen abgehalten werden.
- Art. 34. Zu jeder Session der Assisen werden jeweilen durch den Präsidenten des Obergerichts, in Gegenwart zweier von ihm zu bezeichnender Mitglieder, aus der Zahl der Geschwornen des betreffenden Bezirkes, mit Ausnahme der Teilnehmer der letzten Session, dreissig Geschworne herausgelost.

Die Bildung des Geschwornengerichtes für die einzelnen Fälle wird durch das Strafprozessgesetz be-

stimmt.

- Art. 35. Die Geschwornen beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen, welche durch Dekret des Grossen Rates bestimmt werden.
- Art. 36. Das Protokoll der Assisensitzungen wird durch den Kammerschreiber der Assisenkammer geführt.

In Verhinderungsfällen wird derselbe durch einen Gerichtsschreiber oder durch einen Fürsprecher oder Notar des Geschwornenbezirks ersetzt, den der Präsident der Assisenkammer zu bezeichnen hat.

Zur Bedienung des Gerichtes ist ein Unteroffizier des kantonalen Polizeikorps mit der nötigen Mann-

schaft abzuordnen.

C. Das Amtsgericht.

Art. 37. Das Amtsgericht besteht aus dem Gerichtspräsidenten, vier Mitgliedern und vier ordentlichen Ersatzmännern.

Der Vizepräsident wird vom Amtsgericht aus seiner Mitte gewählt

Wenn ein Mitglied nicht sofort durch einen ordentlichen Ersatzmann ersetzt werden kann, so ist der Gerichtspräsident berechtigt, für die betreffenden Ge-

schäfte einen ausserordentlichen Ersatzmann aus den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes zu ernennen. Mehr als ein ausserordentlicher Ersatzmann darf nicht beigezogen werden.

- Art. 38. Bei den Verhandlungen des Amtsgerichtes erfolgt die Vertretung des Gerichtspräsidenten durch den Vizepräsidenten und, falls auch dieser verhindert ist, durch dasjenige Mitglied, welches am längsten im Amte steht, oder bei gleicher Amtsdauer durch das älteste Mitglied.
- Art. 39. Zur Fassung eines Beschlusses haben der Präsident und vier Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner mitzuwirken. Wird ein Urteil gefällt, so müssen mindestens drei Mitwirkende an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

Der Präsident stimmt nur bei Wahlen mit und hat in den übrigen Fällen den Stichentscheid.

- Art. 40. Das Amtsgericht soll, so oft es die rasche Erledigung der Geschäfte erfordert, Sitzung halten, in der Regel monatlich mindestens einmal. Die ordentlichen Gerichtstage werden vor Anfang des Jahres vom Amtsgericht festgesetzt und im Amtsblatt bekannt gemacht.
- Art. 41. Dem Amtsgericht ist ein Gerichtsschreiber beigeordnet. Derselbe führt bei den Sitzungen des Amtsgerichts das Protokoll. Seine weitern Obliegenheiten als Organ des Gerichts werden, soweit sie nicht durch die Prozessgesetze bestimmt sind, durch Reglement des Obergerichts festgesetzt.
- Art. 42. Die Gerichtsschreiber werden durch den Regierungsrat gewählt. Zur Wählbarkeit ist der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.
- Art. 43. Der Gerichtsschreiber wird in Verhinderungsfällen durch einen vom Gerichtspräsidenten zu bezeichnenden Fürsprecher oder Notar vertreten.

Dauert die Verhinderung mehr als acht Tage, so hat die Justizdirektion den Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Gerichtsschreiber oder der als solche wählbaren Personen zu bezeichnen.

- Art. 44. Wo die Zahl der Geschäfte es nötig macht, können dem Gerichtsschreiber ein oder mehrere Sekretäre als Stellvertreter ständig oder vorübergehend beigeordnet werden. Bezüglich Wahl und Wählbarkeit derselben ist ebenfalls Art. 42 massgebend.
- Art. 45. Soweit den Gerichtsschreibern noch andere Funktionen übertragen sind, sowie bezüglich der Organisation ihrer Kanzleien, bleiben die Bestimmungen der betreffenden Gesetze vorbehalten.
- Art. 46. Die Bedienung des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten geschieht durch einen Landjäger (Planton). Die Zustellung gerichtlicher Akte erfolgt nach Vorschrift der Prozessgesetze.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

Art. 44. Wo die Zahl der Geschäfte es nötig macht, kann der Regierungsrat den Gerichtsschreiber ermächtigen, einen oder mehrere Sekretäre als Stellvertreter ständig oder vorübergehend anzustellen. Bezüglich Wählbarkeit ist Art. 42 massgebend.

D. Der Gerichtspräsident.

Art. 47. Für jeden Amtsbezirk wird ordentlicher-

weise ein Gerichtspräsident bestellt.

Bei Geschäftsüberlastung kann durch Dekret des Grossen Rates die Zahl der Gerichtspräsidenten erhöht werden (Art. 62, 2. Abs., der Verf.). In diesem Falle wird die Zuteilung der Geschäfte durch das Obergericht bestimmt.

Art. 48. Der Wohnort des Gerichtspräsidenten ist am Orte des Gerichtssitzes.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Rechtsverwaltung zu befürchten steht, das Obergericht dem Gerichtspräsidenten die Wahl eines andern Wohnortes gestatten.

- Art. 49. Der Gerichtspräsident hat jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, und unter dem Vorbehalte der amtlichen Verhinderung, von 9—12 Uhr morgens und von 3—6 Uhr abends in dem ihm vom Regierungsrat angewiesenen Amtslokale und in dringenden Fällen auch ausser dieser Zeit den Parteien Gehör zu geben.
- Art. 50. Der Gerichtspräsident ist verpflichtet, wöchentlich mindestens zwei ordentliche Gerichtstage zu halten.

Die ordentlichen Gerichtstage sind vor Anfang des Jahres im Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 51. Die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten

als Einzelrichter geschieht gemäss Art. 38.

Für jede über acht Tage dauernde Stellvertretung ist die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. Dieser kann bei längerer Dauer den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung beauftragen.

- Art. 52. Der Gerichtspräsident ist gehalten, seinen Stellvertreter von jeder Abwesenheit rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Umgekehrt ist der Stellvertreter verpflichtet, dem Gerichtspräsidenten von allen während seiner Abwesenheit vorgenommenen Amtshandlungen baldmöglichst Mitteilung zu machen.
- Art. 53. Der Gerichtspräsident hat auf Ende jeden Jahres dem Obergericht über seine Amtsführung, sowie über diejenige des von ihm präsidierten Gerichts Bericht zu erstatten.
- Art. 54. Bei den Verhandlungen des Gerichtspräsidenten hat der Gerichtsschreiber oder ein Sekretär (Art. 44) das Protokoll zu führen. Durch Reglement des Obergerichts wird bestimmt, in welchen Fällen die Protokollführung durch einen Kanzleiangestellten besorgt werden kann.

E. Die Gewerbegerichte.

Art. 55. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im

Art. 48. Der Gerichtspräsident soll am Ort des Gerichtssitzes wohnen.

eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen, sowie aus Fabrikhaftpflicht, können Gewerbegerichte eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes vom 19. März 1905 (vergleiche namentlich §§ 4 und 33, c).

Die Gewerbegerichte entscheiden alle Streitigkeiten

Die Gewerbegerichte entscheiden alle Streitigkeiten genannter Art, sofern der Wert die endliche Kompetenz der Amtsgerichte nicht übersteigt, und zwar endgültig.

Auf Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, finden die Bestimmungen über die Gewerbegerichte keine Anwendung.

Art. 56. Zuständig ist ein Gewerbegericht dann, wenn der Beklagte in dessen Bezirk wohnt oder die streitige Verpflichtung in demselben zu erfüllen ist. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

Art. 57. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird diejenige der ordentlichen Gerichte aus-

geschlossen.

Hat sich der Beklagte vor einem unzuständigen ordentlichen oder Gewerbegerichte eingelassen, und hat dieses seine Kompetenz auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, so wird das Gericht zur Beurteilung kompetent, sofern der Streitgegenstand dem willkürlichen Verfügungsrecht der Parteien zusteht.

Die Uebertragung an Schiedsrichter bleibt den Parteien auch gegenüber den Gewerbegerichten vorbe-

halten.

Art. 58. Der Beschluss, Gewerbegerichte zu bilden, erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Es können sich mehrere Einwohnergemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Gewerbegerichten vereinigen.

Art. 59. Die Gewerbegerichte bestehen aus dem Obmann, den Beisitzern und dem Zentralsekretär.

Die Beisitzer werden auf die Dauer von 2 Jahren zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgebern und von den Arbeitern derselben Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.

Die Beisitzer der verschiedenen Gruppen wählen gemeinsam auf die gleiche Dauer die Obmänner, den

Zentralsekretär und deren Stellvertreter.

Art. 60. Wahlberechtigt und wählbar als Beisitzer sind alle im Gewerbegerichtsbezirk domizilierten stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter.

Die Öbmänner und ihre Stellvertreter sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

Art. 61. Die Annahme der Wahl als Beisitzer kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen.

Die unbegründete Weigerung, das Amt eines Beisitzers zu versehen, zieht die in § 36 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 bestimmten Folgen nach sich. Ueber die Ablehnungsgründe entscheidet der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Gewerbegerichtskreis vereinigt sind, eine Dele-

Art. 60. Wahlberechtigt und wählbar als Beisitzer sind alle im Gewerbegerichtsbezirk domizilierten stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter, welche das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Obmänner und ihre Stellvertreter sollen ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen oder während wenigstens einer Amtsperiode die Funktionen eines Amtsrichters versehen haben.

gation der betreffenden Gemeinderäte. Vorbehalten bleibt in beiden Fällen der Rekurs nach § 35 des genannten Gesetzes.

Art. 62. Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Gewerbegericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und 4, beziehungsweise 2 Beisitzern, je nachdem der Streitwert 200 Fr. übersteigt oder nicht.

Die Beisitzer werden zu gleichen Teilen aus der Abteilung der Arbeitgeber und derjenigen der Arbeiter

entnommen.

Art. 63. Das Dekret über das Verfahren bestimmt, in welchen Fällen eine Vertretung der Parteien stattfinden kann.

Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte ist untersagt.

Art. 64. Soweit die vom Zentralsekretär einzuziehenden Gebühren und Bussen zur Deckung der Kosten des Gewerbegerichts nicht hinreichen, sind die letzteren zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung von Gewerbegerichten, so werden die ihnen auffallenden Kosten nach dem Verhältnis der in den Stimmregistern für die Wahl der Gewerberichter eingetragenen Arbeitgeber und Arbeiter auf dieselben verteilt.

Art. 65. Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die nötigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt das Verfahren vor den Gewerbegerichten.

Die Gemeinden, welche Gewerbegerichte einführen, haben ein Organisationsreglement aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

F. Die Handelsgerichte.

Art. 66. Durch Dekret des Grossen Rates werden Handelsgerichte eingesetzt.

. . entnommen.

Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

F. Das Handelsgericht.

Art. 66. Durch Dekret des Grossen Rates wird für den Kanton ein Handelsgericht eingeführt.

Der Kanton wird durch das Dekret in Bezirke eingeteilt, in denen die Sitzungen des Handelsgerichts in der Regel je nach dem Domizil des Beklagten oder dem Ort der Erfüllung stattzufinden haben.

Art. 66^{bis}. Das Handelsgericht besteht aus einer durch Dekret nach Bedarf festzusetzenden Anzahl juristischer und kaufmännischer Mitglieder.

Die juristischen Mitglieder werden dem Obergericht entnommen, die kaufmännischen (Handelsrichter) den stimmfähigen in den verschiedenen Bezirken domizilierten Vertretern des Handels- und Gewerbestandes, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Protokollführung besorgt der Handelsgerichts-

Art. 67. Zur Bildung des urteilenden Gerichtes werden zwei juristische Mitglieder und drei Handelsrichter des Bezirks, in welchem der Streit zu beurteilen ist, sowie der Handelsgerichtsschreiber einberufen,

Art. 67. Die Handelsgerichte bestehen aus einer durch das Dekret festzusetzenden Zahl juristischer und kaufmännischer Mitglieder,

An einer Sitzung des Handelsgerichts haben zwei juristische und drei kaufmännische Mitglieder, sowie der Gerichtsschreiber, teilzunehmen.

Art. 68. Die juristischen Mitglieder der Handelsgerichte, sowie die Gerichtsschreiber und ihre Stellvertreter, werden vom Obergericht aus der Zahl der Gerichtsbeamten des Kantons (Oberrichter, Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber) oder der Fürsprecher oder Notare mit bernischem Patent auf vier Jahre gewählt.

Sofern die Stelle des Handelsgerichtsschreibers eine ständige Beamtung ist, wird dessen Wahl dem Regierungsrat vorbehalten, wobei Art 42, zweiter Satz, An-

wendung zu finden hat.

Aus der Zahl der juristischen Mitglieder bezeichnet das Obergericht den Präsidenten des Handelsgerichts und seine Stellvertreter. Es steht jedoch den juristischen Mitgliedern frei, im Präsidium der einzelnen Sitzungen zu wechseln.

Art. 69. Die kaufmännischen Mitglieder der Handelsgerichte werden auf eine Dauer von vier Jahren von den stimmberechtigten, im Handelsregister eingetragenen Bürgern des Handelsgerichtsbezirkes aus ihrer Mitte gewählt.

Art. 70. Die Handelsgerichte entscheiden alle handelsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten aus Obligationenrecht, deren Wert die endliche Kompetenz der Gerichtspräsidenten übersteigt, sofern sich der Gerichtsstand des Beklagten im Handelsgerichtsbezirk befindet.

Abänderungsanträge.

Der Sitzungsort des Gerichtes richtet sich innerhalb des betreffenden Bezirks nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles.

Art. 68. Die Wahl der Handelsrichter der einzelnen Bezirke erfolgt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren durch den Grossen Rat, welcher von der Handels- und Gewerbekammer Vorschläge einholen kann.

Art. 68bis. Das Obergericht bezeichnet aus der Zahl der dem Handelsgericht zugeteilten Mitglieder des Obergerichts den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Handelsgerichts.

Art. 6, Al. 3, findet entsprechende Anwendung. Desgleichen für die Mitglieder des Obergerichts Art. 10

Al. 2, letzter Satz, und Art. 15, Al. 1.

Kann ein Handelsrichter nicht sofort durch einen andern ersetzt werden, so kann der Präsident des Handelsgerichtes für die betreffende Sitzung einen Ersatzmann aus den übrigen stimmberechtigten Handelsleuten des Bezirkes beiziehen. Mehr als ein solcher Ersatzmann darf jedoch nicht beigezogen werden.

Art. 68ter. Der Handelsgerichtsschreiber wird vom Obergericht aus der Zahl der Kammerschreiber (Art. 16) bezeichnet.

Im Verhinderungsfall bezeichnet der Präsident des Handelsgerichtes einen Gerichtsschreiber, Fürsprecher oder Notar als Stellvertreter.

Art. 69. Das Amt eines Handelsrichters kann nur aus den in Art. 25, Ziff. 1 und 3, bezeichneten oder aus andern erheblichen Gründen abgelehnt oder niedergelegt werden. Nach Ablauf einer Amtsdauer ist niemand verpflichtet, eine Wiederwahl für die nächste Amtsdauer anzunehmen.

Ueber die Ablehnungsgesuche entscheidet das Obergericht. Handelsrichter, welche sich weigern, ihre Amtspflichten zu erfüllen, werden durch dasselbe nach Art. 26, Al. 2, bestraft.

Art. 70. Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz alle handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Obligationenrecht und Mobiliarsachenrecht, sofern der Wert die endliche Kompetenz der Amtsgerichte übersteigt.

Es beurteilt in gleicher Eigenschaft alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Bundesgesetzen oder Staatsverträgen über den Erfindungs-, Marken-, Muster- und Modellschutz. Durch Dekret des Grossen Rates können verwandte, durch die Bundesgesetzgebung oder Staatsverträge geregelte Gegenstände dem Handelsgericht zugewiesen werden.

Art. 71. Streitigkeiten, deren Wert die bundesgerichtliche Kompetenz nicht erreicht, werden durch die Handelsgerichte endlich beurteilt.

Die Weiterziehung von Streitigkeiten auch höheren Wertes auf dem Wege der Appellation an den Appellhof ist ausgeschlossen.

Art. 72. Sind beide Parteien im schweizerischen Handelsregister eingetragen oder durch ähnliche Beweismittel des Auslandes als Handelsleute nachgewiesen, so gilt eine Streitsache als handelsrechtlich, sofern der Beklagte nicht sofort das Gegenteil glaubhaft macht.

Trifft eine dieser Voraussetzungen nur bei dem Beklagten zu, so hat der Kläger die Wahl zwischen den ordentlichen und den Handelsgerichten. Klagt er vor den Handelsgerichten, so hat er nötigenfalls die handelsrechtliche Natur der Streitsache sofort glaubhaft zu machen.

Art. 73. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret das Verfahren für die Wahl der Handelsrichter, die nähere Bezeichnung der handelsrechtlichen Streitigkeiten, sowie das Prozessverfahren.

II. Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft.

- Art. 74. Zur Voruntersuchung, sowie überhaupt zum Zwecke der Strafverfolgung werden den Gerichten beigegeben:
 - 1. die Untersuchungsrichter;
 - 2. die Staatsanwaltschaft.

1. Die Untersuchungsrichter.

Art. 75. In jedem Amtsbezirk wird in der Regel ein Untersuchungsrichter eingesetzt, welcher die Voruntersuchung zu führen und die zu diesem Zwecke nötigen Massnahmen zu treffen hat.

Abänderungsanträge.

Vorbehalten bleibt die Verbindung der Zivilklage mit der Strafklage.

Art. 71. Sind beide Parteien im schweizerischen Handelsregister eingetragen oder durch ähnliche Beweismittel des Auslandes als Handelsleute nachgewiesen, so gilt eine Streitsache als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb einer der Parteien im Zusammenhang steht. Dieser Zusammenhang wird vermutet, wenn nicht der Beklagte sofort das Gegenteil glaubhaft macht.

Ist nur der Beklagte im Handelsregister eingetragen oder durch ausländische Beweismittel als Kaufmann nachgewiesen, so gilt eine Streitigkeit als handelsrechtliche, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb des Beklagten zusammenhängt. Der Kläger hat in diesem Falle die Wahl zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Handelsgerichte. Klagt er vor dem Handelsgerichte, so hat er diesen Zusammenhang im Bestreitungsfalle sofort glaubhaft zu machen.

Art. 72. Hat sich der Beklagte trotz mangelnder Zuständigkeit vor einem ordentlichen oder vor dem Handelsgerichte eingelassen und hat das Gericht seine Kompetenz auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, so wird das Gericht zur Beurteilung zuständig, sofern der Streitgegenstand dem freien Verfügungsrecht der Parteien zusteht.

Die Uebertragung an Schiedsrichter bleibt den Parteien auch dem Handelsgerichte gegenüber vorbehalten.

Art. 72^{bis}. Die von den Parteien in Handelsstreitigkeiten zu beziehenden Gerichtsgebühren sind so festzusetzen, dass ihr jährlicher Gesamtbetrag die dem Staate aus der Tätigkeit des Handelsgerichtes erwachsenden Mehrkosten (Taggelder der kaufmännischen Richter, Reiseentschädigungen und dergleichen Ausgaben) deckt.

Art. 73. Die nötigen Ausführungsbestimmungen, sowie das Verfahren vor dem Handelsgerichte werden durch das Dekret festgesetzt.

Art. 76. Die Verrichtungen des Untersuchungsrichters liegen ordentlicherweise dem Gerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter ob.

Durch Dekret des Grossen Rates können für einzelne oder für mehrere Amtsbezirke zusammen besondere Untersuchungsrichter eingesetzt werden.

- Art. 77. Die Wahl der besondern Untersuchungsrichter erfolgt durch die stimmfähigen Einwohner der Amtsbezirke, denen sie zugeteilt sind. Zur Wählbarkeit ist der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.
- Art. 78. In Verhinderungsfällen wird der besondere Untersuchungsrichter durch den Gerichtspräsidenten, beziehungsweise durch den im Dekret bezeichneten Beamten vertreten.
- Art. 79. Die Art. 48, 49, 51, Al. 2, 52 und 53 gelten analog auch für die besondern Untersuchungsrichter.
- Art. 80. Für spezielle Fälle kann die erste Strafkammer einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragen. Derselbe soll in der Regel aus der Zahl der angestellten Untersuchungsrichter des Kantons gewählt werden. Der ausserordentliche Untersuchungsrichter hat in bezug auf die ihm übertragenen Fälle die nämlichen Rechte und Pflichten wie der ordentliche Untersuchungsrichter.

2. Die Staatsanwaltschaft.

- Art. 81. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:
- 1. ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
- 2. ein Bezirksprokurator für jeden Geschwornenbezirk:
- 3. ein stellvertretender Prokurator für den ganzen Kanton.
- Art. 82. Der Generalprokurator wird auf einen unverbindlichen doppelten Vorschlag des Obergerichts, welcher vom Regierungsrat ergänzt werden kann, durch den Grossen Rat gewählt. Die übrigen Prokuratoren wählt das Obergericht.
- Art. 83. Zur Wählbarkeit als Staatsanwalt ist das fünfundzwanzigste Altersjahr, sowie der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich. Ueberdies sollen die Beamten der Staatsanwaltschaft beide Landessprachen kennen.
- Art. 84. Der Generalprokurator und der stellvertretende Prokurator haben ihren Wohnsitz in der Hauptstadt oder deren Umgebung. Die Bezirksprokuratoren haben den ihrigen an einem der Hauptorte ihres Bezirkes oder in dessen Umgebung.

Für jede über acht Tage dauernde Abwesenheit haben die Beamten der Staatsanwaltschaft die Bewilligung der ersten Strafkammer einzuholen. Art. 79. Die Art. 48, 49, 51, Al. 2, erster Satz, 52 und 53 gelten . . .

. . Umgebung.

Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Rechtsverwaltung zu befürchten steht, das Obergericht den Beamten der Staatsanwaltschaft die Wahl eines andern Wohnortes gestatten.

Für jede . . .

Art. 85. In Verhinderungsfällen werden der Generalprokurator und die Bezirksprokuratoren durch den stellvertretenden Prokurator oder durch einen Bezirksprokurator vertreten, den der Präsident der ersten Strafkammer bezeichnet. Nötigenfalls kann durch die erste Strafkammer ein ausserordentlicher Prokurator aus der Zahl der angestellten Richter oder der Fürsprecher des Kantons bestellt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Stellvertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft werden durch ein Reglement des Obergerichts aufgestellt.

- Art. 86. Die Staatsanwaltschaft hat einerseits die Schuldigen vor den Strafgerichten zur Verantwortung zu ziehen, anderseits dafür zu sorgen, dass die Strafverfolgung nicht mit unnötiger Strenge oder gegen Unschuldige durchgeführt wird.
- Art. 87. Die Bezirksprokuratoren haben zu diesem Zwecke die Führung der Voruntersuchungen ihres Bezirkes zu überwachen und bei den Untersuchungsrichtern die geeigneten Anträge zu stellen. Sie können jederzeit von den Untersuchungsakten Einsicht nehmen und allen Untersuchungshandlungen beiwohnen. Von jeder Anzeige eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens sind sie durch den Untersuchungsrichter sofort in Kenntnis zu setzen.
- Art. 88. Die Bezirksprokuratoren können überdies selbständig die Einleitung einer Untersuchung oder vor derselben die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen durch die zuständigen Untersuchungsrichter anordnen.
- Art. 89. Die Bezirksprokuratoren haben vor den Gerichten ihres Bezirkes die Anklage zu vertreten.
- Art. 90. Die Bezirksprokuratoren überwachen die Angestellten der gerichtlichen Polizei, sowie den Strafvollzug.

Sie nehmen vierteljährlich wenigstens einmal Einsicht von den Protokollen und Kontrollen der Polizeibeamten, der Untersuchungsrichter und der Strafvollzugsbehörden ihres Bezirkes. In gleicher Weise inspizieren sie sämtliche Gefängnisse ihres Bezirkes.

Allfällige Uebelstände haben sie zuständigen Orts zu rügen und deren Beseitigung zu veranlassen.

- Art. 91. Die Bezirksprokuratoren vollziehen die Weisungen des Generalprokurators und haben demselben auf Ende jeden Jahres über ihre Amtsführung Bericht zu erstatten.
- Art. 92. Die Bezirksprokuratoren haben überdies den Staat in Zivilprozessen zu vertreten, in welchen dieser, aus Grund der Beteiligung des öffentlichen Wohls, zur Intervention berechtigt oder zur Klageerhebung verpflichtet ist; sie haben dabei die ihnen allfällig vom Regierungsrat erteilten Weisungen zu befolgen.
- Art. 93. Die Bezirksprokuratoren stehen in bezug auf den Strafvollzug und die in Art. 92 erwähnten

Abänderungsanträge.

. . . vertreten, den der Präsident der ersten Strafkammer nach Anhörung des Generalprokurators bezeichnet. Nötigenfalls kann durch die erste Strafkammer ein ausserordentlicher Prokurator aus der Zahl der Gerichtspräsidenten oder der Fürsprecher des Kantons bestellt werden.

Art. 92. Die Bezirksprokuratoren haben überdies den Staat in Zivilprozessen zu vertreten, in welchen dieser aus Grund des öffentlichen Wohls beteiligt ist; sie haben dabei . . .

Obliegenheiten unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, in bezug auf die übrigen Pflichten unter derjenigen des Obergerichts, beziehungsweise derjenigen der ersten Strafkammer.

Art. 94. Der Generalprokurator hat, ausser den allgemeinen Pflichten der Staatsanwaltschaft beim Obergericht und seinen Kammern, die gesetzlichen Funktionen zu erfüllen. Er führt ferner die Aufsicht über die Bezirksprokuratoren und gibt diesen die nötigen Weisungen.

Artikel 93 gilt entsprechend auch für den General-

prokurator.

Art. 95. Der Generalprokurator hat zu Ende ieden Jahres und in der Zwischenzeit, so oft es verlangt wird, dem Obergerichte einen vollständigen Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege und die zu seiner Kenntnis gelangten Mängel einzureichen. Er hat die Begehren und Beschwerden administrativer Behörden entgegenzunehmen und, soweit er dieselben nicht von sich aus erledigen kann, zuhanden des Obergerichts zu begutachten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 96. Den Mitgliedern des Obergerichtes, dem Obergerichtsschreiber, den Staatsanwälten, den besondern Untersuchungsrichtern und den Kammerschreibern ist die Ausübung jedes andern Berufs oder Gewerbes untersagt; den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichtsschreibern ist jede andere dauernde oder gewerbsmässige Erwerbstätigkeit nur mit ausdrücklicher, jederzeit widerruflicher Bewilligung des Obergerichts gestattet.

Im besondern ist allen obenerwähnten Beamten, sowie den Mitgliedern und Ersatzmännern der Amtsgerichte die Führung einer Wirtschaft, der Kleinhandel mit geistigen Getränken, sowie die Ausübung des An-

waltsberufs verboten.

Art. 97. Allen Richterbeamten ist die Annahme von Besuchen der Parteien zur Besprechung der Streitfragen (das sogenannte Berichten) untersagt.

Art. 98. Alle Gerichtspersonen und ihre Stellvertreter sollen vor dem Anfritt ihres Amtes den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid leisten.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts leisten denselben vor dem Grossen Rat, ausnahms-

weise vor dem Obergericht.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft, die besondern und die ausserordentlichen Untersuchungsrichter lei-

sten ihn vor dem Obergericht. Gerichtspräsidenten, Mitglieder und ordentliche Ersatzmänner der Amtsgerichte, sowie die Mitglieder der Handelsgerichte, werden in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Regierungsstatthalter beeidigt. Die ausserordentlichen Ersatzmänner (Art. 37, Al. 3) beeidigt der Gerichtspräsident.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

. . . in bezug auf die übrigen Pflichten unter derjenigen der ersten Strafkammer (Art. 7 und 11).

Der Generalprokurator steht in bezug auf den Strafvollzug und die in Art. 92 erwähnten Obliegenheiten unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, in bezug auf die übrigen Pflichten direkt unter derjenigen des Obergerichtes.

Gerichtspräsidenten. Mitglieder und ordentliche Ersatzmänner der Amtsgerichte, sowie die Handelsrichter werden . . .

Gerichtsschreiber und Stellvertreter leisten den Eid vor der Behörde, der sie beigegeben sind.

Die Obmänner der Gewerbegerichte, ihre Stellvertreter und die Beisitzer, sowie der Zentralsekretär und dessen Stellvertreter, werden durch den Regierungsstatthalter beeidigt.

In bezug auf die Geschwornen macht das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen Regel.

Art. 99. Wo in diesem Gesetze von stimmberechtigten Personen die Rede ist, sind darunter in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte verstanden.

Wo in diesem Gesetze Fürsprecher oder Notare als Stellvertreter vorgesehen sind, sind darunter Inhaber bernischer Fürsprecher- oder Notariatspatente verstanden.

Art. 100. Der Staat trägt, vorbehältlich Art. 64, die Kosten der Gerichtsverwaltung. Er kann von den prozessführenden Parteien mässige Gebühren erheben, welche in einem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen müssen; dieselben werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Art. 101. Der Staat stellt den Gerichten die nötigen Lokalitäten zur Verfügung; er sorgt für deren Möblierung und Ausrüstung. Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 102. Sämtlichen Staatsbeamten und Staatsangestellten werden ihre Besoldungen monatlich ausgerichtet.

IV. Uebergangsbestimmungen.

Art. 103. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:

 Die Neuwahl der Geschwornen findet das erste Mal mit den allgemeinen Erneuerungswahlen im Jahre 1910 statt. Bis dahin bleiben die bisherigen Geschwornen im Amte.

2. Bis zur Revision des Strafverfahrens erhält Art. 383 desselben folgenden Wortlaut: «Wenn die Zahl der anwesenden fähigen Geschwornen wenigstens 24 beträgt, so wird in den Verhandlungen fortgefahren. Beträgt die Zahl weniger als 24, sowird die Liste bis zur Anzahl von 24 durch Geschworne vervollständigt, welche vom Präsidenten aus der Geschwornenliste des Amtsbezirks, in welchem die Sitzung stattfindet, bezeichnet werden.» Art. 100. Der Staat trägt, vorbehältlich Art. 64 und 72^{bis}, die Kosten der Gerichtsverwaltung. . . .

Art. 101. Der Staat stellt den Gerichten die nötigen Lokalitäten, Einrichtungen und Hülfsmittel zur Verfügung. Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

1bis. Die Bestimmung des Absatzes 1 des Art. 37 ist erst mit der im Jahre 1910 stattfindenden Gesamterneuerung der Behörden anwendbar; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Zahl der Mitglieder, sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Ersatzmänner des Amtsgerichts bestehen.

1ter. Die in Anwendung des § 56 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 von dem Obergerichte ernannten besonderen Untersuchungsrichter in dem 31. Juli 1910

ihrer Funktionen enthoben.

3. Das Dekret über die Organisation der Gewerbegerichte und das Verfahren vor denselben vom 1. Februar 1894, ist unverzüglich den Art. 55 bis 64 entsprechend zu revidieren. Innert der Frist von sechs Monaten nach Erlass des neuen Dekrets sind sodann die bestehenden Organisationsreglemente der Gemeinden (Art. 65, Al. 2) diesem Dekret anzupassen; nach Ablauf derselben Frist treten die bisherigen Reglemente ausser Kraft.

Art. 104. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Gesetze aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

- das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847. Bis zur Revision des Strafverfahrens bleiben jedoch in Kraft die Art. 25 und 26 dieses Gesetzes, mit der Abänderung, dass die Zahl der herausgelosten Geschwornen dreissig beträgt (Art. 34);
- das Gesetz vom 11. Dezember 1852 betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847;
- die Zusatzbestimmungen zum Gerichtsorganisationsgesetz, enthalten im Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozessverfahrens vom 3. Juni 1883;
- 4. die Art. 6 bis 13 des Gesetzes über die Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851, insofern als an Stelle des Appellations- und Kassationshofes gemäss Art. 7 dieses Gesetzes das Obergericht tritt. Vorbehalten bleibt § 22, Al. 2, des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;
- 5. die §§ 17 bis 19 und 24 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851, insofern als an Stelle des Appellations- und Kassationshofes die in Art. 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Aufsichtsbehörden treten. Der § 26 des genannten Gesetzes vom 19. Mai 1851 wird dahin abgeändert, dass ausser den daselbst vorgesehenen Verfügungen auch Geldbusse bis zu 200 Fr. von der betreffenden Aufsichtsbehörde ausgesprochen werden kann;

 die Bestimmungen des Gesetzes über die Amtsund Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878, soweit sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen;

7. die Bestimmungen anderer Gesetze betreffend den Auszahlungsmodus der Besoldungen von Staatsbeamten und Staatsangestellten.

Abänderungsanträge.

3. Die Art. 55 bis 64 des gegenwärtigen Gesetzes treten gleichzeitig mit dem in Art. 65 vorgesehenen Vollziehungsdekret in Kraft, das heisst sechs Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Dekretes. In derselben Frist sind die von den Gemeinden erlassenen Organisationsreglemente mit diesem Dekret in Einklang zu bringen. Nach Verfluss dieser Frist treten diese alten Reglemente, sowie das Dekret vom 1. Februar 1894 betreffend die Organisation der Gewerbegerichte und das Verfahren vor denselben ausser Kraft.

Art. 104. . . .

. . . über Schuldbetreibung und Konkurs. Ein auf dem disziplinarischen Wege der Abberufung oder der Amtsentsetzung seiner Funktionen enthobener Beamter oder Angestellter ist während der von der Abberufungs- bezw. Amtsentsetzungsbehörde bestimmten Frist nicht wieder wählbar. Die Dauer dieser Frist darf nicht niedriger als die reglementarische Amtsperiode der betreffenden Beamtung oder Anstellung festgestellt werden.

8. Die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren im Zivilprozess vom 12. April Bern, den 17. September 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

1850 und der Tarif in Strafsachen vom 11. Dezember 1852; sie sind jedoch noch anzuwenden bis zum Inkrafttreten der vom Grossen Rat über diese Materien zu erlassenden Dekrete.

Bern, den 13. November 1908.

Im Namen der Grossratskommission deren Präsident Grieb.

Vortrag der Direktion des Gemeindewesens

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Trennung der Gemeinde Kandergrund in zwei Gemeinden (Kandergrund und Kandersteg).

(August 1908.)

Durch Eingabe vom 25. Februar 1908 an den Regierungsrat des Kantons Bern zuhanden des Grossen Rates haben Abraham Müller, Führerobmann in Kandersteg, und drei Mitunterzeichner, handelnd als bestellter Ausschuss im Namen und Auftrag von 130 stimmberechtigten Bürgern aus Kandersteg, das Gesuch eingereicht:

«Es möchte die bisherige Schulgemeinde Kandersteg von der Gemeinde Kandergrund losgetrennt und zu einer eigenen politischen Gemeinde erhoben werden »

Die Eingabe ist dem Regierungsstatthalteramt Frutigen zugestellt worden mit dem Auftrag, den Einwohnergemeinderat von Kandergrund einzuladen, zu dem Gesuch Stellung zu nehmen unter ausführlicher Begründung und ebenso die Einberufung der Gemeindeversammlung von Kandergrund zu veranlassen, damit sich diese über das Gesuch ausspreche.

Auf Anfragen des Gemeindeschreibers von Kandergrund hin hat die Direktion des Gemeindewesens das von der Gemeinde bei der Abstimmung zu befolgende Verfahren dahin festgelegt, dass nach vorheriger Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten aus Kandersteg und aus dem nördlichen Teil der Gemeinde (Mittholz und Reckenthal) gemeinsame Abstimmung der Versammlung über das Gesuch, aber gesonderte Protokollierung für Kandersteg und den nördlichen Teil zu erfolgen habe und dass dabei den Stimmberechtigten eine wirklich geheime Stimmabgabe ermöglicht sein solle.

Die Direktion des Gemeindewesens verfolgte mit diesen ausführlichen Weisungen den Zweck, die Stimmung insbesondere der an der Gemeindeversammlung anwesenden Bürger aus der Schulgemeinde Kandersteg zu dem Gesuche zahlenmässig festgestellt zu erhalten.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Kandergrund vom 4. April 1908 hat jedoch dem Begehren um getrennte Konstatierung der Resultate der Schulgemeinde Kandersteg und des nördlichen Teils der Gemeinde keine Folge gegeben, sondern sich mit der Ermittlung der Zahlen der anwesenden Stimmberechtigten aus den beiden Gemeindeteilen begnügt und nachher gemeinsam abgestimmt.

Das Resultat war folgendes: Bei 165 ausgeteilten und 164 wieder eingelangten Stimmzetteln, wobei 2 leere, sprachen sich 81 Bürger der Einwohnergemeinde Kandergrund für die Abtrennung der Schulgemeinde Kandersteg und Erhebung derselben zu einer eigenen politischen Gemeinde aus und ebensoviele Bürger dagegen.

Der Einwohnergemeinderat schliesst in seiner Vernehmlassung zu der Eingabe der Kandersteger, unter Beantwortung aller einzelner Punkte dieser letzteren, auf Abweisung des Trennungsbegehrens.

Die Eingabe des bestellten Ausschusses für die Verwirklichung des Abtrennungsbegehrens, wie auch die Vernehmlassung des Einwohnergemeinderates von Kandergrund, legen die Verhältnisse der Einwohnergemeinde und die Gründe, die für den Zuspruch und die Abweisung des Gesuches der Kandersteger in Betracht fallen, in ausführlicher Weise dar.

Die Direktion des Gemeindewesens hält es nicht für notwendig, die Parteien in dieser Angelegenheit zu weiteren Vorkehren zu veranlassen, sondern ist der Meinung, das vorliegende Aktenmaterial genüge zur Prüfung und Beurteilung der Begründetheit des Abtrennungsbegehrens. Sollte der Regierungsrat oder die Kommission, die vom Grossen Rat für dieses Geschäft zu bestellen sein wird, es für geboten erachten, über die tatbeständlichen Verhältnisse in der Einwohnergemeinde Kandergrund eine Aktenvervollständigung

anzuordnen, so wird deren Vornahme nach Nennung der Punkte, die sie beschlagen soll, eine nutzbringendere sein, als wenn bei dem gegenwärtigen Stand der Angelegenheit die Befürworter und Gegner des Abtrennungsbegehrens nochmals zu allgemeiner Vernehmlassung eingeladen würden.

Da die Gründe, die für und gegen das Gesuch der Kandersteger sprechen, nicht rechtlicher Natur sind, vielmehr Erwägungen der Billigkeit und Opportunität über das Abtrennungsbegehren entscheiden werden, glaubt die Direktion des Gemeindewesens von einer ausführlichen Begründung ihres Antrages absehen zu dürfen. Sie beschränkt daher ihre Ausführungen auf die nachstehende Darstellung.

1. Die Gemeinde Kandergrund hat von der nördlichen Gemeindegrenze bis zu dem Abschluss des Kandertales südlich Kandersteg beim Beginn des Aufstieges zu dem Gemmi-Pass eine Längsausdehnung von $2^{1}/_{2}$ Marschstunden.

In dieser Richtung ist der Gemeindebezirk durch den «Bühlstutz» in zwei Teile getrennt, den sogenannten äussern, die Schulgemeinden Mittholz und Reckenthal umfassend, und den innern, die Schulgemeinde

Kandersteg.

Die Differenz in der Höhenlage zwischen dem äussern und dem innern Gemeindeteil beträgt 250 m.

2. Verschieden wie der Gemeindebezirk territorial,

ist auch das Erwerbsleben seiner Bewohner.

Die Bevölkerung des äussern Gemeindeteils findet ihren Verdienst vorwiegend in der Landwirtschaft und in der Viehzucht. Die Ortschaft Kandersteg dagegen hat im letzten Jahrzehnt als Kurort einen bedeutenden Aufschwung genommen und dementsprechend ist die Mehrheit seiner Bewohner im Hotelwesen und dessen Begleitberufen beschäftigt.

Diese Verschiedenheit im Erwerbsleben der Gemeindebürger des äussern und innern Bezirks der Einwohnergemeinde Kandergrund macht sich besonders auch geltend in den Anforderungen, welche die beiden Gemeindeteile an das Gemeindewesen stellen.

Während die Verwaltung der Einwohnergemeinde Kandergrund den Bedürfnissen der Bezirke Mittholz und Reckenthal entspricht, behaupten die Befürworter des Begehrens um Erhebung der Schulgemeinde Kandersteg zu einer eigenen politischen Gemeinde, der gegenwärtige Verwaltungsapparat der Gemeinde Kandergrund sei wegen der Ausdehnung derselben und weil die Funktionäre der für die Bevölkerung wichtigsten Gemeindebeamtungen im nördlichen Gemeindeteil wohnen, für die Ortschaft Kandersteg ungenügend.

Die Prüfung der Verhältnisse der Gemeinde Kandersteg ergibt die Richtigkeit dieser Behauptung. Dabei fallen für die nächsten Jahre insbesondere auch ins Gewicht die den Gemeindebehörden von Kandersteg aus der Bauperiode der Lötschbergbahn-Unternehmung erwachsenden Aufgaben.

Mit der Eröffnung der Lötschbergbahn sodann wird die Entwicklung der Ortschaft Kandersteg eine starke Förderung erhalten und es werden von jenem Zeitpunkt hinweg die Interessen der Ortschaft Kandersteg mit denjenigen der Bezirke Mittholz und Reckenthal weit mehr differieren, als dies bereits heute der Fall ist, indem diese beiden Bezirke durch die Wirkungen der Eröffnung der Lötschbergbahn auf das wirtschaftliche Leben des Kandertales ihrer territorialen Lage wegen nicht in gleichem Masse werden berührt werden, wie der schon jetzt bedeutende Sommerund Winterkurort Kandersteg.

3. Das Begehren der Kandersteger erscheint daher gerechtfertigt und zwar auch deshalb, weil die bisherige Schulgemeinde Kandersteg vermöge ihrer Grösse, Steuerkraft und Bevölkerungszahl auch die einer Einwohnergemeinde obliegenden Aufgaben (§ 6, Gemeindegesetz) zu übernehmen ganz gut imstande sein wird.

Es liegt kein Grund zur Annahme vor, dass die Schulgemeinde Kandersteg nach deren Erhebung zu einer Einwohnergemeinde ihre Pflichten bei der Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten nicht gewissenhaft erfüllen werde. Sie hat laut Volkszählung vom 1. Dezember 1900 eine Bevölkerung von 445 Personen. Seither wird diese noch zugenommen haben und es ist dies mit der stetigen Entwicklung der Ortschaft Kandersteg auch weiterhin zu erwarten.

Die Zahl der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten, zurzeit rund 170, ist gewiss gross genug, um jede Befürchtung auszuschliessen, dass jemals ein Mangel an geeigneten Gemeindebeamten eintreten werde.

Das Grundsteuerkapital des Schulbezirks Kandersteg beträgt 3,087,000 Fr., das Kapitalsteuerkapital 129,000 Fr., das steuerpflichtige Einkommen I. Klasse 111,000 Fr. und dasjenige III. Klasse 15,400 Fr.

- 4. Das Begehren der Kandersteger ist daher mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Einwohnergemeinde Kandergrund, sowie auf die Grösse der Schulgemeinde Kandersteg, deren Bevölkerungszahl und Steuerkraft materiell begründet und zweckmässig.
- 5. Auch nach der Abtrennung der Schulgemeinde Kandersteg von der Einwohnergemeinde Kandergrund wird diese an Bevölkerungszahl, Steuerkapital und Einkommen kräftig genug sein, um ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Bern, 15. August 1908.

Der Direktor des Gemeindewesens: F. v. Wattenwyl.

Entwurf des Regierungsrates

vom 2. September 1908.

Abänderungsanträge der Grossratskommission

vom 23. November 1908.

Dekret

betreffend

die Trennung der Gemeinde Kandergrund in zwei Gemeinden (Kandergrund und Kandersteg).

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 63, Alinea 2, der Staatsverfassung, nach Anhörung der beteiligten Gemeindebehörden und Bürger,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die Einwohnergemeinde Kandergrund wird in zwei Einwohnergemeinden getrennt, von denen die eine den Namen *Kandergrund*, die andere den Namen *Kandersteg* erhält.
- § 2. Die Einwohnergemeinde Kandersteg umfasst das Gebiet der gegenwärtigen Schulgemeinde Kandersteg, die Einwohnergemeinde Kandergrund das Gebiet der gegenwärtigen Schulgemeinden Mittholz und Reckenthal. Die Grenze zwischen den beiden Einwohnergemeinden wird gebildet durch den sogenannten Bühlstutz.
- § 3. Die beiden Einwohnergemeinden übernehmen alle ihnen nach dem Gesetz vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen zukommenden Rechte und Pflichten.
- § 4. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 2. September 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

§ 2. Die Einwohnergemeinde Kandergrund umfasst das Gebiet die Einwohnergemeinde Kandersteg das Gebiet der . . .

Streichung des Schlusssatzes.

§ 4. Das Dekret tritt mit 1. Januar 1909 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung...

Bern, den 23. November 1908.

Im Namen der Kommission deren Präsident Kindlimann.

Entwurf des Regierungsrates

vom 7. September 1908.

Abänderungsanträge der Kommission des Grossen Rates

vom 12. November 1908.

Dekret

betreffend

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Bundessubvention für die P wird folgendermassen verwendet:	rimarschu	ıle
1. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	Fr. 130,0	00
2. Zuschüsse an Leibgedinge für ausge-		
diente Primarlehrer	» 30,0	00
3. Zur Deckung der Mehrkosten der Staats-		
seminare	» 60,0	00
4. Beiträge an belastete Gemeinden mit ge-	50.0	00
ringer Steuerkraft	» 50,0	UU
5. Beiträge an die Gemeinden, von 80 Cts.	02.0	ΛΛ
auf den Primarschüler, ausmachend		
Total	Fr. 353,0	00

§ 2. Die Verteilung der Summe von Fr. 50,000 unter Ziffer 4 erfolgt nach den in den §§ 1—4 des Dekretes betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen niedergelegten Grundsätzen.

Die Gemeinden, deren Lehrerbesoldungen nicht wenigstens Fr. 600 für eine Lehrstelle betragen, haben ihren Anteil in erster Linie zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu verwenden. Im übrigen sind die Gemeinden in der Verwendung dieses Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes frei.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäss Ziffer 5 zufallenden Beitrag in erster Linie für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler zu verwenden, und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel.

Gemeinden, welche sich beim Regierungsrat darüber ausweisen, dass sie ohne Verwendung dieses Beitrages 1. Fr. 190,000

3. Gestrichen.

Abänderungsanträge.

für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler in genügender Weise sorgen, können eine andere Verwendung des Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulsubvention vornehmen.

- § 4. Die Gemeinden haben über die Verwendung der Beiträge unter § 1, Ziffern 4 und 5, nach einem besondern Formular gesonderte Rechnung zu legen, welche der staatlichen Prüfung und Genehmigung unterliegt.
- § 5. Für die Verteilung an die Gemeinden nach § 1, Ziffer 5, sind die im Staatsverwaltungsbericht pro 1903 angegebenen Schülerzahlen massgebend.
- § 6. Was von der Schulsubvention des Bundes nach Ausrichtung der in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Beiträge noch übrig bleibt oder zurzeit nicht zur Verwendung kommt, fällt in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Schulsubvention.
- § 7. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 30. November 1904 aufgehoben wird, tritt auf 1. Januar 1909 in Kraft.

Bern, den 7. September 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 12. November 1908.

Im Namen der Grossratskommission deren Präsident Heller-Bürgi.

Strafnachlassgesuche.

(November 1908.)

1. Aeberhardt, Jakob, geboren 1838, von Urtenen, in Bern, Steckweg 13 wohnhaft, wurde am 16. Juni 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Sonntagsruhereglement der Gemeinde Bümpliz zu 5 Fr. Busse und 3 fr. 50 Staatskosten verurteilt. Aeberhardt bot Sonntags den 10. Mai 1908 in Bümpliz auf der Strasse Backwerk und Früchte feil, ohne im Besitze einer hiezu erforderlichen ortspolizeilichen Bewilligung zu sein. Er verstiess damit gegen die Vorschriften des Sonntagsruhereglementes der fraglichen Gemeinde und wurde dem Richter verzeigt. Dem Urteil unterzog er sich ohne weiteres. Heute stellt nun die Ehefrau Aeberhardt für den Verurteilten das Gesuch, es möchte diesem die Busse angesichts seines Alters und seiner Armut erlassen werden. Der Grosse Rat hatte bereits anlässlich der Maisession 1908 ein ganz analoges Gesuch Aeberhardts zu behandeln und solchem durch Erlass der ausgesprochenen Strafe von 4 Fr. entsprochen. Es betraf dies ein Urteil des Polizeirichters von Bern vom 21. Februar 1908. Damals wurde-das Gesuch Aeberhardts sowohl von der städtischen Polizeidirektion als auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Heute sprechen sich diese beiden Instanzen angesichts der Rückfälligkeit des Gesuchstellers gegen einen Erlass aus. Der Regierungsstatthalter ist zudem der Ansicht, es dürfte dem Petenten mit gutem Willen wohl gelingen, die kleine Busse aufzubringen. Der Regierungsrat pflichtet diesen Ansichtsäusserungen bei und beantragt, das Gesuch abzuweisen. Es geht doch wohl nicht an, Aeberhardt durch wiederholten Erlass der über ihn verhängten Bussen einen Freibrief für seine Widerhandlungen auszustellen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. Ingold, Jakob, geboren 1871, von Inkwil, Hammerschmiedarbeiter, in Biberist wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 23. April 1907 von den Assisen des III. Geschwornenbezirkes wegen Beischlafversuchs mit einem Kinde unter 12 Jahren, nach Abzug von 3 Monaten Untersuchungshaft, zu 2 Jahren Zuchthaus und 693 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Ingold wurde am 21. Juni 1906 von den solothurnischen Gerichten wegen unzüchtiger Handlungen in Gegenwart von Kindern mit 58 Tagen Gefängnis, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, bestraft. Nachgewiesenermassen hatte er seine Ehefrau

in Gegenwart seiner zwei noch im zarten Kindesalter stehenden Mädchen wiederholt zur Duldung des Beischlafes genötigt. Die zuständigen Behörden sahen sich in der Folge veranlasst, ihm die beiden Kinder wegen gefährdeter Erziehung wegzunehmen und anderwärts zu versorgen. Das im Jahr 1898 geborne Mädchen Frieda kam zu Landwirt L. in Attiswil. Dort wurde es von seinen Eltern im Sommer 1906 wiederholt besucht, so auch Sonntags den 8. Juli. Bei diesem Anlasse machte er mit seinem Mädchen einen Spaziergang in den nahegelegenen Wald, angeblich um Erdbeeren zu pflücken. Nach ungefähr 2 Stunden kehrte er zurück. Es fiel sofort auf, dass das Mädchen beschmutzte und zerknitterte Kleider aufwies, mit sperrigen, auseinandergespreizten Beinen ging und unfreiwillig Urin liess. Anderntags wurde es unwohl, erbrach sich und gab seinen Pflegeeltern auf eindringliche Fragen schliesslich an, der Vater habe es im Walde geschlechtlich missbraucht und ihm bei Drohung des Totschlages verboten, etwas zu sagen. Seine Schilderung entsprach den Vorgängen eines Beischlafes ge-nau. Ingold wurde in Strafuntersuchung gezogen, suchte indes die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen abzuleugnen. Eine gerichtsärztliche Expertise stellte fest, dass das Mädchen geschlechtlich missbraucht worden war, indem Verletzungen der Geschlechtsteile gefunden wurden. Nach den Angaben des Experten hatte ein Beischlaf im Scheidenvorhofe des Mädchens stattgefunden. Die Geschwornen befanden Ingold schuldig des Beischlafsversuches. Die mildernden Umstände wurden ihm verweigert. Heute stellt Ingold das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er will sich auf sein Vorleben berufen und macht im weitern geltend, die Sorge für seine Kinder und eine alte Mutter erheische seine Freilassung. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen. Die Strafe kann angesichts der äusserst gravierenden Natur des Deliktes, der schweren Schädigung des Opfers namentlich in moralischer Beziehung, der ausserordentlichen Brutalität, die Ingold nicht nur anlässlich des Deliktes, sondern auch in seinem Vorleben an den Tag gelegt hat und seines nachherigen Verhaltens, keineswegs als zu hart bezeichnet werden. Ingold erscheint einer Begnadigung in keiner Beziehung würdig.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. Liechti, Albert, geboren 1878, von Landiswil, Metzger in Thun, wurde am 20. Juni 1908 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Tierquälerei zu 30 Fr. Busse und solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 97 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Am 24. Juli 1907 fand Landwirt K. in Boltigen sein Pferd in der eine Stunde vom Dorfe entfernten Weide mit gebrochenem Oberschenkel des einen Vorderbeines vor. Da das Tier bei der Versicherungsanstalt G. T. mit Bureau in Bern versichert war, wandte sich K. um Verhaltungsmassregeln an Tierarzt J. in Zweisimmen. Dieser ordnete sofortige Schlachtung an. Wiederholte Versuche, einen Metzger beizubringen, schlugen zunächst fehl. Am Tage darauf setzte sich dann Tierarzt J. mit der Versicherung in Bern telephonisch in Verbindung, welche versprach, für einen Metzger zu sorgen und Metzger Liechti obgenannt mit der Schlachtung beauftragte. Letzterer traf denn auch am zweiten Tage nach dem Unfall in Boltigen ein, indes ohne Schlächterwerkzeug. Anstatt das Tier auf Ort und Stelle zu schlachten, ordnete er dessen Transport nach Thun an. Auf einer Bänne wurde es ins Tal geführt, dort auf die Eisenbahn verladen, in Thun neuerdings in eine Bänne verbracht und schliesslich ins Schlachthaus überführt. Der Vorgang wurde von Drittpersonen als Tierquälerei empfunden und zur Anzeige gebracht. Zu seiner Entlastung machte Liechti geltend, das Pferd habe nicht auf Ort und Stelle geschlachtet werden können, weil das Fleisch bei jener Jahreszeit auf dem Transporte nach Thun voraussichtlich verdorben wäre, im übrigen habe sich die Ueberführung des Pferdes nach Thun nicht anders tun lassen. Der erstinstanzliche Richter vermochte ein strafbares Verhalten Liechtis und des K. nicht festzustellen und sprach die beiden von der Anschuldigung auf Tierquälerei frei. Zufolge Appellation der Staatsanwaltschaft hatte sich die Polizeikammer oberinstanzlich mit der Sache zu befassen, die nun ihrerseits einen gegenteiligen Standpunkt einnahm. Nach ihrem Dafürhalten wäre ein Transport des durch die Schlachtung des Pferdes an Ort und Stelle gewonnenen Fleisches, bei Benützung der günstigen Tageszeit und Anwendung der erforderlichen Sorgfalt, wohl möglich gewesen. Die geradezu unerträglichen Schmerzen, die dem kranken Tiere durch die Ueberführung nach Thun zugefügt wurden, wären demnach vermeidbar gewesen und involvierten einen Akt roher Schinderei. Der Tatbestand der Tierquälerei war damit, da auch das Moment des Aergernisses gegeben war, erfüllt. Liechti war dabei der stärker belastete Teil als K., welch letzterer denn auch nur mit einer Busse von 15 Fr. belegt wurde. Liechti ist am 14. Mai 1908 vom korrektionellen Gericht von Konolfingen wegen Betruges mit 4 Tagen Gefängnis bestraft worden, welche Strafe ihm unter Auflage einer zweijährigen Probezeit bedingt erlassen wurde. Sonst ist er strafrechtlich bisher nicht verurteilt worden. Heute stellt er nun unter Berufung auf schwierige finanzielle und Familienverhältnisse das Gesuch um Erlass der Busse. Der Gemeinderat von Thun stellt ihm das Zeugnis eines rohen und gefühllosen Mannes aus, der mit Tieren keine Barmherzigkeit kenne und die Strafe wohl verdient habe und kann trotz der nicht gerade günstigen finanziellen Lage des Gesuchstellers solchen zur Begnadigung nicht empfehlen; ebensowenig der Regierungsstatthalter. Mit Rücksicht hierauf, die Natur des Deliktes an sich, den vorliegenden ungünstigen Bericht

über den Charakter Liechtis und den nicht tadellosen Leumund desselben beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. Quario, Henrico, geboren 1869, italienischer Staatsangehöriger, Schuhmachermeister in Biel, Kanalgasse 35, wurde am 4. November 1907 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung, begangen in Biel am 15. September, 4. und 18. Oktober 1907, zu 6 Tagen Gefangenschaft und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 3. Juni 1907 vom Polizeirichter gleichen Ortes wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1902 über ihn verhängt worden. Seither hat er die rückständigen Steuern samt Kosten bezahlt und stellt gestützt hierauf das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird von den zuständigen Ge-meindebehörden und vom Regierungsstatthalter zur Entsprechung empfohlen. Da auch die ergangenen Gerichtskosten bezahlt sind, Quario somit in dieser Angelegenheit seinen finanziellen Verpflichtungen völlig nachgekommen ist, beantragt der Regierungsrat, gemäss seiner konstanten Praxis, dem Gesuchsteller die Gefängnisstrafe zu erlassen

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

5. Kurz, geborene Klenk, Sophie, geboren 1862, Johannes Ehefrau, von Wahlern, in Bern, wurde am 25. Mai 1908 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 88 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 18. März 1908 verfügte sich Frau Kurz mit ihrem 14jährigen Knaben in das Warenhaus M. in Bern. Nachdem sie sich einige Zeit im Geschäft herumgetrieben hatten, ohne zu kaufen, schickten sie sich an, solches zu verlassen. Die rasche Gangart, die sie hiebei anschlugen, fiel dem anwesenden Geschäftsführer auf; er hielt die beiden an und nahm sie durch eine Seitentüre bei Seite, wobei sich dann herausstellte, dass Frau Kurz in einem Korbe 3 Paar dem Geschäft gehörige Schuhe mit sich führte. Ein weiteres Paar trug der Knabe unter der Pelerine versteckt bei sich. Bei der Durchsuchung des letztern kam ferner ein Damengurt und eine Knabenmütze, beide Sachen im Geschäft M. entwendet, zum Vorschein. Dem Geschäftsführer gab Frau Kurz zu, die 3 Paar Schuhe gestohlen zu haben. In der Strafuntersuchung nahm sie dieses Geständnis zurück und behauptete, ihr Knabe habe ohne ihr Mitwissen die Schuhe in den Korb gepackt. Eine bei Frau Kurz vorgenommene Haussuchung förderte eine Reihe verdächtiger Gegenstände zu Tage; so eine Anzahl Servicen, die aus dem Hotel P. in Bern stammten und daselbst entwendet worden waren. Die Strafuntersuchung wurde gegen die Tochter Kurz, welche eine Zeitlang in jenem Hotel als Lingère tätig

gewesen war, ausgedehnt, musste indes schliesslich, da die Angeschuldigte unbekannten Aufenthaltes war, eingestellt werden. Auch mit Bezug auf die übrigen bei Frau Kurz vorgefundenen verdächtigen Sachen musste die Untersuchung mangels genügenden Schuldbeweises aufgehoben werden. Dagegen war der Schuldbeweis bezüglich des Schuhdiebstahls erbracht. Der Wert der entwendeten Schuhe überstieg 30, dagegen nicht 300 Fr. Frau Kurz ist nicht vorbestraft, genoss indes nicht den besten Leumund, indem sie wiederholt sittlich anrüchigen Personen Unterschlupf gewährte. Wegen Verschwendungssucht musste sie seinerzeit unter Vormundschaft gestellt werden. Wegen gefährdeter Erziehung wurde den Eheleuten Kurz die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen. Heute stellt Frau Kurz das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie will heute noch ihre Schuld nicht zugeben. Ihre neuerlichen Darstellungen stimmen indes in mehreren Punkten nicht einmal mit denjenigen, die sie anlässlich der Strafuntersuchung machte, überein, geschweige denn mit den Tatsachen. Das Gesuch wird weder von der städtischen Polizeidirektion noch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Von einer Begnadigung kann demnach und mit Rücksicht auf die raffinierte und freche Begehungsart des Deliktes, sowie das hartnäckige Leugnen der Gesuchstellerin nicht die Rede sein. Frau Kurz erscheint zudem angesichts ihres Leumundes der gänzlichen Begnadigung so wenig wie des bedingten Straferlasses als würdig. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung'des Angebrachten, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

6. **Donzé**, Camille, geboren 1868, Uhrmacher, von Breuleux, vormals in Neuenstadt, zurzeit in Neuenburg wohnhaft, wurde am 18. Dezember 1907 vom Polizeirichter von Neuenstadt wegen böslicher Verlassung und Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht infolge liederlichen Lebens armenpolizeilich zu 15 Tagen Gefängnis, 2 Jahren Wirtshausverbot und 21 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Im September 1907 sahen sich die Armenbehörden von Neuenstadt gezwungen, gegen Donzé wegen Nichterfüllung seiner Pflichten als Familienvater strafrechtlich vorzugehen. Donzé, der, wenn er arbeitete, 5 Fr. täglich verdienen konnte, vertrank und verspielte seinen Verdienst in den Wirtschaften, anstatt ihn seiner Familie zuzuwenden. Seiner Verpflichtung zur Entrichtung eines monatlichen Beitrages von 5 Fr. an das Kostgeld, welches die Gemeinde Neuenstadt für eines seiner Kinder, das in der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee untergebracht war, bezahlte, entschlug er sich. Im Oktober 1907, nachdem bereits Schritte gegen ihn eingeleitet waren, trieb er es so weit, dass er während mehreren Tagen von Hause wegblieb und seine Familie ihrem Schicksal überliess. Vor Gericht musste er alle diese Tatsachen ohne weiteres zugeben. Heute stellt er nun von Neuenburg aus, wohin er übergesiedelt ist, das Gesuch, es möchte ihm die Gefängnisstrafe erlassen werden. Er beruft sich auf seine seitherige gute Aufführung und den Umstand, dass er durch den Vollzug der Strafe seine dermalige Stelle verlieren müsste, was bei der herrschenden Krise in

der Uhrmacherei ihn sowohl, wie seine Familie doppelt betreffen würde, indem er alsdann vielleicht auf lange Zeit hinaus der Arbeit beraubt wäre. Nach einem Berichte des Armeninspektors von Neuenstadt entsprechen diese Ausführungen den Tatsachen. Donzé habe in seiner neuen Stelle keinen einzigen Arbeitstag versäumt und auch sonst zu keinen Klagen Anlass gegeben. Die ausgestandene Untersuchungshaft und die Gerichtsverhandlung habe demnach bereits einen heilsamen Einfluss auf ihn ausgeübt. Das Gesuch wird auch vom urteilenden Richter und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht auf diese übereinstimmenden Berichte und Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Gefängnisstrafe zu erlassen. Es kann dies um so eher geschehen, als, abgesehen von einer nicht gerade gravierenden Vorstrafe, die zudem etwas weit zurückliegt, über das Vorleben des Petenten Nachteiliges nicht bekannt ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

7. Fink geborene Wichtermann, Rosette, Samuels Witwe, geboren 1859, von Büetigen, Wäscherin, Brunnmattstrasse 47 in Bern, wurde am 7. April 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 6 und 12 Fr. Busse und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Der 15jährige Knabe Walter Fink fehlte in den Monaten Februar und März 1908 von 228 Schulstunden 38 unentschuldigterweise. Es zog dies seiner Mutter zwei Anzeigen wegen Schulunfleiss zu, die sie ohne weiteres als richtig anerkennen musste. Heute stellt Frau Fink nun das Gesuch um Erlass der Busse. Sie macht geltend, dass es ihr unmöglich gewesen sei, ihren ungezogenen, nunmehr in eine Erziehungsanstalt versetzten Knaben in allen Teilen zu überwachen. Die Busse vermöge sie nicht zu bezahlen. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist Frau Fink eine fleissige, gutbeleumdete Frau, deren Verdienst als Wäscherin kaum zum Unterhalt ihrer mehrköpfigen Familie ausreicht. Das Gesuch wird von daher und auch vom Regierungsstatthalter zur Entsprechung empfohlen. Der Regierungsrat kann sich mit Rücksicht auf die nicht geräde grävierenden Umstände des Falles, den Leumund, das Vorleben und die finanzielle Lage der Gesuchstellerin diesen Empfehlungen anschliessen und beantragt, der letztern die Bussen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

8. Tschanz, Rudolf, geboren 1869, von Bowil, Handlanger, zurzeit im Schwäbis bei Thun, wurde am 1. Juli 1908 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 12 Fr. Busse und 32 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Die noch schulpflichtige Tochter des Tschanz fehlte vom 6. bis 31. Januar 1908 die Schule gänzlich, ohne entschuldigt zu werden. Es zog dies Tschanz die erwähnte Strafe zu. Wie sich aus den Akten ergibt, blieb das Mädchen

zu Hause und ergab sich dem Müssiggange. Wegen gefährdeter Erziehung wurde den Eltern in der Folge die elterliche Gewalt über die Kinder entzogen. Tschanz ist des gleichen Deliktes wegen mit zwei kleinen Bussen belegt worden, ist aber sonst nicht vorbestraft und genoss auch keinen ungünstigen Leumund. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Busse, in dem er neben einer Reihe für die Behandlung des vorliegenden Gesuches irrelevanten Ausführungen geltend machen will, sein Kind habe aus gesundheitlichen Rücksichten die Schule nicht besucht. Im weitern verweist Gesuchsteller auf seine nicht gerade günstigen Vermögensverhältnisse und behauptet, er vermöchte die Busse nicht zu bezahlen. Nach dem Berichte der Gemeindebehörden sind letztere Darstellungen den Tatsachen entsprechend; die Familie des Tschanz muss öffentlich unterstützt werden. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch zur Entsprechung. Seiner Ansicht nach liegt der Fehler mehr auf seiten der Ehefrau, die das Regiment führe. Tschanz sei schwerhörend und viel leidend. Die Frage, ob das Mädchen Tschanz fähig gewesen wäre, die Schule zu besuchen oder nicht, ist nach den Akten nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Verschiedene Anhaltspunkte sprechen für die Bejahung dieser Frage. Jedenfalls aber hat Tschanz es unterlassen, durch erforderliches Zeugnis dessen Entschuldigung zu bewirken. Die mangelhafte Beaufsichtigung ist für das Kind nicht ohne schwerwiegende Folgen geblieben, indem solches in eine Anstalt versetzt werden musste. Der Fall kann demnach nicht als ganz leichter bezeichnet werden und ein gänzlicher Nachlass der nicht allzuhohen Busse wäre nach Ansicht des Regierungsrates nicht angebracht. Dagegen kann mit Rücksicht auf die vom Regierungsstatthalter gemachten Tatsachen und die ungünstige ökonomische Lage des Petenten einer Reduktion der Busse beigestimmt werden. Der Regierungsrat beantragt, solche auf die Hälfte herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Hälfte der Busse.

9. Reber. Johann, geboren 1865, von Schangnau, Bäcker auf der Aegerten in Wynau, wurde am 21. Mai 1908 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 20 Fr. Patentgebühr und 10 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Reber betrieb seit einiger Zeit einen Handel mit Flaschenbier. Am 15. August 1907 sprach Arbeiter H. bei ihm vor und verlangte Flaschenbier. Reber machte ihn darauf aufmerksam, dass er nur mehr einen Liter vorrätig habe und diesen nicht allein abgeben dürfe. Jener bestand indes auf der Abgabe dieses Liters mit dem Versprechen, nichts zu verraten, worauf ihm schliesslich die eine Flasche ausgehändigt wurde. Später kam Reber in die Lage, den H. für eine Forderung zu betreiben und auspfänden zu lassen. Aus Rache wurde er dafür von H. am 9. März 1908 der Polizei denunziert. Vor dem Richter stellte Reber die Sache so dar, als ob ihm H. 3 Liter Bier abgekauft und versprochen hatte, die beiden andern Liter abzuholen, sobald wieder Vorrat da sei. H. wollte von letzterem Umstande nichts wissen, so dass sich der

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

Richter genötigt sah, Reber zu verurteilen. Indes erklärte der Richter bereits anlässlich des Urteilstermin, dass er im Falle sei, ein Begnadigungsgesuch zu empfehlen. Heute stellt denn auch der Verurteilte ein Begnadigungsgesuch. Nach einer Bescheinigung des Gemeinderates von Wynau geniesst er einen guten Leumund; er habe für eine grosse Familie zu sorgen, so dass es ihm jedenfalls sehr schwer fallen würde, die Busse zu bezählen. Das Gesuch wird von daher, sowie auch vom urteilenden Richter, dem Regierungsstatthalter und der Direktion des Innern zur Entsprechung empfohlen. Reber befindet sich im ersten Fehler. Mit Rücksicht auf diese übereinstimmenden Empfehlungen, die nicht gravierende Natur des Deliktes und die finanzielle Lage des Gesuchstellers, beantragt der Regierungsrat, demselben die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

10. Trivella, Giuseppe, geboren 1879, von St. Vigilio, Provinz Brescia, Italien, Pensionshalter in Kandersteg, wurde am 20. Mai 1908 von der Polizeikammer wegen Diebstahlsbegünstigung zu 20 Tagen Gefängnis und 66 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Im November 1907 wurde dem Baugeschäft S., das damals in Kandersteg einen Neubau erstellte, ein grösseres Quantum gefräste Bretter und Ladenschwarten ent-Zufolge verschiedener Verdachtsmomente wurde bei Trivella eine Haussuchung vorgenommen, wobei festgestellt wurde, dass zirka 13 m² der dem Baugeschäft S. entwendeten Bretter und ungefähr 40 Laufmeter Ladenschwarten zur Erstellung der Diehle im Keller der Baracke Trivellas Verwendung gefunden hatten. Trivella bestritt, die Bretter gestohlen zu haben und gab an, solche von einem Italiener Giovanni Risso für schuldiges Kostgeld an Zahlungsstatt angenommen zu haben. Risso sei abgereist und befinde sich in Gampel. Woher dieser die Bretter habe, wisse er nicht, er sei aber bereit, sie zu bezahlen, was er denn auch tat. Risso wurde in der Folge in Gampel zur Haft gebracht und nach Frutigen überführt, stellte indes jede Schuld entschieden in Abrede. Daraufhin änderte Trivella seine dem Haussuchungspersonal gemachten Angaben vor dem Richter dahin ab, er habe die Bretter von einem unbekannten Italiener für Kost und Logis an Zahlungsstatt erhalten. Schliesslich in einem zweiten Verhör behauptete er, ein Italiener habe die Bretter eines Abends spät, währenddem er im Tunnel arbeitete, zu seinem Hause gebracht, um damit empfangene Kost zu bezahlen. Er habe ihn daher über deren Herkunft nicht befragen können; er wisse indes, dass er gefehlt habe und wolle sich dafür strafen lassen. Im Gegensatz zum erstinstanzlichen Richter, welcher den Beweis dafür, dass Trivella selbst die Laden gestohlen hatte, für erbracht hielt, gelangte die Polizeikammer gestützt auf eine strikte Würdigung des Beweismaterials lediglich zur Verurteilung wegen Begünstigung des Diebstahls. Wiewohl Trivella im Kanton Bern nicht vorbestraft ist, befand sie denselben nach den Umständen der Tat und nach seinem Verhalten während der Untersuchung der Vergünstigung des bedingten Straferlasses nicht für würdig. Heute stellt der Verurteilte an den Grossen Rat das Gesuch

um Erlass der Gefängnisstrafe. Zu dessen Begründung will er die Darstellung, wonach er um die Herkunft der Bretter nicht gewusst hätte, aufrecht erhalten. Im weitern wird namentlich verwiesen auf seine bisherige Unbescholtenheit und geltend gemacht, durch den Vollzug der Strafe würde er gezwungen, sein in Kandersteg für die Dauer des Lötschbergbahnbaues begründetes Geschäft zu liquidieren und dadurch stärker betroffen werden, als er es nach dem Masse seiner Schuld verdiente. Der Regierungsstatthalter kann das Gesuch nicht empfehlen. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen Begnadigungsgründe ebensowenig vor, wie Gründe zum bedingten Erlass der Strafe. Die Tat des Gesuchstellers selbst, sein Verhalten während der Untersuchung, die skrupellose Art, wie er die Schuld zunächst auf einen Unbeteiligten abzuwälzen suchte, womit er dessen Verhaftung veranlasste und seine hartnäckigen Bestreitungen werfen kein günstiges Licht auf den Charakter des Petenten und lassen den letztern nicht als empfehlenswertes Individuum erscheinen. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

11. Lüthi, Christian, geboren 1875, von Innerbirrmoos, vormals Wagner im Buchbühl auf dem Buchholterberg, nunmehr Gemüsehändler in Thun, wurde am 23. August 1907 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 450 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und 32 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Im Mai 1905 verkaufte Landwirt T. auf dem Bühl zu Aeschlen Lüthi unter Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Bezahlung eine Kuh zum Preise von 505 Fr. Für 400 Fr. stellte der Käufer einen Wechsel aus, der indes im Verfallstermin nicht eingelöst wurde. Nachträglich wurde der Kaufpreis auf 485 Fr. reduziert. In der Folge geriet Lüthi in finanzielle Schwierigkeiten und sah sich veranlasst, mit seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag abzuschliessen. Er verkaufte die erworbene Kuh und verwendete den Erlös zur Deckung älterer Schulden. T. drohte nun Lüthi mit einer Strafanzeige, worauf die Schwiegermutter des letztern für dessen Schuld Gutsprache leistete. Unter zwei Malen wurden sodann je 50 Fr. abbezahlt, so dass Lüthi schliesslich dem T. noch 385 Fr. nebst Zins schuldete. Dieser Betrag wurde von T. gegen die Schwiegermutter Lüthis im November 1906 in Betreibung gesetzt, jedoch durch Rechtsvorschlag bestritten, worauf ersterer schliesslich die Geduld verlor und den Schuldner dem Strafrichter denunzierte. Lüthi musste den Sachverhalt ohne weiteres zugeben. Lüthi ist wegen Diebstahls im Jahr 1891 vorbestraft, genoss aber im übrigen einen ordentlichen Leumund. Mit Rücksicht auf die bedrängte Lage, in der er sich vergangen hatte, billigte ihm das Gericht das Minimum der Strafe zu. Heute stellt er ein Begnadigungsgesuch. Er verweist zu dessen Begründung namentlich auf seine grosse Familienlast, den Umstand, dass er die Staatskosten bezahlt und die Zivilpartei nahezu befriedigt habe, und seinen nicht ungünstigen Leumund. Er will überdies bei Begehung des Deliktes über die Natur des Eigentumsvorbehaltes nicht im klaren gewesen sein und später geglaubt haben, durch die Gutsprache der Schwiegermutter jeder weitern Verpflichtung enthoben zu sein. Die Ausführungen des Gesuchstellers, seine seitherigen finanziellen Leistungen betreffend, finden sich durch Zeugnisse und Quittungen belegt. Im weitern wird das Gesuch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es könne demselben entsprochen werden. Lüthi hat sich nachträglich alle Mühe gegeben, die Folgen des Deliktes wieder gut zu machen. Zu berücksichtigen ist ferner seine dermalige familiäre und finanzielle Lage, sowie sein früherer nicht ungünstiger Leumund. Die vereinzelte Vorstrafe liegt ziemlich weit zurück und kann daher für die Entscheidung der vorliegenden Angelegenheit nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. In Erwägung des angebrachten und aller Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

12. Perrelet, Paul, geboren 1887, von Locle, Uhrmacher in Biel, wurde am 18. Juli 1908 vom korrektionellen Gericht von Courtelary wegen Diebstahlsbegünstigung zu 3 Monaten Korrektionshaus, 5 Fr. Busse und 5 Fr. Patentgebühr und zu $^{1}/_{3}$ der 81 Fr. betragenden Staatskosten verurteilt. Im Juni 1908 befand sich Perrelet in Gesellschaft eines gewissen K. im Amt Courtelary mit Vanille und Muskatnuss auf der Hausierreise. Beide waren nicht im Besitze eines erforderlichen Patentes. Am 18. des bezeichneten Monates drang K. in Tramelan-dessous in einen offenstehenden Geschäftsladen ein und machte sich die momentane Abwesenheit des Personals zunutze, um aus der Kasse 26 Fr. zu entwenden. Mit dem Gelde holte er seinen Kameraden ein und steckte ihm solches zu. Der Diebstahl wurde alsbald entdeckt und die beiden von einer Anzahl Bürger verfolgt, gestellt und vom Gemeindepräsidenten ins Verhör genommen. K. bestritt, das Geld entwendet zu haben. Eine Durchsuchung verlief fruchtlos. Als indes der Gemeindepräsident mit sofortiger Verhaftung drohte, liess sich Perrelet schliesslich herbei, ihn an die Stelle zu führen, wo das Geld unter einem Busch versteckt lag. Im folgenden Strafverfahren stellte es sich heraus, dass K. drei Tage zuvor im Hotel B. zu Cortébert der Wirtin aus dem unverschlossenen Schlafzimmer eine goldene Uhr samt Kette von bedeutendem Werte entwendet hatte. Eine Beteiligung bei diesem Diebstahl war Perrelet nicht nachzuweisen. Perrelet ist wegen Diebstahls mehrfach vorbestraft und geniesst einen schlechten Leumund. Heute stellt er das Gesuch, es möchte die Korrektionshausstrafe in Einzelhaft umgewandelt werden und macht zur Begründung geltend, er leide an häufigen epileptischen Anfällen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Ein ärztlicher Bericht über die Natur der von Perrelet behaupteten Krankheit liegt nicht vor. Abgesehen hievon ist aber zu bemerken, dass allfällig beim Gesuchsteller vorhandene Epilepsie keinen Grund zur Umwandlung der Korrektionshausstrafe in Einzelhaft abgeben kann, indem erstere im Gegenteil dem Zustande Perrelets zuträglicher erscheinen muss, als die einsame Einschliessung. Im übrigen liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Der Regierungsrat beantragt daher, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

13. Bigler, Jakob, geboren 1859, von Worb, Händler, wohnhaft im Ried bei Schlosswil, wurde am 10. August 1908 vom korrektionellen Richter von Konolfingen wegen Tierquälerei zu 2 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse und 22 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Zufolge der Depositionen verschiedener Zeugen fuhr Bigler, vom Berner-Markt heimkehrend, wiederholt sein Pferd in einer Art und Weise die sogenannten Wyden zu Worb hinauf, die das Missfallen der Zuschauer erregte. Trotzdem das Pferd im Galopp lief, hieb er mit der Peitsche auf dasselbe ein. Plötzlich zog er dann das Leitseil zurück, um sodann von neuem auf das Tier loszuschlagen. Ob Bigler hiebei betrunken war, ist nicht festgestellt. Er bestritt, sich der Tierquälerei schuldig gemacht zu haben und behauptete, das Pferd habe mit dem Schwanze das Leitseil eingeklemmt und solches nur bei Gebrauch der Peitsche freigegeben. Eine bezügliche Beweismassnahme darüber, ob das Pferd tatsächlich mit dem behaupteten Fehler behaftet war, wurde nicht verlangt und fand auch nicht statt. Bigler ist nicht vorbestraft. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe; Busse und Staatskosten sind bezahlt. Er hält auch heute an seiner Darstellung des Tatbestandes fest und beruft sich im weitern auf sein Vorleben, seinen sonst guten Leumund und seine Familienverhältnisse. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Worb wie auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Nach ihren Berichten ist Bigler ein fleissiger, gut beleumdeter Bürger. Ob die Darstellung des Tatbestandes, wie sie Bigler gibt, auf Richtigkeit beruht, ist heute nicht mehr festzustellen. Es wäre dies Sache der Gerichtsverhandlung gewesen. Der Regierungsrat ist denn auch der Ansicht, dass von einem vorbehaltlosen Erlass der Gefängnisstrafe mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes nicht die Rede sein kann. Dagegen dürfte sich eine Umwandlung derselben in Geldbusse, angesichts des Vorlebens und sonst guten Leumundes des Gesuchstellers, sowie der übereinstimmenden vorliegenden Empfehlungen, rechtfertigen lassen. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung aller Umstände des Falles die Gefängnisstrafe in 20 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 20 Fr. Geldbusse.

14. Schmied, Daniel, geboren 1862, von Riggisberg, Schreiner, in Bern wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 20. Februar 1907 von den Assisen des II. Bezirkes wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit und Skandals zu 2 Jahren Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 10 Fr. Geldbusse, 259 Fr. 10

Staatskosten und 500 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Schmied arbeitete als Möbelschreiner seit Jahren im gleichen Geschäft in Bern zur Zufriedenheit seines Arbeitgebers und genoss auch bei seinen Mitbürgern keinen ungünstigen Ruf. Hin und wieder ergab er sich allzusehr dem Alkoholgenusse, wobei es denn zu Auftritten und Skandalszenen in dessen Wohnung kam. Anlässlich eines solchen besonders gravierenden Vorfalles wurde die Polizei herbeigerufen und es deponierte bei diesem Anlasse die Ehefrau dem funktionierenden Beamten, dass Schmied seine älteste Tochter Frieda nach deren Angaben seit längerer Zeit geschlechtlich missbrauchte. In der folgenden Strafuntersuchung bestätigte Frieda Schmied ihre Aussagen. Danach hatte ihr der Vater erstmals im Oktober 1905, als er sich gerade allein mit ihr im Zimmer befand, trotz ihres Sträubens die Geschlechtsteile betastet, sodann mit ihr beischlafsähnliche Handlungen vorgenommen und dies bis zum Zeitpunkte der Entdeckung, das heisst im Dezember 1906, des öftern wiederholt. Wenn ihm die Tochter nicht zu Willen sein wollte, drohte er, sie und sich zu töten. Nach den Aussagen des Mädchens drang er nie vollständig in ihre Geschlechtsteile ein, und es wurde dies durch den Expertenbefund bestätigt, indem eine Defloration erweislich nicht erfolgt war. Schmied suchte anfänglich die gegen ihn erhobenen schweren Anschuldigungen zu bestreiten, schliesslich, in der Hauptverhandlung, liess er sich zu einem Geständnisse herbei. Frieda Schmied ist geboren am 30. August 1890 und wurde konfirmiert im Frühjahr 1906. Neben dieser Tochter besass Schmied noch 7 weitere Kinder. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu. Die Kriminalkammer sah sich indes veranlasst, angesichts der Schwere des Falles, auf eine ziemlich scharfe Strafe zu erkennen. Heute stellt Schmied das Gesuch um Erlass des Restes der Freiheitsstrafe und der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. In der Begründung des Gesuches wird verwiesen auf sein Vorleben, die dermalige Lage seiner Familie, die auf die Unterstützung durch die Armenbehörde angewiesen sei und geltend gemacht, die Strafe habe ihren Zweck bereits erfüllt, Schmied könne als gebessert betrachtet werden. Das Gesuch kann weder von der städtischen Polizeidirektion noch vom Regierungsstatthalter empfohlen werden. Der Regierungsrat beantragt, mit Rücksicht auf die gravierende Natur des Deliktes an sich, die wiederholte Begehung desselben und die zweifellos schwere moralische Schädigung des Opfers, ebenfalls Abweisung des Gesuches. Schmied ist zudem wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht und wegen Diebstahlsbegünstigung vorbestraft, so dass sein Vorleben, wenn auch die Vorstrafen etwas weit zurückliegen, nicht als ganz tadellos bezeichnet werden kann

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

15. Häberli geborene Imhof, Wilhelmine, geboren 1871, Johann Theodors Witwe, von Münchenbuchsee, in Bern, wurde am 6. Oktober 1906 von der Polizeikammer wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz

zu 3 Monaten Korrektionshaus, 500 Fr. Busse, 200 Fr. Patentgebühr, 766 Fr. 55 Staatskosten und am 22. November gleichen Jahres derselben Delikte wegen vom korrektionellen Gerichte von Bern zu 30 Tagen Korrektionshaus, wovon 10 Tage als Zusatzstrafe zu der ersteren und 10 Tage getilgt erklärt durch die Untersuchungshaft, zu 200 Fr. Busse, 100 Fr. Patentgebühr und 375 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Häberli betrieb in den Jahren 1903—1906 zuerst an der Metzgergasse und als ihr dort durch die Behörden das Handwerk gelegt worden war, an der Tillierstrasse auf dem Kirchenfeld in Bern Bordelle. Trotz hartnäckiger Bestreitungen konnte sie schliesslich der dieserhalb gegen sie erhobenen Anschuldigungen überwiesen werden. Die ausgesprochenen Freiheitsstrafen hat sie verbüsst und von den Bussen einen Betrag von 100 Fr. abbezahlt. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass des Restes der Bussen. Sie macht geltend, dass sie unmöglich in der Lage sei, solche vollständig zu tilgen. Als Konkursitin besitze sie nur den allernotwendigsten Lebensbedarf. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion verdient sie ihren Lebensunterhalt durch Führung einer kleinen Kostgeberei. Seit ihrer Entlassung aus der Strafanstalt habe sie zu Klagen nicht mehr Änlass gegeben. Die genannte Direktion und auch der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. An und für sich ist Frau Häberli angesichts ihres Vorlebens durchaus keine empfehlenswerte Persönlichkeit. Auf der andern Seite müsste die Umwandlung des ganzen rückständigen Bussenbetrages als eine rigorose Massnahme erscheinen, um so mehr als die Gesuchstellerin bereits nicht unbedeutende Freiheitsstrafen der begangenen Delikte wegen zu verbüssen hatte. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es sollte mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Gesuchstellerin, das günstige Zeugnis, welches die städtische Polizeidirektion über ihre seitherige Lebensführung ausstellt, sowie ihr Fortkommen, eine ganz wesentliche Reduktion der Bussen eintreten. Gegen den gänzlichen Erlass der noch ausstehenden Bussen sprechen nebst dem Vorleben der Gesuchstellerin und der Intensität des an den Tag gelegten deliktischen Willens namentlich auch Gründe der Konsequenz. Der Regierungsrat beantragt, die Bussen, soweit sie nicht bezahlt sind, auf insgesamt 100 Fr. herabzusetzen. Es ist anzunehmen, dass Frau Häberli diesen Betrag, falls ihr einige Zeit gelassen wird, wird bezahlen können.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der noch nicht bezahlten Bussen auf insgesamt 100 Fr.

16. Schulthess, Johann, geboren 1855, von Busswil, Staatsbannwart daselbst, wurde am 17. November 1907 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Ausübung der Jagd an einem verbotenen Tage zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Schulthess befand sich zugestandenermassen am 7. September 1907, das heisst am Tage vor dem Bettag, auf der Rebhühnerjagd. Den zuständigen Strafbehörden verzeigt, machte er zwar geltend, er habe die bezügliche Bestimmung der bernischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz nicht gekannt, unterzog

sich indes dem Urteile ohne weiteres. Der Richter verurteilte ihn zum Minimum der angedrohten Busse und erklärte bereits anlässlich der Urteilseröffnung, er werde ein Begnadigungsgesuch empfehlen. Heute stellt Schulthess nun das Gesuch um Erlass der Busse, indem er sich auf den bereits früher geltend gemachten Entschuldigungsgrund beruft. Die Gerichtskosten sind bezahlt. Das Gesuch wird vom urteilenden Richter und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Forstdirektion beantragt, die Busse auf 10 Fr. herabzusetzen. Der Regierungsrat kann sich diesen Anträgen nicht anschliessen. Die Frage, ob Schulthess das Verbot der Jagd vor dem Bettag gekannt hat oder nicht, lässt sich nicht entscheiden. Dagegen ist zu bemerken, dass von einem patentierten Jäger und Staatsbannwarte die Kenntnis der jagdlichen Vorschriften wohl verlangt werden kann. Der Gesuchsteller hat zudem keineswegs etwa geltend gemacht, dass er nicht in der Lage wäre, die Busse zu bezahlen. Es liegen somit triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

17-20. Rérat, Célestin, geboren 1882, Gigon, Henri, geboren 1872, Juillerat, Paul, geboren 1883, Vallet, Joseph, geboren 1883, alle von und zu Chevenez, wurden am 21. Februar 1908 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt zu je 10 Fr. Busse und solidarisch zu 7 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Im Januar 1908 veranstalteten die genannten in Vendlincourt unter Berufung auf den Umstand, dass die Häuser, welche sie bewohnten, abgebrannt und dabei auch das nicht versicherte Mobiliar zerstört worden sei und unter Vorweisung eines Zeugnisses des Gemeindepräsidenten von Chevenez, welches die Richtigkeit dieser Tatsachen bestätigte, eine Kollekte von Haus zu Haus. Dem Strafrichter wegen verbotenen Steuersammelns verzeigt, unterzogen sie sich dem Urteile ohne weiteres. Heute stellen sie nun das Gesuch um Erlass der Busse. Zur Begründung desselben machen sie namentlich ihre Vermögenslosigkeit geltend. Der Gemeinderat von Chevenez empfiehlt das Gesuch. Nicht im gleichen Falle befindet sich der Regierungsstatthalter. Die eingezogenen Erkundigungen über den Lebenswandel der Gesuchsteller lauten nicht gerade günstig, namentlich hinsichtlich ihrer Solidität. Rérat ist zudem wegen Misshandlung und Jagdfrevels vorbestraft. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen. Angesichts des geringen Betrages der Bussen ist anzunehmen, dass die Petenten wohl in der Lage sind, solche zu erschwingen. Triftige Begnadigungsgründe liegen demnach nicht vor. Dagegen spricht der Bericht des Regierungsstatthalters gegen einen Erlass.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

21. Kunz, David, geboren 1882, von Diemtigen, Handlanger, zurzeit in Bern, wurde am 21. Juli 1908 vom korrektionellen Richter von Saanen wegen Betruges zu 3 Tagen Gefängnis, 24 Fr. 40 Entschädigung und 15 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, sowie zu 29 Fr. Staatskosten verurteilt. Im November 1907 arbeitete Kunz, der damals in Saanen wohnte, bei einem Holzermeister H. in Gsteig und bezog bei Spezereihändler P. verschiedene Waren, die er aus dem Arbeitslohn bezahlte. Infolge eines Zerwürfnisses unter den Arbeitern des H. verliess Kunz gegen Ende November die Arbeit. Am 25. des gleichen Monates verfügte er sich noch auf den Arbeitsplatz, um sein Werkzeug zu holen. Bei dieser Gelegenheit sprach er bei Spezereihändler P. vor und bezog dortselbst, unter der Angabe, er arbeite wieder bei H., neuerdings Waren auf Kredit, und versprach solche aus seinem Lohne zu bezahlen. Er erlaubte sogar seinem Bruder, auf sein Lohnguthaben Waren zu beziehen, was dieser auch tat. Auf diese Weise schuldete er P. einen Betrag von 24 Fr. 40. Er siedelte alsdann nach Bern über, ohne sich weiter um seine Verpflichtungen zu bekümmern, so dass P. sich veranlasst sah, Strafklage zu erheben. Während des Verfahrens versprach Kunz wiederholt, den P. zu befriedigen, kam indes dem Versprechen, trotzdem ihm hiezu mehrere Monate Frist zur Verfügung standen, nicht nach. Er bestritt, P. betrügerische Angaben gemacht zu haben. Der Richter gelangte indes zu seiner Verurteilung. Kunz ist nicht vorbestraft. Der bedingte Straferlass wurde ihm nicht zugebilligt. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe eventuell Umwandlung derselben in eine Geldbusse. Er beruft sich in der Begründung des Gesuches namentlich darauf, dass er seine Mutter und einen jüngern Bruder zu unterstützen habe. Durch den Vollzug der Strafe würde er voraussichtlich seine Stelle als Eisenbahnarbeiter verlieren. Die städtische Polizeidirektion bestätigt diese Angaben und empfiehlt das Gesuch zur Entsprechung. Petent stehe im Begriffe, sich zu verheiraten. Der Regierungsstatthalter von Bern schliesst sich der Empfehlung an. Kunz hat heute noch die Zivilpartei nur teilweise befriedigt und an die Staatskosten nichts bezahlt. Sein Eifer, die Folgen seines Deliktes gut zu machen, ist demnach jedenfalls kein übermässiger. Der Regierungsrat ist der Ansicht, ein gänzlicher Erlass der Strafe lasse sich nicht rechtfertigen; dagegen beantragt er mit Rücksicht auf die vorliegenden Empfehlungen und das Vorleben des Gesuchstellers, solche auf 1 Tag herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 1 Tag Gefängnis.

22. Krumm, Hermann, geboren 1848, von Sinsheim, Grossherzogtum Baden, vormals Lumpensammler in Bern, zurzeit in Freiburg i. Br. wohnhaft, wurde am 30. Januar 1901 von der Polizeikammer wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 73 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Krumm, der seinerzeit in der Kaserne Bern regelmässig Knochen abholte, entwendete daselbst am 25. August 1900 verschiedene durch die Rekruten-Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

schule III übriggelassene und zur Ablieferung ins Armeemagazin bestimmte, vom Küchenchef vor die Kaserne bereitgestellte Nahrungsmittel, als: 1 Kiste mit Konserven, 1 Kistchen mit Zwieback, 1 Sack mit Kartoffeln, alles im Wert von über 30 Fr., aber unter 300 Fr. Einen Teil der gestohlenen Artikel verteilte er unter auf dem Platze anwesende Knaben, den Rest nahm er mit sich nach Hause. Im folgenden Strafverfahren bestritt er die diebische Absicht mit der Vorgabe, er habe geglaubt, es handle sich um herrenlose Sachen. Seine Darstellung konnte indes bei den Gerichten nicht Glauben finden. Krumm wusste sich in der Folge der Strafe zu entziehen, indem er sich nach Deutschland, seinem Heimatstaate, flüchtete, wo er sich heute noch in Freiburg i. Br. aufhält. Er stellt nun ein Begnadigungsgesuch, worin namentlich geltend gemacht wird, er besitze in Bern Verwandte, wie auch seine Ehefrau, die er besuchen möchte. Im weitern beruft er sich auf seine gute Aufführung an seinem jetzigen Aufenthaltsorte und seine frühere Unbescholtenheit. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch. Die Ehefrau, sowie eine Schwester derselben halten sich tatsächlich im Kanton Bern (Biel) auf. Seitens der Behörden von Freiburg i. Br. liegt ein günstiges Zeugnis Krumms über seine dortige Aufführung vor. Der Regierungsstatthalter spricht sich im ablehnenden Sinne zu dem Gesuche aus. Aus einem Berichte der Amtsschaffnerei ergibt sich, dass der Gesuchsteller sich auch der finanziellen Folgen des Urteils entschlagen hat. Der Regierungsrat kann das Gesuch ebenfalls nicht empfehlen. Nach seinem Verhalten während der Strafuntersuchung, der Art und Weise, wie er sich aller Folgen des Urteils entzogen hat, ist Krumm als eines Straferlasses nicht würdig zu bezeichnen. Besondere triftige Begnadigungsgründe liegen nicht vor. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

23. Vogt, Gottfried, geboren 1885, von Lupfig, Kanton Aargau, vormals in Thun, zurzeit in Bern Gerechtigkeitsgasse 52, wurde am 12. Juni 1908 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen Betruges zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 29 Fr. 40 Entschädigung an die Zivilpartei und 20 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Vogt arbeitete im Dezember 1907 als Knecht in der Pferderegieanstalt in Thun und nahm Pension bei Wirt Z. daselbst. Ende Dezember schuldete er letzterem an Kostgeld 26 Fr., für Bier 8 Fr. 40 und 5 Fr. an geliehenem Geld. Zwischen dem 3. und 5. Januar 1908 traf Z. den Vogt auf der Strasse an und da er in den Sonntagskleidern stack, fragte er ihn, ob er seine Stelle verlasse und fortgehe. Vogt antwortete, er gehe bloss für 2 Tage in das Inselspital nach Bern, kehre wieder in die Regie zurück und werde alsdann seine Schulden begleichen. Nachträglich musste Z. erfahren, dass Vogt in der Regie entlassen und ausbezahlt worden war und nicht mehr dorthin zurückkehrte. Er veranlasste nun gegen solchen eine Strafanzeige wegen Betruges. Vogt, der sich nach Bern begeben hatte, wurde zur Fahndung ausgeschrieben und eingebracht. Er gab den

objektiven Tatbestand zu, dagegen bestritt er die Betrugsabsicht; wenn er Z. falsche Angaben gemacht habe, so habe er dies in momentaner Geldverlegenheit getan. Bei der Verhaftung bezahlte er 10 Fr. zuhanden des Z. Trotz der Bestreitungen Vogts erklärte das Gericht den Tatbestand des Betruges für erfüllt. Der Angeschuldigte war an der Hauptverhandlung ausgeblieben und wurde infolgedessen kontumaziert. Die Wohltat des bedingten Straferlasses wurde ihm nicht zugebilligt, trotzdem in den Motiven des Urteils der Fall als weder objektiv noch subjektiv gravierender Natur bezeichnet wird und Vogt zudem nicht vorbestraft ist. Heute stellt Vogt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. In der Begründung wird ausgeführt, die Handlungen, derentwegen Vogt verurteilt worden ist, erfüllen den Betrugstatbestand in keiner Weise, schon aus dem Grunde nicht, weil sie nicht geeignet waren, Z. zur Kreditierung zu veranlassen, indem im Momente, wo Vogt die falsche Angabe machte, seine Schuld längst perfekt war. Im weitern wird namentlich geltend gemacht, der Gesuchsteller habe von der Ediktalladung zur Hauptverhandlung keine und vom Urteile nicht rechtzeitig Kenntnis gehabt und sei damit schuldloser Weise um seine Verteidigungsrechte und wohl auch infolge seines Ausbleibens um die Wohltat des bedingten Straferlasses gekommen. Schliesslich wird auch auf die bisherige Unbescholtenheit des Petenten verwiesen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, ein gänzlicher Erlass der Strafe lasse sich nicht rechtfertigen. Auf die Kritik des Urteils kann aus Gründen der Konsequenz nicht eingetreten werden. Nach den Akten ist festgestellt, dass Vogt bei seiner Entlassung aus der Haft zur Domizilverzeigung angehalten worden ist, es indes unterlassen hat, seine spätern Adressen anzugeben. Die Schuld an der Versäumung der Hauptverhandlung und der Rechtsmittelfrist hat er sich daher selbst zuzuschreiben. Gegen einen völligen Straferlass spricht ferner der Umstand, dass er bisher weder die Zivilpartei befriedigt, noch die Staatskosten bezahlt hat, trotzdem in der Begründung seines Gesuches zur Erhärtung der Behauptung, von einem durch das Delikt entstandenen Schaden könne überhaupt nicht die Rede sein, geltend gemacht wird, Vogt sei solvent und in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Jedenfalls hat sich der Petent nicht alle Mühe gegeben, die Folgen seines Deliktes, soweit möglich, gut zu machen. Auf der andern Seite ist allerdings die Strafe, trotzdem das Minimum ausgesprochen worden ist, in Ansehung der nicht gravierenden Verumständungen des Vergehens als etwas hart zu bezeichnen; zu berücksichtigen ist auch die bisherige Unbescholtenheit des Gesuchstellers; beide Momente sprechen für eine wesentliche Reduktion der Strafe. Der Regierungsrat beantragt in Umfassung des Angebrachten, solche auf 15 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 15 Tage Gefängnis. wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz vom 26. Februar 1888 zu 1 Tag Gefängnis und 50 Fr. Geldbusse, sowie solidarisch mit einem Mitangeschuldigten zu 94 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. 10 Liter Himbeersirup. Der Sirup wurde in einer Im Januar 1908 bezog Wirt A. S. in Bern von Doll Korbflasche geliefert und von A. S. bald nachher an Wirt S. in Seftigen weiterveräussert. Beim letztern wurde er alsdann durch den Lebensmittelexperten untersucht und beanstandet. Nach dem Berichte des Kantonschemikers war der beanstandete Sirup eine Imitation, die ohne Verwendung von Himbeersaft hergestellt worden war. In Strafuntersuchung gezogen, versuchte Doll vorerst die Schuld auf A. S. abzuwälzen mit der Angabe, er habe den zur Fabrikation des fraglichen Himbeersirups verwendeten Himbeersaft von letzterem selbst bezogen; wenn er nun nicht ächt gewesen sei, so habe er dies nicht gewusst und sei dafür nicht verantwortlich zu machen. In einem zweiten Verhör sah er sich alsdann veranlasst, den Expertenbefund als richtig anzuerkennen und gab im weitern zu, den Sirup unter Verwendung einer verschwindend kleinen Menge des von A. S. gelieferten ächten Himbeersaftes mittelst Surrogaten hergestellt und künstlich gefärbt zu haben. Gestützt auf dieses Geständnis wurde er wegen Fälschung von Lebensmitteln und Verkaufs gefälschter Lebensmittel verurteilt. Dem wegen Verkaufs gefälschter Lebensmittel ebenfalls angeschuldigten A. S. war ein Dolus nicht nachzuweisen, dagegen wurde er wegen fahrlässiger Begehung des Deliktes zu Busse und Kosten verfällt. Doll ist am 30. Juli 1904 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen Widerhandlung gegen die Verordnung des Regierungsrates betreffend die Untersuchung geistiger Getränke mit 5 Fr. Busse belegt worden, sonst aber nicht vorbestraft. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. In der Begründung desselben wird behauptet, Doll habe immer bestritten, den Sirup verfälscht zu haben und sei ohne strikten Beweis verurteilt worden. Hinwiederum will dargetan werden, es werde der Himbeersirup landauf, landab mit Wasser gestreckt verkauft, so dass Doll, ein unerfahrener Geschäftsmann, wohl habe annehmen dürfen, es sei dies nicht unerlaubt. Die erstere Behauptung ist aktenwidrig, indem Doll, wie oben ausgeführt, ein Geständnis seiner Schuld abgelegt hat, die letztere muss geradezu als frivol bezeichnet werden. Wenn schliesslich ausgeführt wird, die Strafe treffe den Petenten zu schwer, so ist dem entgegen einerseits auf die ziemlich gravierende Natur des Deliktes, andererseits darauf hinzuweisen, dass der Richter das Minimum derselben ausgesprochen hat. Doll hat übrigens weder die Busse noch die Staatskosten bisher bezahlt, sich somit nicht sehr Mühe gegeben, das verübte Unrecht zu sühnen. Das Gesuch kann denn auch weder vom Regierungsstatthalter noch von der Direktion des Innern zur Entsprechung empfohlen werden. Der Regierungsrat beantragt in Umfassung des Angebrachten ebenfalls, es abzuweisen. Nach seinem Dafürhalten liegen keine Begnadigungsgründe vor.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

24. Doll, Hermann, geboren 1878, von Saasbachwalden (Baden), Weinhändler in Bern, wurde am 18. Mai 1908 vom korrektionellen Richter von Seftigen

25. Schmid geborene Beyeler, Lina, Maximilians Abgeschiedene, von Zeihen, Kanton Aargau, geboren 1877, wohnhaft in Bern, Postgasse 32, wurde am 12. Juni 1908 vom korrektionellen Richter von Seftigen wegen Konkubinates zu 3 Tagen Gefängnis und solidarisch mit ihrem Mitschuldigen zu 22 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Nach einer im Mai 1908 beim Regierungsstatthalteramt Seftigen eingereichten Strafanzeige besuchte Lina Schmid seit Jahresfrist wiederholt den in Riggisberg wohnhaften, bevogteten H. H., angeblich um ihm die häuslichen Arbeiten zu besorgen. Sie blieb alsdann jeweilen 14 Tage und länger bei ihm und teilte mit ihm Tisch und Bett. Vor dem Richter suchten beide die gegen sie erhobenen Anschuldigungen wegen Konkubinates anfänglich zu bestreiten, indem sie geltend machten, nicht miteinander geschlechtlich verkehrt zu haben. Schliesslich gaben sie indes die Richtigkeit der Anzeige zu und unterzogen sich dem Urteile. Lina Schmid ist nicht vorbestraft, genoss indes in sittlicher Beziehung nicht gerade einen günstigen Leumund, weshalb ihr die Wohltat des bedingten Straferlasses nicht zugebilligt werden konnte. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Sie findet solche zu streng, beruft sich auf ein Lungenleiden und macht sich anheischig, diesbezüglich ein Arztzeugnis zu den Akten zu bringen. Solches ist indes nicht eingelangt. Im weitern führt sie zur Begründung des Gesuches an, sie gedenke H. H. nach Ablauf ihrer Wartefrist zu heiraten. Der Regierungsstatthalter von Seftigen kann einen gänzlichen Erlass der Strafe, angesichts des Umstandes, dass der Mitverurteilte H. H. die Strafe abgesessen hat, nicht empfehlen. Die städtische Polizeidirektion wie auch der Regierungsstatthalter von Bern beantragen Abweisung des Gesuches. Aus dem Berichte der ersteren geht hervor, dass die Gesuchstellerin zurzeit keinen einwandfreien Lebenswandel führt. Ob es zwischen ihr und H. H. tatsächlich zum Eheabschlusse kommen wird, ist heute nicht zu entscheiden. Erschwerend fällt zudem für die Petentin in Betracht, dass sie bereits in einem Zeitpunkte mit H. H. ein Konkubinatsverhältnis unterhielt, als ihre frühere Ehe noch nicht geschieden war. Sie erscheint nach dem Angebrachten der völligen Begnadigung, so wenig wie des bedingten Straferlasses, würdig. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. Karlen, Eduard, geboren 1873, Reisender, von Thun, in Bern, wurde am 8. Februar 1908 von der Polizeikammer wegen Wirtshausverbotsübertretung, begangen unter zwei Malen am 9. und 15. Februar 1907 in Biel, zu 2 Tagen Gefangenschaft und 32 Fr. 50 Staatskosten und am 18. März 1908 vom korrektionellen Richter von Bern wegen des gleichen Deliktes, begangen am 2. September 1907 in Bern, zu 2 Tagen Gefängnis und 14 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Karlen schuldete der Gemeinde Biel die Steuern pro 1900 und wurde wegen Nichtbezahlung derselben am 30. Mai 1904 vom Polizeirichter von Biel mit Wirtshausverbot belegt. Seither machte er sich der wiederholten Uebertretung dieses Verbotes schuldig und zog sich

dadurch die erwähnten Strafen zu. Heute ersucht er den Grossen Rat unter Vorlage einer Quittung, wonach die rückständigen Steuern bezahlt sind, um Erlass der Gefängnisstrafen. Trotz wiederholter Aufforderung hat es der Gesuchsteller indes unterlassen, die Staatskosten zu bezahlen, hat sich somit seiner finanziellen Pflichten in der vorliegenden Angelegenheit bisher nicht völlig entledigt. Der Regierungsrat ist daher gemäss seiner Praxis nicht in der Lage, das Gesuch zur Entsprechung zu empfehlen. Karlen ist zudem wegen Wirtshausverbotsübertretung mit Gefängnis und wegen Tätlichkeiten, fahrlässiger Verursachung eines Brandes und Skandals mit Bussen vorbestraft und somit an sich nicht gerade eine empfehlenswerte Persönlichkeit. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

27. Eberhard, Fritz, geboren 1872, von Schüpfen, Landwirt in Dozigen, und dessen Ehefrau Anna, geborne Gosteli, geboren 1879, wurde am 27. Mai 1908 von der Polizeikammer verurteilt: ersterer wegen wissentlichen und fahrlässigen Verkaufs verfälschter Milch und Begünstigung bei Milchfälschung zu 4 Tagen Gefängnis, 150 und 20 Fr. Geldbusse, $^2/_6$ der auf 237 Fr. 60 bestimmten erstinstanzlichen Staatskosten und 10 Fr. Rekurskosten, letztere wegen Milchfälschung und Anstiftung hiezu zu 4 Tagen Gefängnis, 120 Fr. Geldbusse und zu gleichviel Staatskosten. Eberhard hielt auf seinem Hofe in Dozigen über 20 Milchkühe. Die Milch davon lieferte er an Milchhändler K. in Biel und zwar wurde die Abend- und Morgenmilch jeweilen des Morgens zusammen per Bahn dorthin transportiert. Im April 1907 wurde die Milch von Kunden des K. als verwässert beanstandet. K. veranlasste hierauf eine Untersuchung derselben durch die Lebensmittelpolizeibehörde. Die Untersuchung verschiedener Milchproben vom 19. und 20. April ergab eine Verwässerung der Milch von 10—37 %, bei einer Probe wurde eine teilweise Entrahmung konstatiert. Die Stallprobe erwies sich als durchaus normal. In der folgenden Strafuntersuchung erwies es sich, dass die Milchfälschungen im Hause Eberhard seit Jahren systematisch betrieben worden waren und zwar erschien vor allen belastet die Ehefrau Eberhard, daneben auch deren in der Wirtschaft tätige, von ihr angestiftete Schwester, der Ehemann, sowie auch ein Knecht. Von allen musste zugegeben werden, dass der über Nacht abgekühlten Milch seit Jahren fast regelmässig durch die Ehefrau, deren Schwester oder das Gesinde auf Befehl ein Quantum Rahm entnommen wurde, das dann zu Butter verarbeitet wurde. Der Ehemann wusste hierum und duldete es nach einigen schwachen Reklamationen. Dagegen bestritten sämtliche Angeschuldigten, der Milch Wasser zugesetzt zu haben, abgesehen von einem zugestandenen Vorfalle, der sich nach Angabe der Ehefrau, des Ehemannes und des Knechtes am Morgen selbst, an welchem die Lebensmittelpolizei in Funktion trat, abgespielt haben sollte. Danach wollte nämlich der Knecht, um das Quantum der Milch in einem Kessel von 24 auf 25 Liter zu bringen, 1 Liter Wasser zugesetzt haben. Die Ehefrau wollte dies am Aus-

sehen der Milch bemerkt haben und eine bezügliche Bemerkung dem Ehemanne gegenüber, vor Abgang der Milch auf die Bahnstation, fallen gelassen haben. Der Ehemann bestätigte diesen Sachverhalt, behauptete indes, es habe sich um eine blosse Vermutung gehandelt und da er es sehr eilig hatte, habe er nicht Zeit zur Untersuchung der Milch gehabt. Dieses teilweise Geständnis wurde denn auch bestärkt dadurch, dass von keiner Seite die Richtigkeit des Expertengutachtens bestritten wurde und zudem feststand, dass nach Anhebung der Untersuchung das von Eberhard gelieferte Quantum Milch gegenüber früher abgenommen hatte. Ausserdem sprachen auch die Beobachtungen verschiedener Milchabnehmer in Biel für die Annahme, dass die Milch ganz gehörig gepantscht worden war. Sämtliche Angeschuldigten waren nicht vorbestraft. Die Wohltat des bedingten Straferlasses wurde nur der Schwester der Ehefrau Eberhard zugebilligt, indem diese erwiesenermassen unter dem Drucke und auf Geheiss der letztern sich vergangen hatte. Die Eheleute Eberhard wurden vom Gerichtshofe angesichts der Intensität ihres deliktischen Willens und der übrigen Verumständungen des Deliktes als eines bedingten Erlasses der Strafe unwürdig bezeichnet. Die Eheleute Eberhard stellen nun das Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihnen die Freiheitsstrafe erlassen werden. Sie machen geltend, sie seien zu scharf bestraft worden, in ihrer Handlungsweise können sie ein schwerwiegendes Vergehen nicht erblicken; auf alle Fälle hätte der bedingte Straferlass ausgesprochen werden sollen. Sie berufen sich ferner auf ihren bisherigen guten Leumund. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter zur teilweisen Berücksichtigung empfohlen. Dagegen könnte sich die Direktion des Innern nur mit einer teilweisen Begnadigung des Ehemannes einverstanden erklären. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Der Gerichtshof hat aus guten Gründen den bedingten Erlass der Strafe gegenüber den Eheleuten Eberhard nicht ausgesprochen. Wenn er sich dabei auf die objektiv und subjektiv gravierenden Verumständungen des Deliktes stützte, so sprechen dieselben Momente umsomehr auch gegen eine völlige Begnadigung. Der Regierungsrat ist zudem der Ansicht, es könne die ausgesprochene Strafe keineswegs als eine zu hohe bezeichnet werden und beantragt daher, das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

28. Crelier, Gustav, geboren 1869, Negoziant, von und zu Courchavon, wurde am 11. Juli 1908 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Teilnahme an einem Raufhandel mit tötlichem Ausgange und wegen Teilnahme an einem Raufhandel, welcher für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 4, aber weniger als 20 Tagen zur Folge hatte, zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, 1 Jahr Wirtshausverbot, solidarisch mit 5 Mitschuldigen zu $^4/_6$ der auf 1301 Fr. 60 bestimmten Staatskosten und 300 und 100 Fr. Zivilinterventionskosten, sowie im Prinzip zur Entschädigung der Zivilparteien verurteilt. Am 28. Dezember 1907 begab sich Ge-

meindeadjunkt B. in Courchavon nach Mormont. Den Abend verbrachte er daselbst in der Wirtschaft B. in Gesellschaft der in Mormont wohnhaften Bürger C. und R. und des Nachtwächters B. aus Courchavon. Um $10^1/_2$ Uhr lud R. die Gesellschaft zu einem Glase Wein zu sich ins Haus. Gegen 2 Uhr morgens brachen alsdann alle miteinander nach Courchavon auf; A. B. hatte sich nämlich die Begleitung des C. und R. auserbeten, da Courchavon sich zufolge politischer Wahlen in Aufregung befand und er sich bedroht fühlte. Im Dorfe Courchavon angekommen, verliess Nachtwächter B. die übrigen mit der Bemerkung, sie hätten nun nichts mehr zu fürchten. Indes befanden sich um jene Zeit noch eine grössere Zahl von Bürgern von Courchavon in der Wirtschaft M., woselbst ein Anlass der Velozipedisten des Ortes stattgefunden hatte. Als A.B., C. und R. vor der Wirtschaft M. vorbeikamen, sahen sie sich plötzlich von einer starken Gruppe dieser Leute verfolgt und angehalten. Im Nu wurde die Laterne, die R. bei der starken Dunkelheit mit sich führte, durch einen Fusstritt getroffen und zersplittert. R., ein junger, kräftiger Mann, schlug mit dem Reste der Laterne nach dem Angreifer und traf ihn damit, wie es scheint, in das Gesicht. Es entspann sich nun ein kurzer, heftiger Disput, der vorerst damit endete, dass R. von verschiedenen Gegnern mit Messern über den Kopf geschlagen wurde. Aus einer Kopfwunde stark blutend, bat er C. um dessen Nastuch. Letzterer war vorerst von Misshandlungen verschont geblieben; desgleichen A. B., der sich veranlasst sah, beziehungsweise mehr oder weniger genötigt wurde, die ganze Gesellschaft zu einem Glase Wein in sein Haus einzuladen. Auf dem Wege dahin wurde alsdann auch C. angegriffen und arg misshandelt und zwar von zwei Bürgern, worunter Crelier. Während der eine der Angreifer ihn von hinten überschlug und am Boden festhielt, bearbeitete ihn der andere mit Fusstritten und Schlägen mit dem Messer über den Kopf. Er verlor hiebei seinen Begleiter R. aus den Augen. R., der offenbar schwer verletzt war, muss den Weg fortgesetzt haben und wurde später in der Nähe des Tatortes in einer Scheunentenne in seinem Blute schwimmend aufgefunden. Er hatte einen fürchterlichen Messerstich in die linke Schädelseite erhalten, der durch Haut und Knochen bis ins Gehirn drang und dort eine Blutung verursachte, an deren Folgen er folgenden Morgens trotz ärztlicher Hülfe verschied. Die Verletzung war unbedingt tötlich. Daneben hatte er noch zwei weitere nicht schwere Verletzungen der Kopfhaut erlitten. C. seinerseits trug 5 Verletzungen der Kopfhaut davon, die ihn für 14 Tage völlig arbeitsunfähig machten. Die Strafuntersuchung richtete sich gegen 10 Angeschuldigte, die sämtliche an dem Velozipedistenanlass in der Wirtschaft M. teilgenommen hatten. Sämtliche leugneten die Täterschaft; einzelne unter ihnen beschuldigten sich gegenseitig. Die Geschwornen befanden 5 von ihnen, worunter Crelier, schuldig der Teilnahme an dem Raufhandel, der den Tod des R. zur Folge hatte. Dabei wurde festgestellt, dass die Tätigkeit Creliers und eines weitern Mitschuldigen den Tod des R. erwiesenermassen nicht verursacht hatten. Ferner wurden Crelier und ein weiterer Angeschuldigter schuldig erklärt der Teilnahme an dem Raufhandel, in welchem C. verletzt worden war. Die mildernden Umstände wurden sämtlichen Schuldigen verweigert. Crelier ist nicht vorbestraft, genoss indes nicht den Ruf eines friedfertigen Bürgers, ebensowenig wie seine Mitschuldigen. Die Wirtshausverbotsstrafe wurde seitens des Gerichtshofes über sämtliche Schuldigen mit Rücksicht darauf verhängt, dass der Alkohol keine unwesentliche Rolle in der Angelegenheit gespielt hatte. Heute stellt Crelier das Gesuch um Erlass der Freiheitsstrafe und des Wirtshausverbotes. Er beruft sich auf seine bisherige Unbescholtenheit, den Umstand, dass er Familienvater sei und macht neben einer Reihe unkontrollierbarer Behauptungen geltend, er sei zu strenge beurteilt worden. Seine Tätigkeit anlässlich der inkriminierten Vorfälle habe eher darin bestanden, Parteien auseinanderzuhalten und zu besänftigen, als im Gegenteil; der Szene mit C. will er keine Bedeutung beimessen. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Auf die letztgenannten Ausführungen Creliers ist nicht einzutreten. Es besteht kein Grund für die Annahme, dass das Urteil Schuld und Strafe nicht in durchaus korrekter Weise gewürdigt, beziehungsweise ausgemessen hätte. Die ungemein schweren Folgen des Deliktes und die seitens der Täter an den Tag gelegte aussergewöhnliche Brutalität sprechen an sich gegen eine Begnadigung. Auch aus Gründen der Konsequenz, mit Rücksichtnahme auf die übrigen Verurteilten, kann von einer Begnadigung Creliers nach Ansicht des Regierungsrates nicht die Rede sein. Es wird demnach beantragt, dessen Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

29. Schneider, Johann Gottfried, geboren 1849, gewesener Notar in Bern, von Seeberg, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 7. November 1907 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Fälschung von Bankpapieren, wegen Fälschung hinsichtlich solcher Rechte eines anderen, die keine bestimmte Schatzung zulassen, wegen Unterschlagung, Wuchers, Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher und schliesslich wegen Gehülfenschaft beim Gebrauch gefälschter Gegenstände zu 4 Jahren Zuchthaus, abzüglich $1^1/_2$ Jahre Untersuchungshaft, bleiben zu verbüssen $2^1/_2$ Jahre Zuchthaus, zu Geldbussen im Gesamtbetrag von 650 Fr., zu 6 Jahren Einstellung in der Ausübung des Berufes eines Notars, solidarisch mit einem Mitangeschuldigten zu 531 Fr. 50 Staatskosten, sowie allein zu 1595 Fr. 25 Staatskosten und schliesslich dem Grundsatze nach zur Entschädigung der Zivilpartei verurteilt. Die Geschwornen erklärten Johann Gottfried Schneider schuldig der nachbezeichneten Delikte: a) der Fälschung von Bankpapieren in 39 Fällen, wobei der eingetretene oder beabsichtigte Gesamtnachteil den Betrag von 300 Fr. übersteigt, begangen in Bern in den Jahren 1905 und 1906 dadurch, dass er in widerrechtlicher Absicht auf 35 Eigenwechseln und drei gezogenen Wechseln die Unterschriften der Aussteller, Bürgen oder Akzeptanten, einen weitern Wechsel in anderer Weise fälschte, b) der Fälschung hinsichtlich solcher Rechte eines andern, die keine bestimmte Schatzung zulassen, begangen in den Jahren 1904, 1905, 1906 in Bern dadurch, dass er auf 75 Wechseln oder Eigenwechseln die Unterschriften

fälschte, c) der Unterschlagung begangen in Bern im Gesamtwert von über 30 Fr. und zwar 1. im Winter 1905/06 an einem Betrag von 510 Fr. zum Nachteil einer Frau W. in Bern, 2. im Jahr 1906 an einem Betrag von 300 Fr. zum Nachteil des J. J. S., eidgenössischen Beamten in Bern, 3. im Jahr 1906 an einem Betrag von 325 Fr. zum Nachteil des O. B., Vertreter in Bern, 4. seit dem 6. November 1905 an Geldern im Gesamtbetrag von 350 Fr. zum Nachteil des K. K., Beamter der eidgenössischen Telegraphenverwaltung, in Gümligen, d) des Wuchers, begangen in Bern in den Jahren 1902 bis und mit 1906, gewerbsoder gewohnheitsmässig dadurch, dass er unter Ausbeutung der Notlage, der Gemütsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit anderer bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit oder bei Vermittlung eines Darlehens sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren liess, welche den üblichen Zinsfuss oder die zulässige Vermittlungsprovision dermassen überschritten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung standen; die Geschwornen nahmen dabei an, dass Schneider sich oder einem Dritten diese wucherischen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmässig hat versprechen lassen, e) der Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Geldverleiher etc., vom 26. Hornung 1888, begangen in Bern, in den Jahren 1902 bis und mit 1906, dadurch, dass er 1. als Gelddarleiher höhere Provisionen sich ausbedungen oder angenommen hat, als nach der regierungsrätlichen Verordnung zulässig war, 2. als gewerbsmässiger Gelddarleiher die für die Ausübung dieses Gewerbes bestehenden Ordnungsvorschriften missachtete, 3. als gewerbsmässiger Vermittler von Gelddarlehen die für die Ausübung dieses Gewerbes bestehenden Ordnungsvorschriften nicht beobachtete; schliesslich f) der Gehülfenschaft bei dem von dem mitangeklagten A. W. begangenen Gebrauch gefälschter Gegenstände, begangen im Jahr 1904. Die Geschwornen verneinten die Frage auf das Vorhandensein mildernder Umstände. Für die Strafausmessung liess sich der Gerichtshof von den im nachstehenden nur skizzenhaft wiedergegebenen Erwägungen leiten: Als Basis für die Strafausmessung fiel in Betracht das schwerste Delikt der sub a erwähnten Fälschungen von Bankpapieren mit einem Strafrahmen von 1 bis 10 Jahren Zuchthaus. Diese Delikte allein rechtfertigten mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Fälschungen, die raffinierte Systematik, mit der sie von Schneider betrieben wurden, die Höhe des wirklich entstandenen Schadens, der die Summe von 10,000 Franken bei weitem überstieg, allein eine schwere Zuchthausstrafe. Daneben kamen die übrigen realiter konkurrierenden Delikte als Straferhöhungsgründe innerhalb des massgebenden Strafrahmens ganz wesentlich in Betracht. Jedes dieser sub b, c, d genannten Delikte hätte zufolge seiner objektiven und subjektiven Schwere für sich eine längere Freiheitsstrafe erfordert. Am schwersten fiel ins Gewicht der durch drei Jahre lang fortgesetzte, unter den erschwerendsten Umständen betriebene Wucher. In subjektiver Beziehung fiel erschwerend in Betracht, dass Schneider als Notar rechtskundig und eine Person war, die das öffentliche Vertrauen bekleidete. Eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, wie sie die Staatsanwaltschaft beantragte, war das Allerwenigste, wozu sich der Gerichtshof verstehen konnte. Gewisse Kommiserationsgründe, die für Schneider sprachen, so die ungewöhnliche Dauer der Untersuchungshaft, das vorgerückte Alter und die Familienverhältnisse des Delinquenten, wurden von der Kriminalkammer derart gewürdigt, dass an die auszusprechende Strafe ausnahmsweise die ganze Untersuchungshaft angerechnet und Delinquent nicht dauernd, sondern nur für die relativ kurze Dauer von 6 Jahren in der Ausübung des Notariates eingestellt wurde. Die auszusprechenden Bussen konnten aus verschiedenen Gründen niedrig gehalten werden. Heute stellt nun Schneider ein Gesuch an den Grossen Rat dahingehend, es möchte ihm der Rest der Strafe auf Ende des Jahres 1908 erlassen werden. Die weitläufigen Ausführungen des Gesuches zielen auf eine Kritik des Urteils sowohl hinsichtlich der Schuldfrage als auch der Strafausmessung ab. Im weitern beruft sich Gesuchsteller namentlich auf sein Vorleben, sein vorgerücktes Alter und die Aufführung in der Strafanstalt. Seine deliktischen Handlungen werden hingestellt als der Ausfluss eines verzweifelten Kämpfes um die Existenz. Der Regierungsrat sieht sich schon aus Gründen der Konsequenz nicht veranlasst, auf die Kritik des Urteils einzutreten. Im übrigen lagen die Tatsachen, die Petent heute zur Begründung seines Gesuches geltend macht, schon anlässlich der Beurteilung der Strafsache durch das Gericht vor und sind, wie ausgeführt worden ist, bei der Strafausmessung im weitgehendsten Masse berücksichtigt worden. Nach der Ansicht des Regierungsrates kann daher und angesichts der zahlreichen und schweren Vergehungen Schneiders die Strafe keineswegs als eine zu hohe bezeichnet werden. Seine Aufführung in der Strafanstalt ist zudem keine einwandfreie, sondern es hat dieselbe zu schweren Klagen Anlass gegeben. Es liegen demnach Begnadigungsgründe nicht vor und es beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

30. Chevrolet, Alfred, geboren 1885, Uhrmacher, von Bonfol, daselbst wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 1. Februar 1908 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Totschlagsversuches nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft zu 16 Monaten Zuchthaus, umgewandelt in einfache Enthaltung. 450 Fr. Zivilentschädigung, 175 Fr. Zivilinterventionskosten und 721 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 7. Juli 1907 befand sich Uhrenfabrikant B. in Bonfol mit mehreren Kameraden in der Wirtschaft E. daselbst. Chevrolet, der von einer Velotour heimkam, befand sich ebenfalls dort. Die beiden unterhielten sich eine Zeitlang in aller Freundschaft. Etwas vor Mitternacht verliess Chevrolet allein die Wirtschaft und begab sich per Velo nach seiner zuoberst im Dorfe gelegenen Wohnung. Kurz darauf trat auch B. mit seinen Begleitern aus der Wirtschaft und wandte sich nach der entgegengesetzten Richtung. Auf einem Platze im untern Teil des Dorfes wurde noch Station gemacht und etwa eine halbe Stunde über dies und jenes gesprochen. In einem gegebenen Momente passierte ein Individuum das entgegengesetzte Ende des Platzes dorfabwärts. Zufolge der Dunkelheit wurde es nicht bestimmt erkannt. Einer der Begleiter des B. fragte immerhin: «Ist das nicht Alfred Chevrolet?» Als B. nach dem Auseinandergehen auf sein in der Nähe dorfabwärts gelegenes Haus zutrat, fiel auf kurze Distanz ein Schuss. Instinktiv eilte B. zunächst auf die Haustüre zu, um sich in Sicherheit zu bringen. Sodann ging er auf die Stelle, wo geschossen worden war, zu und bemerkte dort Alfred Chevrolet; so wie dieser seiner ansichtig wurde, rief er ihm zu: «Louis, Louis, man will mich töten!» Auf die Frage, was es gebe, fügte er noch hinzu, der «Poutschi» (Üebername eines gewissen E. B. in Bonfol) wolle ihn töten. B., der niemanden in der Nähe sah, beruhigte ihn und anerbot sich, ihn nach Hause zu begleiten, womit jener sich zufrieden erklärte. Kaum waren sie einige Schritte Arm in Arm miteinander gegangen, riss sich Chevrolet plötzlich los, sprang einen Schritt rückwärts und gab aus nächster Nähe 4 Revolverschüsse auf B. ab. Zwei davon trafen B. in die linke Hand und die rechte Hüfte, ohne ihn indes schwer zu verletzen. Der Attentäter selbst ergriff eiligst die Flucht dorfaufwärts. Auf die Schüsse öffnete die Mutter B., sowie verschiedene Nachbarn die Fenster und hörten, wie B. Chevrolet als den Täter bezeichnete. Zwei Minuten später war der Landjäger des Ortes zur Stelle und nahm auf einem herbeigeschafften Velo sofort die Verfolgung des Flüchtigen auf. Er fuhr langsam die Strasse dorfaufwärts gegen das Haus Chevrolet zu. Unterwegs traf er auf zwei Bürger, die ihm melden konnten, dass der Flüchtige ihnen im Laufe entgegengekommen, dann, als er sie bemerkte, plötzlich seitwärts abgebogen war. Beim Hause Chevrolet, das an der Strasse lag, angekommen, bemerkte der Landjäger, dass eine Person eilig durch den Garten auf die Rückseite des Hauses zukam und darin verschwand. Auf einen Anruf erhielt er keine Antwort. Das Velo Chevrolets lag vor dem Hause am Boden. Gegen 4 Uhr morgens wurde Chevrolet durch den Gemeindepräsidenten verhaftet. Anlässlich der Verhaftung fiel auf, dass er von seiner Mutter andere Strümpfe verlangte. Das Zimmer, in dem er schlief, wurde nach einem Revolver durchsucht, man fand indes keinen solchen. Am andern Morgen wurden auf der Rückseite des Hauses Chevrolet frische Fussspuren gefunden. Chevrolet hatte offenbar auf einem ziemlich weiten Umwege, zuerst einem Strässchen folgend, das von der Stelle auslief, wo er den beiden Bürgern begegnete, sodann auf einem Fusspfade und schliesslich querfeldein seine Wohnung gewonnen. Hiebei musste er einen ziemlich breiten Bach passieren und mochte sich die Strümpfe genässt haben. Leider unterliess es der funktionierende Beamte anlässlich der Verhaftung, die Kleider, die Chevrolet getragen hatte, in genauen Augenschein zu nehmen. Vor Gericht bestritt Chevrolet hartnäckig und nicht ohne Geschick die gegen ihn gerichteten Anschuldigungen, indem er behauptete, von der Wirtschaft E. direkt nach Hause und nicht mehr ausgegangen zu sein. Augenzeugen des Vorfalles selbst waren nicht vorhanden; es lagen diesbezüglich nur die Depositionen des B. vor, die indes durchaus glaubwürdig schienen. Ein Motiv zu der Tat vermochte allerdings durch die Untersuchung nicht hergestellt zu werden, da die beiden vorher keinerlei Zwistigkeiten gehabt hatten, im Gegenteil noch kurz vorher freundschaftlich verkehrten. Die Geschwornen befanden Chevrolet trotz seiner Unschuldsbeteuerungen für schuldig, billigten ihm indes mildernde Umstände zu. Chevrolet ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Das Gericht spricht sich in den Motiven des Urteils dahin aus, der Täter müsse in einem Momente unbegreiflicher, sinnloser Erregung gehandelt haben. Mit Rücksicht hierauf und das günstige Vorleben wandelte es die Strafe Chevrolets in einfache Enthaltung um, um ihn nicht für Lebenszeit seiner bürgerlichen und politischen Rechte zu berauben. Nachdem der Grosse Rat anlässlich seiner letzten Session bereits ein Begnadigungsgesuch Chevrolets behandelt und auf übereinstimmenden Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission abgewiesen hat, stellen die Eltern heute neuerdings ein solches. In der Begründung des vorliegenden Gesuches wird, wie anlässlich des ersten, namentlich verwiesen auf das Vorleben Chevrolets, obwaltende Familienverhältnisse (Krankheit des Vater Chevrolet) und den Umstand, dass der Verurteilte fortwährend seine Unschuld behauptet habe. Im weitern wird geltend gemacht, die Entweichungen Chevrolets aus der Strafanstalt könnten bei der Behandlung des Begnadigungsgesuches nicht mehr zu dessen Ungunsten gewürdigt werden, indem sie durch die disziplinarische Massregelung in der Anstalt gesühnt seien. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Bonfol zur Entsprechung empfohlen. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, heute von dem Standpunkte, den er zum frühern Gesuche Chevrolets eingenommen hat, abzugehen, da sich die Verhältnisse seither nicht geändert haben. Die Strafe kann angesichts der objektiven Schwere des Falles nicht als zu hart bezeichnet werden; im Gegenteil hat das Gericht die etwa zugunsten des Petenten sprechenden Umstände des Falles durchaus berücksichtigt. Chevrolet ist aus der Strafanstalt bald nach seinem Eintritte entwichen. Wieder eingebracht, suchte er in der verwegensten Weise sofort neuerdings zu entkommen, was ihm indes misslang. Die durch die Tat selbst erwiesene Unberechenbarkeit des Charakters Chevrolets hat sich durch diese Tatsachen neuerdings dokumentiert und es scheint eine Abkürzung der Strafe weder im Interesse des Petenten selbst noch der Gesellschaft geboten zu sein. Der Regierungsrat beantragt demnach auch heute, das vorliegende Gesuch sei abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

31. Hermann, Friedrich, geboren 1866, von Rohrbach, Handlanger, vormals in Bern, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 1. April 1908 von den Assisen des II. Geschwornenbezirkes wegen Wechselfälschung, unter Anrechnung von 2 Monaten Untersuchungshaft, zu 11 Monaten Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 197 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Ende Dezember 1907 erhob eine Bank in Bern gegen Hermann Strafklage wegen Wechselfälschung. In der folgenden Strafuntersuchung stellte es sich heraus, dass der Angeschuldigte auf 11 Eigenwechseln, wovon 5 Prolongationswechsel, an die Ordre der betreffenden Bank, datierend drei aus den Jahren 1903 und 1904, die übrigen vom Jahr 1907, die Unterschriften zweier Bürgen fälschlich angefertigt hatte. Die beiden Bürgen hatten Hermann zu verschiedenen Malen tatsächlich als Wechselbürgen Dienste erwiesen. Die Gesamtsumme der elf Wechselbeträge belief sich auf 795 Fr., in welchem Betrage allerdings auch die Summe von 275 Fr. als Wechselbetrag der fünf Prolongationswechsel inbegriffen ist. Im Momente der Anzeige und des Urteils schuldete Hermann der Bank aus den gefälschten Wechseln 375 Fr. Um diesen Betrag war die Bank somit effektiv geschädigt. Die drei Wechsel aus den Jahren 1903 und 1904 im Betrag von 95 Fr. hatte der Schuldner rechtzeitig eingelöst und es wurde die Fälschung erst anlässlich des Strafverfahrens bekannt. Hermann gab den Tatbestand objektiv zu, indes bestritt er, die Absicht gehabt zu haben, die Bank zu schädigen. Die Strafsache musste deshalb den Assisen überwiesen werden. Von den Geschwornen wurde die Schuldfrage bejaht und dem Angeschuldigten mildernde Umstände zuerkannt. Hermann genoss sonst einen guten Ruf. Bei der Strafausmessung zog die Kriminalkammer dies, sowie den Umstand, dass Hermann die deliktischen Handlungen in einer durch Krankheit und daraus entstandenen Arbeitslosigkeit eingetretenen Notlage begangen hatte, soweit immer möglich zugunsten des Täters in Betracht. Die Ehefrau des letztern stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Zur Begründung verweist sie namentlich darauf, dass sie nicht in der Lage sei, im kommenden Winter sich und ihre zwei minderjährigen Kinder selbst durchzubringen. In der Strafanstalt hat sich Hermann gut aufgeführt. Seitens der städtischen Polizeidirektion werden die Angaben der Ehefrau betreffend ihre dermalige Lage bestätigt. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht auf die Umstände des Falles, das Vorleben und den sonst nicht ungünstigen Leumund des Petenten, dessen klaglose Aufführung in der Strafanstalt und die obwaltenden Familienverhältnisse, demselben einen Viertel der Strafe zu erlassen. Ein weitergehender Nachlass würde sich angesichts der milden Behandlung, die dem Gesuchsteller schon seitens des urteilenden Gerichtes zuteil geworden ist, nicht wohl rechtfertigen lassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Viertels der Strafe.

32. Rodriguez, Francesco, geboren 1868, von Barcelona, Schneider, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 19. Dezember 1906 von den Assisen des zweiten Bezirkes wegen Diebstahls zu 21/2 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Kantonsverweisung und solidarisch mit dem Mitschuldigen Auguste Jean Baptiste Lalame zu 621 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Am 3. August 1906 bestahlen Rodriguez und der genannte Lalame, letzterer südfranzösischer Herkunft, beide wegen Taschendiebstahls namentlich in Frankreich vorbestrafte Individuen, im Mittagschnellzug Genf-Bern-Basel den auf der Durchreise befindlichen polnischen Tierarzt R. aus Warschau um sein Portefeuille. Den Dieben fielen über 700 Fr. in französischen, schweizerischen, deutschen und russischen Noten in die Hände. Auf Betreiben des Zugspersonals wurden die beiden bei der Ankunft des Zuges in Basel der Polizei als verdächtig denunziert, welche denn auch nach kurzer Beobachtung zu deren Verhaftung schritt. Im Arrestlokal versuchte Lalame, die entwendeten Noten

unversehens hinter eine an der Wand haftende Affiche zu verstecken. Dabei fielen sie zu Boden und der Polizei in die Hände. Da es sich in der Folge erwies, dass der Diebstahl kurz vor Bern oder im Bahnhof daselbst begangen worden sein musste, übernahmen die bernischen Gerichtsbehörden die Strafverfolgung. Beide Angeschuldigten leugneten zunächst jede Schuld, schliesslich sah sich Lalame veranlasst, den Diebstahl einzugestehen und zwar wollte er solchen im Bahnhofe Bern allein begangen haben. Es lag indes anlässlich der Hauptverhandlung ein überzeugendes Beweismaterial vor, wonach geschlossen werden musste, dass Rodriguez und Lalame den fraglichen Taschendiebstahl gemeinschaftlich ausgeführt hatten. Die Geschwornen sprachen denn auch gegenüber beiden ein Schuldig aus. Die mildernden Umstände wurden ihnen verweigert. Bei der Strafausmessung fiel erschwerend in Betracht der Charakter der Delinquenten als internationale Professions-Taschendiebe, die vielfachen Vorstrafen derselben, die raffinierte Begehungsart des Deliktes, die Höhe des entwendeten Betrages und die Art ihres Verhaltens während der Untersuchung. Heute wendet sich Rodriguez nun an den Grossen Rat mit dem Ersuchen um Erlass eines Teiles des Restes der Strafe. Er beruft sich zur Begründung des Gesuches auf eine bei ihm vorhandene Magenkrankheit. Die letztere besteht indes schon seit langen Jahren und scheint keineswegs so schwerwiegender Natur zu sein, dass sich ein weiterer Strafvollzug, bei Gewährung der zweckentsprechenden Nahrung an den Petenten, als untunlich erwiese. Da im übrigen Begnadigungsgründe weder geltend gemacht werden noch sonstwie vorliegen, beantragt der Regierungsrat, das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

